3 1761 07730083 8

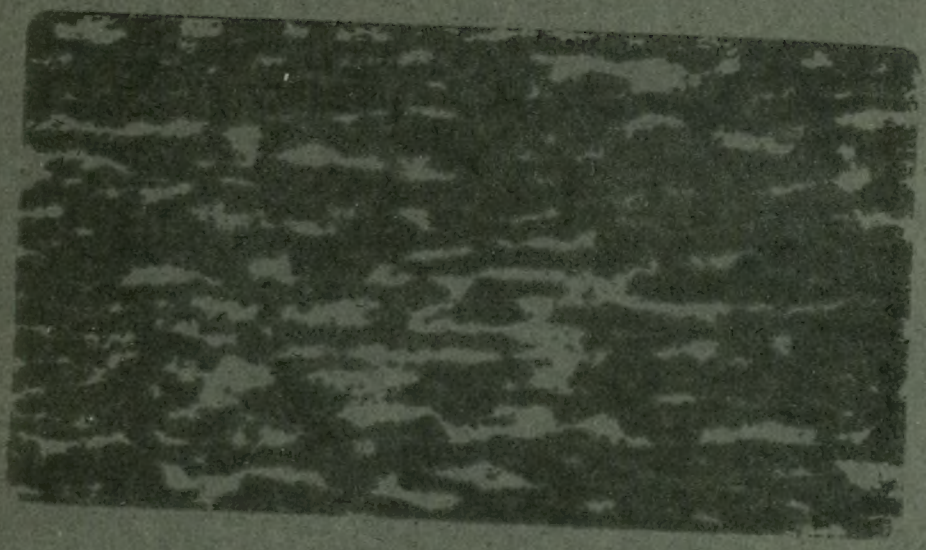

JN
3294
F7S3

IV/57

Quellen und Studien
zur
Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches
in Mittelalter und Neuzeit.
Herausgegeben
von
Band V. Karl Zeumer. Heft 2.

Das würzburgische Herzogtum

und die

Grafen und Herren von Ostfranken

vom 11. bis zum 17. Jahrhundert

Von

Günther Schmidt.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1913.

Die Quellen und Studien erscheinen in einzelnen Heften in zwangloser Folge. Jedes Heft enthält die Arbeit eines Verfassers, bildet ein selbständiges Ganzes, erscheint unter besonderem Titel mit besonderer Seitenzählung und ist einzeln käuflich. Nach dem Erscheinen einer Anzahl Hefte im Gesamtumfange von etwa 30 bis 40 Bogen werden diese zu einem Bande zusammengefaßt, indem dem letzten Hefte ein Bandtitel und Inhaltsverzeichnis beigegeben wird. Anfragen wegen Aufnahme von Arbeiten sowie Manuskriptsendungen sind zu richten an den Herausgeber, Universitätsprofessor Dr. Karl Zeumer, Steglitz bei Berlin, Grunewaldstraße 27.

Der Herausgeber. Die Verlagsbuchhandlung.

☞ **Allen Beziehern, die sich bei Erscheinen des ersten Heftes eines Bandes zur Abnahme aller folgenden (desselben Bandes) verpflichten, wird für jedes einzelne Heft ein ermäßigter Preis eingeräumt, der um 15—20% niedriger ist als der Einzelpreis.**

Günther Schmidt,

Das würzburgische Herzogtum

und die Grafen und Herren von Ostfranken

vom 11. bis zum 17. Jahrhundert.

(Quellen und Studien Band V, Heft 2.)

Quellen und Studien

zur

Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches

in

Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben

von

Karl Zeumer.

Band V, Heft 2.

G. Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1913.

Das würzburgische Herzogtum

und die

Grafen und Herren von Ostfranken

vom 11. bis zum 17. Jahrhundert

von

Günther Schmidt.

Weimar
Hermann Böhlaus Nachfolger
1913.

LIBRARY
JUL 29 1977
UNIVERSITY OF TORONTO

JN
3294
F7 S3

Vorwort.

„Die Kernfrage alles geschichtlichen Lebens liegt in der Erkenntnis der Entwickelungsbedingungen staatlicher Gebilde, und die ist und bleibt die eigenste Aufgabe historischer Wissenschaft, deren Lösung zwar von den verschiedensten Seiten her gefördert, die aber von keiner geschichtlichen Nebendisziplin in die Hand genommen werden kann." (D. Schäfer, Weltgesch. d. Neuzeit I, S. 8.) — Von diesem Gesichtspunkte aus versucht die vorliegende Abhandlung eine alte verfassungsgeschichtliche Frage neu aufzurollen und unter Berücksichtigung möglichst aller in Betracht kommenden Momente sowie unter Benutzung der Untersuchungen und Ergebnisse auf den einzelnen Gebieten ihr eine neue Lösung zu geben.

Entstanden ist die Arbeit als Göttinger Dissertation (erscheint als Teildruck unter dem Titel „Das würzburgische Herzogtum, seine Entwickelung und Ausgestaltung"), und als solche kann sie in dieser Reihe schon auf mehrere Vorgängerinnen zurückblicken. Die Anregung zu dem Thema ist von Herrn Privatdozent Dr. Niese ausgegangen, dem ich auch an dieser Stelle für sein freundliches Interesse und seinen stets hilfsbereiten Rat meinen herzlichen Dank ausspreche. Von meinen anderen akademischen Lehrern habe ich besonders den Herren Prof. Dr. Brandi und Beyerle für die bei ihnen genossene Anregung zu danken, ferner den Verwaltungen und Herren Beamten des Königlich bayrischen Kreisarchivs zu Würzburg und des Gemeinschaftlich Hennebergischen Archivs zu Meiningen für ihr freundliches Entgegenkommen.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/daswrzburgisch00schm

Inhaltsübersicht.

Seite

Vorwort V

Einleitung 1

Teil I. Anfänge der Landeshoheit und des Herzogtums der Würzburger Kirche 3

Kapitel 1. Grafschaftsbesitz der Bischöfe und Entstehung der herzogsmäßigen Gerichtsbarkeit (dignitas iudiciaria) 3

Kapitel 2. Die Immunität und ihr Verhältnis zu Grafschaft und Zent 12

Kapitel 3. Die Erwerbung der Vogtei- und Grafenrechte . . . 26

Kapitel 4. Das Diplom von 1168 und die neuen Verhältnisse . 29

Teil II. Das Herzogtum und die Grafschaften 36

Kapitel 1. Das Herzogtum 36
(§ 1. Das Landgericht S. 37. — § 2. Das Zentgrafenamt und die Bannleihe S. 51. — § 3. Andere Herzogsrechte S. 56.)

Kapitel 2. Die aus alten Gaugrafschaften hervorgegangenen Grafschaften 59
(§ 1. Henneberg S. 59. — § 2. Andere echte Grafen S. 76.)

Kapitel 3. Die Grafengeschlechter ohne echte Grafschaft . . . 77
(§ 1. Wertheim S. 77. — § 2. Rieneck S. 85. — § 3. Castell S. 89. — § 4. Hohenlohe S. 95. — § 5. Nachwort S. 97.)

Teil III. Landstandschaft und Reichsstandschaft 99

Kapitel 1. Die Landstände im Herzogtum zu Franken 99

Kapitel 2. Reichsstandschaft und Landeshoheit. 109

Abkürzungen mehrfach zitierter Werke.

A. d. h. V. f. U.	= Archiv des historischen Vereins für Unterfranken und Aschaffenburg. Würzburg, Stürtz.
DOI 7	= Monumenta Germaniae Historica, Abteilung Diplomata (DD.), Otto I, nro. 7.
DRTA.	= Deutsche Reichstagsakten. ÄR. ältere Reihe, JR. jüngere Reihe.
HV.	= Historische Vierteljahrsschrift.
HZ.	= Historische Zeitschrift.
Henn. UB.	= Hennebergisches Urkundenbuch, herausgegeben von Schoeppach, Brückner, Bechstein. 7 Bände. Meiningen 1842—1871.
Hoh. UB.	= Hohenlohisches Urkundenbuch, 1153—1350, herausgegeben von Weller. 2 Bände. Stuttgart 1899—1901.
Lünig, RA.	= J. Chr. Lünig, Teutsches Reichs-Archiv. Leipzig 1710—1722. 24 Bände.
MB.	= Monumenta Boica, herausgegeben von der Königl. Bayr. Gesellschaft der Wissenschaften, München, seit 1763. 49 Bände.
MC.	= Monumenta Castellana, Urkundenbuch zur Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechts der Grafen und Herren von Castell, 1057—1546. Herausgegeben von P. Wittmann. München 1820.
MG.	= Monumenta Germaniae Historica. SS. = Scriptores, LL. = Leges.
MJÖG.	= Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung.
NA.	= Neues Archiv der Gesellschaft für ältere Deutsche Geschichtskunde.
Reg. Imp.	= Regesta Imperii. von J. F. Böhmer.
Reg. Boica	= C. H. de Lang, Regesta sive rerum Boicarum autographa e regni scriniis. München 1822—1854.
Schultes, D. G. d. H. H.	= J. A. (v.) Schultes, Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg. 2 Bände. Hildburghausen 1788—1791.
Ssp.	= Sachsenspiegel (zitiert nach der Ausgabe von Weiske-Hildebrand. Leipzig 1911).
Stumpf	= K. F. Stumpf-Brentano, Die Reichskanzler. Band 2, Regesten. 1879.

Einleitung.

Es ist an sich keine seltene Erscheinung in der Geschichte der geistlichen Fürstentümer, daß der Landesherr den Herzogstitel führt oder doch Herzogsrechte behauptet. Eine besondere Stellung unter diesen nahm ein das westfälische Herzogtum des Erzstifts Cöln, als ein Teil des Herzogtums Sachsen, und das der Bischöfe von Würzburg. Die Frage nach dem Ursprung und Wesen des würzburgischen Herzogtums in Franken ist immer noch strittig. Wann und wie erwarb der Bischof das Herzogtum, wie sind jene maßgebenden Urkunden des XI. und XII. Jahrhunderts zu deuten, und was war der rechtliche Inhalt der Herzogsgewalt?

Seit C. Fries — in der ersten Hälfte des XVI. Jahrhunderts — ist viel für beide Möglichkeiten gesagt worden: entweder es sei ein echtes altes Stammesherzogtum oder ein territoriales Titelherzogtum.[1]) Die neuere Forschung wurde angeregt durch Breßlaus[2]) und Stumpf-Brentanos Urkundenkritik; 1874 erschien Th. Henners „Herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg". Er kam zu dem Resultat: Damals (1168) „war auch Würzburg zu Teil geworden: die Landesherrlichkeit geschmückt mit dem Herzogstitel". Anders erklärte O. v. Zallinger[3]) das Herzogtum, indem er in ihm eine dem Bischof verliehene Landfriedenshauptmannschaft und -gerichtsbarkeit sah. Dieselbe Ansicht vertritt auch R. Schröder;[4]) sie hat wohl als die zurzeit vorherrschende zu gelten. Gegen Zallinger wandte sich zuerst

[1]) Eine Übersicht über die ältere Literatur gibt Henner auf S. 1 ff.

[2]) H. Breßlau, Die würzburgischen Immunitätsurkunden und das Herzogtum Ostfranken. F. z. D. G. XIII, 1872, S. 67; K. F. Stumpf-Brentano, Die Würzburger Immunitätsurkunden des X. und XI. Jahrhunderts. 1874/76.

[3]) O. v. Zallinger, Das würzburgische Herzogtum. MJÖG. XI. 1891.

[4]) Deutsche Rechtsgeschichte (5) S. 567/68.

L. Freiherr v. Borch[1]), der seinerseits die Anfänge des Herzogtums auf eine „Schiedsmannstellung" zurückführt. Die Theorie des echten Herzogtums wird von E. Mayer[2]) uneingeschränkt verfochten; er erkennt die Tradition an, daß schon König Heinrich II. dem Bischof den Dukat verliehen habe. A. Amrhein[3]) will sogar die altwürzburger Behauptung stützen, das Herzogtum sei seit der Gründung des Bistums mit ihm verbunden. Gar keine Verleihung eines echten fränkischen Provinzialdukats erkennt H. Knapp[4]) an; aber in der Urkunde von 1168 erkennt er immerhin ein engeres Diözesanherzogtum. Das nimmt auch Rosenstock[5]) an; er sieht darin sogar nur eine Beschränkung eines vorher erstrebten und vom Kaiser 1127 bestätigten Dukats in tota orientali Francia, also „das Ende der Herzogspolitik".

Nicht genug beachtet ist es m. E., welche Bedeutung die Erwerbung der Vogtei für das Herzogtum gehabt hat. Sie ist wesentlich geworden für den Inhalt des Herzogtums und für sein Verhältnis zu den Grafschaften. Außerdem glaubte ich mehr Gewicht auf die spätere Entwicklung des Herzogtums legen zu müssen; von einer eingehenderen Untersuchung über die Hoheitsverhältnisse zwischen Herzog und Grafen, wie sie uns in den reicheren Quellen des XIV.—XVI. Jahrhunderts entgegentreten, ausgehend erhält man wertvolle Aufschlüsse auch für die Deutung der vorhergehenden Dinge. Rational restlos auflösen wird man die würzburgische Herzogsfrage vielleicht nie können, aber sie ist doch, hoffe ich, ihrer Lösung wieder näher gerückt.

---

[1]) L. Frhr. v. Borch, Verfassungsgeschichtliche Beiträge im Anschluß an die Frage des Würzburgischen Herzogtitels (Ztschr. f. Staatswiss. 1892, S. 48).

[2]) E. Mayer, Das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg und die fränkischen Landgerichte (Deutsche Ztschr. f. Gesch.-Wiss., N. F. I, S. 180).

[3]) A. Amrhein, Gottfried IV., Schenk von Limburg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken. A. d. h. V. f. U. Bd. 50 ff.

[4]) H. Knapp, Die Zenten des Hochstifts Würzburg. 1907.

[5]) E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Breslau 1910.

Teil I.

Anfänge der Landeshoheit und des Herzogtums der Würzburger Kirche.

Kapitel 1.

Grafschaftsbesitz der Bischöfe und Entstehung der herzogsmäßigen Gerichtshoheit (dignitas iudiciaria).

F. Stein, Geschichte Frankens, 2 Bde., Schweinfurt 1885/86; derſ., Ostfranken im X. Jahrhundert, F. z. D. G. XXIV S. 121; derſ., Fränkische Gaue, A. d. h. V. f. U. XXI S. 10, XXII S. 230; Gengler, Die Verfassungszustände im bayrischen Franken bis zum XIII. Jahrhundert (Beiträge zur Rechtsgeschichte Bayerns, 4. Heft, 1894); Ch. F. Stälin, Wirtembergische Geschichte Bd. I S. 312 ff., 546 ff.; E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. Deutsche Provinzialversammlungen vom 9.—12. Jahrhundert (Untersuchungen z. D. Staats- u. Rechts-Gesch., herausg. v. Gierke, H. 104), Breslau 1910.

Im Maingebiet wohnten Thüringer und Allemannen, bis beide der fränkisch-chattischen Eroberung weichen mußten. Das Land bildete dann zusammen mit dem heute Thüringen genannten Gebiet ein Herzogtum dieses Namens unter der lockeren Oberhoheit der Merowinger. Erst unter Karl Martell wurde es völlig der Monarchie einverleibt. Unter seiner Beihilfe konnte auch Bonifatius in dem neuerworbenen Land 741 eins seiner Missionsbistümer errichten, das Bistum Würzburg.[1]) Nach einer Würzburger Tradition war das Bistum Rechtsnachfolger der alten Herzoge, es besaß das Herzogtum von seiner Gründung an.[2]) Diese Auffassung läßt sich heute nicht mehr ernsthaft er-

[1]) Der Sprengel umfaßte im IX. Jahrhundert: Waldsassen- und Taubergau, Wingarteiba, Jagst-, Neckar-, Mulach- und Kochergau, Rangau, Gollach-, Badenach-, Iphgau-, Gozfeld, Weringau, Saalegau, Grabfeld, Haßgau, Tullifeld. (Nach dem Diplom König Arnulfs von 889, Reg. Imp. I (2. Aufl.), 1837. Vgl. die Karte Spruner-Menke Nr. 34.)

[2]) L. Fries b. Rockinger (Abh. d. hist. Kl. d. bayr. Ak. XI. 1871, 3. Abt. S. 180) und bei Ludewig S. 519.

wägen. Der Name Franken blieb nach der Abtrennung Lothringens an Rheinfranken und Ostfranken (Mainfranken) haften. Dies Gebiet blieb ohne Herzoge; auch die Konradiner, die den Titel dux führen, haben kein echtes Stammesherzogtum besessen.[1])

Und ein solches Fehlen der herzoglichen Gewalt bot die Möglichkeit für das Emporkommen einer neuen herzogähnlichen Macht, der des Bischofs. Die Nachrichten über die Entstehung und die Anfänge eines würzburgischen Herzogtums verteilen sich über das XI. und XII. Jahrhundert. Es sind kurz zusammengestellt folgende:

1. Eine Notiz in der Weltchronik des Ekkehard von Aura zum J. 1014. (MG. SS. VI, S. 193.)

2. Eine Stelle der Kaiserchronik etwa zum J. 1008. — Diese beiden nicht gleichzeitigen Zeugnisse werden sich als unrichtig herausstellen.

3. Adams von Bremen Angabe von einem Herzogtum des Würzburger Bischofs.

4. Die Übertragung des fränkischen Herzogtums an den Staufer Konrad 1116 (keine Urkunde; Notiz bei Ekk. v. Aura) und die Zurückgabe der „dignitas iudiciaria“ an Würzburg durch ein Diplom Heinrichs V.

5. Einzelerwähnungen des Dukats[2]): in einem Brief an Bischof Embricho (1127—47); auf Münzen desselben Bischofs; in einer Urkunde Bischof Gebhards für Hall 1156; bei Gelegenheit des Grafschaftsstreits mit Bamberg 1157/1160.

6. Die Immunitätsprivilegien, angeblich aus den Jahren 1018, 1032, 1049, in Wirklichkeit um 1160 verfertigt, die einen Dukat voraussetzen. (S. unten S. 28.)

7. Das große Diplom Kaiser Friedrichs I., das das Herzogtum den Bischöfen offiziell bestätigt. (10. Juli 1168. Stumpf, Reg. 4095.)

An der Hand dieses wichtigsten und des übrigen zu Gebote stehenden Materials gilt es, ein Bild zu gewinnen von der Mög-

---

[1]) S. Gengler, Verfassungszustände im bayrischen Franken, § 6. Dagegen Henner, Herzogliche Gewalt S. 41.

[2]) S. unten S. 27, 28, 56. — Henner, Herzogl. Gewalt, S. 122.

lichkeit und dem allmählichen Aufkommen und schließlichen Erfolg der würzburgischen Ansprüche auf das Herzogtum zu Franken.

Unter den Ottonen begann der Prozeß, der aus den geistlichen Würdenträgern weltliche Fürsten machte. Würzburg war eins der ersten Bistümer, die Grafschaften erhielten (im Jahre 1000).[1] Und schon in die nächstfolgende Zeit verlegt eine verbreitete Theorie[2] die Verleihung des Herzogtums. Die Nachricht lautet[3]: Ernestus dux „orientalis Franciae" in venatu ... occiditur. „Cuius dignitas episcopio Wirciburgensi ad augmentum suum ab imperatore delegatur". Man brachte dann dies in Zusammenhang mit der Gründung des Bistums Bamberg: Der König soll dem Würzburger Stift als Ersatz für die Abtretung eines Teils der Diözese das Herzogtum gegeben haben. So die Kaiserchronik,[4] der neuerdings Ernst Mayer folgt. Viel Quellenwert hat auch diese Stelle nicht, denn die Kaiserchronik stützt sich häufig auf mündliche und sagenhafte Überlieferung: und daß am Würzburger Hofe, zu dem der Regensburger Kleriker Beziehungen haben mochte, jene Erfindung ums Jahr 1150 galt, das beweisen die gefälschte Ekkehardstelle und die drei um 1160 verfertigten Urkundenfälschungen.[5] Demgegenüber steht die glaubwürdige Bemerkung Ekkehards von St. Gallen (um 1030), es gäbe in Franken keinen Herzog[6], und das Schweigen aller echten Quellen und Urkunden.

---

[1]) D O III. 366. [2]) Bei L. Fries a. a. O.

[3]) In Ekkehard von Auras Chronik (MG. SS. VI S. 193) zum Jahre 1014. Die Notiz stammt aus dem Chronicon Wirzeburgense; dort und in Frutolfs Weltchronik erscheint sie in der kürzeren Fassung. Erst die Rezension C (Ekkehard, im J. 1114) hat die im würzburgischen Interesse gefärbten Zusätze. — Ernst war nie Herzog in Franken, wie Breßlau und Henner gezeigt haben.

[4]) Kaiserchronik des Pfaffen Konrad von Regensburg (MG., Deutsche Chroniken I) V. 16219: Den strît den gescieden si alsus, daz der chaiser der Franken herzentuom gab dô ûf das bistuom. swer den gewalt besizzet, daz der in iewederem taile rihtet, er ist herzoge unt biscof. — Weiter heißt es: „daz urchunde habent sie noch." Aber das ist keine Urkunde in unserm Sinne, wie E. Mayer (a. a. O. S. 193/94) trotz Edw. Schröders Ausführungen (MG. D. Chr. I, 1, Einleit. S. 40 41) annimmt. „Urchunde" ist hier = Tatsachenbeweis, nicht = Urkunde, Brief.

[5]) S. unten S. 28.

[6]) MG. SS. II S. 83. „Nondum adhuc Suebia in ducatum erat redacta, sed fisco regio peculiariter parebat, sicut hodie et Francia." Weiteres bei Rosenstock S. 104.

Gesichert ist dagegen der Besitz von Grafschaften. Kaiser Otto III. schenkte im Jahre 1000 den pagus Saltzgouui und die Grafschaften im Waldsassen- und Rangau, Heinrich II. 1012 Grafenrechte zu Bessungen (das allerdings außerhalb Ostfrankens liegt).[1]) Es mögen das auch Käufe gewesen sein: 1057 hat der Erzbischof von Bremen große Summen für eine „geschenkte" Grafschaft zahlen müssen.[2]) Zugleich wurden mit jenen zwei Gaugrafschaften sämtliche Grafenrechte[3]), wie districtus, bannus und placitum dem Bistum zu eigen gegeben. Die Verwaltung sowie die Einsetzung des Grafen wurde dem Ermessen des Bischofs überlassen. Doch scheinen die bisherigen Grafen geblieben zu sein.[4])

Nun berichtet Adam von Bremen (um 1075) von der weltlichen Macht des Bischofs: „solus erat Wirzeburgensis episcopus qui dicitur in episcopatu suo neminem habere consortem; ipse cum teneat omnes comitatus suae parrochiae, ducatum etiam provintiae gubernat episcopus". Über die Interpretation dieser Behauptung und ihren tatsächlichen Hintergrund gehen die Meinungen stark auseinander. E. Mayer[5]) will sie verteidigen, während Rosenstock[6]) neuerdings das Gegenteil im Einzelnen zu beweisen sucht. Unsere Frage muß jedenfalls dahin gehen: Welche Grafschaften waren in unmittelbarer vogteilicher Verwaltung des Hochstifts? Welche waren von Würzburg lehenbar? Und welche waren zweifellos nicht würzburgisch?

Es ergibt sich etwa folgendes. In fremdem Besitz waren die Grafschaften:

Wingarteiba. Kaiser Heinrich II. schenkte 1011 der Wormser Kirche den comitatus in Wingarteiba.[7])

---

[1]) DO. III 361. 366. DH. II 268.

[2]) Adam von Bremen, MG. SS. VI S. 353.

[3]) DO. III 366: „quos cum omni districtu, placito et banno nostro imperiali lege ..., nihil de his quae comites ... de placitis habere debuerunt excipientes, cum omni utilitate ... tradidimus."

[4]) Graf Gerung im Waldsassen- und Badenachgau 1017 (DH. II 366, 372) gehört mit Gerung zusammen, der 961—973 im Gollach-, Tauber- und Badenachgau vorkommt. — Im Rangau erscheint Graf Eberhard 972, Adalhard 997 und wieder ein Eberhard 1006.

[5]) Landgerichte S. 194: „Adam berichtet die volle Wahrheit." Zallinger, MIÖG. XI S. 532.

[6]) S. 107. [7]) DH. II 226.

Ratenzgau (der seit 1007 von der Diözese Würzburg abgetrennt war!), Volkfeld, Grabfeld[1]), Saalegau. In diesen vier Gauen bestätigte König Heinrich IV. 1068 dem Bistum Bamberg die Grafschaften.[2])

Rangau. Er gehörte zu den schon im Jahre 1000 dem würzburgischen Bistum geschenkten Grafschaften. Dagegen hat im XII. Jahrhundert sicher Bamberg dort die Grafschaft besessen.[3]) Später ist dagegen Grabfeld, Saalegau und Volkfeld nicht mehr bambergisch, sondern würzburgisch. Man könnte an einen Tausch denken.

Der Waldsassengau gehörte auch seit 1000 dem Bistum Würzburg.

---

[1]) In Grabfeld gab es sicher mehrere Grafenhäuser: Otto (1031. 40. 47. 49). Ferner Goswin (1049—1065) und seine Nachkommen, die Grafen von Höchstadt-Bildhausen, und Starkhari (1057) mit seinem Geschlecht. Dazu kamen, allerdings erst seit 1096 sicher bezeugt, die Henneberger. — Welche Grafschaft von Bamberg zu Lehen ging, wird nicht berichtet.

[2]) MB. XXIX S. 177. Stumpf, Reg. 2717 — Näheres über diese Bamberger Grafschaften, besonders im Grabfeld und Saalegau, ist nicht bekannt. W. Altmann (Der Staat der Bischöfe von Bamberg, im Korrespondenzblatt des Gesamtvereins 1906, Bd. 54, 5, Spalte 211/12) meint, es könnten nur Teilgrafschaften gewesen sein.

[3]) 1160 (MB. XXIX S. 351) wird ein Rapoto von Abenberg als „comes in Rangowe Babenbergensis eclesie beneficio" genannt. — Man pflegt anzunehmen (z. B. Rosenstock S. 184), es habe im Rangau zwei Grafschaften gegeben. Nur die südwestliche sei (1000) würzburgisch, die andere seit 1007 bambergisch gewesen, nämlich dem Bistum bei der Gründung geschenkt. — Man hat auch zwei Reihen von Grafen aufzustellen versucht:

Eberhard comes † 972.
Adalhard comes 997 (nicht in DH. II 177 ff.).
Eberhard comes 1006.
Ruotpert comes 1008 (DH. II 181).
Ebo advoc. 1018, 1035. Albwin comes 1021, 1023.
(identisch mit Eberhard comes 1027?)
Ebo advoc. 1058. 64. 78. 94. Wolfram com. et adv. 1045.
(= Hochvogt Graf Eberhard? 1057. 69.)
Wolfram u. Otto 1071 ff.

Erwiesen ist jedenfalls jene Ansicht noch nicht. Vor 1015 war sicher der Gau noch eine Einheit; nachher sind die Ebonen nicht als Grafen, und die Grafen Eberhard als in den Rangau gehörig nachzuweisen.

Und der unserer Meinung nach ungeteilte Gau ist auch sicher 1068 noch nicht bambergisch gewesen: König Heinrich nennt ihn nicht! Er muß also zwischen 1068 und 1160 etwa durch Tausch (gegen Saalegau, Volkfeld?) von Würzburg an Bamberg gekommen sein.

Im Gozfeld ist nach 903 ein Graf nicht mehr nachweisbar. Auch der Name kommt nicht mehr vor; ich möchte annehmen, daß es früh an das Bistum fiel, vielleicht mit dem Waldsassengau vereinigt war.

Badenachgau, Gollachgau[1]), Iphgau bildeten etwa 1002—1027 die große Grafschaft des Gumbertus, vorher des Gerungus. Seitdem gab es dort keine Grafen mehr. Vermutlich war die Grafschaft (als heimgefallenes Lehen) in den Besitz des Bistums gekommen. — Sicher war der Komplex von Grafschaften am mittleren Main, die Würzburg unmittelbar gehörten, nicht groß.

Die übrigen Grafschaften waren nur lehensabhängig, oder gar noch reichslehenbar. Der Unterschied gegenüber den vorigen liegt darin, daß die Nutzungsrechte nicht dem Bistum, sondern dem Reich zustanden, resp. schon dem Grafen selbst. Sie konnten daher auf Grund ihrer Grafschaft eine Landeshoheit erwerben, was in einer vogteilichen Grafschaft nicht möglich war. — Hierfür kommen in Betracht:

Das Grabfeld samt den kleinen Gauen Tullifeld und Haßgau, also die Grafschaften der Goswin, Starkhari und der Henneberger.

Werngau. Dort werden als Grafen namhaft gemacht Gezemannus 1017 und Konrad 1113.[2]) Später gehört der Gau Würzburg.

Im Kochergau, wahrscheinlich auch im Jagst- und Murrachgau haben die Komburger die Grafschaft besessen. Daß sie würzburgisches Lehen war, kann man wohl vermuten[3]), sicher ist es nicht. — Grafen von Öhringen und von Westheim[4]) hat es gar nicht gegeben.

Taubergau. Die Grafschaft ist früh zerfallen; im Norden, wo viele Mainzer Besitzungen lagen, gab es seit Mitte des XI. Jahrhunderts keinen Grafen mehr. Im Süden wird ein comitatus Mergentheim erwähnt (1058) und ein Graf Diemar von Tetenwang (1071), ohne daß sie zusammen zu gehören brauchen.[5])

[1]) Über die Grafen von Bergtheim s. S. 33.

[2]) Gezemannus in DH. II 366 — Konrad MB. XXXVII 36. Sein Geschlecht ist fraglich.

[3]) E. Mayer, Landgerichte S. 196.

[4]) Beide spielen in der älteren Literatur eine große Rolle.

[5]) Rosenstock hält die Schweinburg-Wertheimer für Grafen im nördlichen Taubergau. Der Wolfram comes et advocatus vom Jahre 1045

Mulachgau. Das dortige Grafenhaus nannte sich von Lobenhausen. Daß es von Würzburg lehensabhängig war, ist recht wohl anzunehmen.[1])

Der Neckargau mit dem Sulmanach- und Schotzachgau war das Gebiet der Grafen von Kalw.[2]) Würzburger Lehen war ihre Grafschaft schwerlich.

Es gibt also in Franken einmal eine Reihe von Grafschaften, die im unmittelbaren Besitz des Bistums Würzburg stehen, „vogteiliche" Grafschaften, dann zu Lehen ausgegebene und ferner solche, die in fremdem Eigentum sind, Bamberg oder unabhängigen Grafenhäusern gehören.

Als dem Bistum Würzburg gehörig gelten die beiden ersten Gruppen. Aber zur Grundlage einer bischöflichen Landeshoheit sind zunächst nur die vogteilichen Grafschafen geeignet, die verlehnten nur insofern sie bei unbeerbtem Tod des Inhabers eingezogen werden können.[3]) Natürlich bedeutet auf jeden Fall das Lehensverhältnis für den Lehnsherrn einen tatsächlichen Machtzuwachs, und für ein Herzogtum ist Besitz von Lehnsgrafschaften immer ein wesentlicher Faktor.

Jene Nachricht bei Adam von Bremen, der Bischof habe alle Grafschaften der Diözese in seinem Besitze, läßt sich, wie wir sehen, urkundlich nicht bestätigen. Darum brauchen wir sie aber noch nicht zu verwerfen; sie kann auf Tatsachen beruhen. Man muß in jener Zeit mit der weitgehendsten Variabilität des Grafschaftsbesitzes rechnen; ein paar Beispiele aus den Bremer Verhältnissen bietet Adam selbst.[4]) War es doch die Zeit der unsicheren Vormundschaftsregierungen und der inneren Kriege! Es kann sehr wohl einen Moment gegeben haben, in dem der Bischof von Würzburg alle — oder nahezu alle — Grafschaften der Diözese in seiner Hand vereinigte.

An jener Stelle bei Adam heißt es weiter: „ducatum etiam provintiae gubernat episcopus," „er leitet ein Herzogtum, ob-

war aber ein Abenberger, derselbe, der 1058 in Bamberg als advocatus vorkam. Später kann von einer Wertheimischen Grafschaft im Taubergau jedenfalls keine Rede sein.

[1]) S. Rosenstock S. 182.

[2]) S. Ch. Fr. Stälin, Wirtenberg I S. 566, II S. 366.

[3]) S. z. B. Hauck, Entstehung der geistlichen Territorien, S. 664 (für Bremen).

[4]) MG. SS. VII S. 353 u. 354.

wohl er Geistlicher ist," will er damit sagen. Daß eine Herzogtumsverleihung nicht erfolgt ist, haben wir gesehen; und wir werden sehen, daß auch 1120 noch von keinem Herzogtum die Rede ist. Was der Bischof rechtlich besaß, war nur eine dignitas judiciaria, wie es 1120 genannt wird. Von einem Dukat spricht allein die Stelle bei Adam, also kein offizielles Dokument. Ein rechtlich feststehendes Herzogtum gab es nicht.

Wir sahen, daß der Bischof mehrere Grafschaften besaß, mehrere zu Lehen ausgab: das konnte unter den weltlichen Herren nur ein Herzog. In Franken fehlte ein weltliches Herzogtum. Schon diese Umstände konnten dem Bischof eine herzogähnliche Stellung geben, er rückte im Bewußtsein der Zeit mit einer gewissen Notwendigkeit in die vakante Herzogstellung ein.[1]) Nun lag es nicht ferne, daß er sich auch eine herzogliche Gerichtsbarkeit zuschrieb: denn so wird man die dignitas judiciaria deuten müssen. Sie äußerte sich ohne Zweifel etwa in einer gewissen oberrichterlichen Gewalt, ohne daß diese auf eine bestimmte kaiserliche Verleihung zurückzuführen ist. Das Wesentliche an dieser Neuerung war der Anspruch auf herzogsmäßige Gerichtsbarkeit, nämlich auch über die Grafen seiner Diözese eine Gewalt auszuüben, wie andere Herzöge.

Man hat das Wesen dieser Herzogswürde in einer Landfriedenshauptmannschaft sehen wollen (so v. Zallinger und R. Schröder). Dagegen haben sich aber v. Borch, Mayer und Rosenstock mit guten Gründen gewandt. Ein besonderer Gerichtshof für Landfriedenssachen oder ein besonderer Auftrag an einen Fürsten, den Landfrieden zu überwachen, ist für die Zeit vor dem Interregnum ohne Beispiel. Auch sind die Belege im Einzelnen nicht durchschlagend: 1103 war ein Vasall des Bischofs der Landfriedensbrecher; der Bischof verhängte auch gar keine Strafe in landrechtlichem Verfahren, sondern ließ sich anderweitig zufriedenstellen.[2]) Ganz deutlich hat 1160 noch der Graf von Abenberg die Gerichtsbarkeit in Fällen des Landfriedensbruches in seiner Grafschaft, nicht der Herzog.

---

[1]) Breßlau, Das würzburgische Herzogtum, S. 107/08.

[2]) MB. XXXVII 32. — Rosenstock meint, es sei ein „Diözesanlandfrieden" gebrochen. Ähnlich Mayer. Demgegenüber möchte ich auf den kaiserlichen Landfrieden von 1103 und die Bemerkungen Meyers von Knonau hinweisen (Jahrb. d. D. Reichs unter Heinrich IV. u. V., Bd. V S. 176).

Ein deutlicheres Licht werfen erst die Vorgänge von 1116 und 1120 auf die Herzogtumsverhältnisse. Zum Jahre 1116 berichtet Ekkehard von Aura[1]: „Imperator ducatum orientalis Franciae, qui Wirziburgensi episcopio antiqua regum concessione competebat, Chuonrado sororis suae filio . . commisit". Hier wird also wieder dem Bischof ein Dukat zugeschrieben, aber freilich wieder in einer inoffiziellen und für Würzburg parteilichen Quelle. Dazu gehört als Ergänzung die Kaiserurkunde von 1120, wo es heißt[2]: „dignitas judiciaria in tota orientali Francia a predecessoribus nostris regibus vel imperatoribus ad domum in honore sancti Salvatoris et sancte Dei genetricis Mariae sanctique Kiliani martyris Christi in urbe Wirziburch dono tradita": diese dignitas, die dem Bistum (1116) entzogen worden sei, erstattet nunmehr der Kaiser ihm zurück. Ein Herzogtum des Bischofs scheint er nicht zu kennen. Die Vorgänge waren demnach diese: Das würzburgische Pseudoherzogtum, das um die Jahrhundertwende tatsächlich bestand, wurde 1116 dem kaiserfeindlichen Bischof genommen. Verliehen wurde es den Staufern, die schon kurz vorher vom König die eingezogenen Grafschaften der Komburger bekommen hatten; sie besaßen es nun anerkanntermaßen auch unter dem Namen Herzogtum. Wie weit aber die tatsächliche Macht der neuen Herzoge reichte, besonders welche Lehnsgrafschaften sie etwa in ihre Hand bekamen, ist nicht festzustellen. Schon 1120 wurde durch jenes kaiserliche Diplom der alte Zustand wieder hergestellt. Die Bischöfe erhielten ihre dignitas judiciaria, wie sie sie vorher besessen hatten, zurück. Der Herzogtitel wurde ihnen nicht zugleich verliehen, das ist wichtig. Ihn behielten die Staufer bei: seitdem war das Herzogtum Rotenburg ein Titelherzogtum.

Jene Entziehung von 1116 und die unbefriedigende Restitution von 1120 haben wahrscheinlich in Würzburg die Fiktion entstehen lassen, das Bistum habe tatsächlich eine vollkommene Herzogswürde besessen, die ihm schon von Heinrich II. verliehen sei. Niederschläge dieser Sagenbildung sehe ich in Ekkehards Darstellung und in jener Stelle der Kaiserchronik (s. oben S. 5).

[1]) MG. SS. VI S. 249.

[2]) Stumpf, Reg. 3164. MB. XXIX 238.

Kapitel 2.

Die Immunität und ihr Verhältnis zu Grafſchaft und Zent.

R. Schröder, Lehrbuch der deutſchen Rechtsgeſchichte [5] S. 430. — G. Seeliger, Die ſoziale und politiſche Bedeutung der Grundherrſchaft im frühen Mittelalter, 1903 (Abh. d. phil.-hiſt. Kl. d. Kgl. Sächſ. Geſ. d. Wiſſ. XXII 1). — S. Rietſchel, Landleihen, Hofrecht und Immunität (MJÖG. XXVII S. 385). — Stengel, Grundherrſchaft und Immunität (Ztſchr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgeſch., Germ. Abt., XXV S. 286). — A. Piſchek, Die Vogtgerichtsbarkeit ſüddeutſcher Klöſter in ihrer ſachlichen Abgrenzung während des früheren Mittelalters, jur. Diſſ. Tüb. 1907. — J. Lechner, Die älteren Königsurkunden für das Bistum Worms (MJÖG. XXII). 1901. S. Rietſchel, Unterſuchungen zur Geſchichte der germaniſchen Hundertſchaft (Ztſchr. d. Sav.-Stiftg. f. Rechtsgeſch., Germ. Abt., XXVIII S. 342). — Claud. Frhr. v. Schwerin, Die altgermaniſche Hundertſchaft (Unterſ. z. D. Staats- u. Rechtsgeſch., Heft 90) 1897. — H. Knapp, Die Zenten des Hochſtifts Würzburg, 2 Bde., Berlin 1907. — C. Stüve, Unterſuchungen über die Gogerichte in Weſtfalen und Niederſachſen, 1871. — J. Schmitz, Die Gogerichte im ehemaligen Herzogtum Weſtfalen, phil. Diſſ. Münſter 1901. — F. Philippi, Sachſenrecht und Sachſenſpiegel (MJÖG. XXVIII) 1908. — J. Friedrichs, Burg und territoriale Grafſchaft, phil. Diſſ. Bonn 1906.

Wichtig für den Aufbau einer geiſtlichen Landesherrſchaft ſind die mit öffentlichen Rechten ausgeſtatteten Grundherrſchaften oder Immunitäten, wenn man ſie auch nicht als ihre alleinige Baſis anſehen darf.[1]) Ich gebe daher hier zunächſt einen geographiſchen Überblick über den Grundbeſitz der würzburgiſchen Kirche, allerdings nur in groben Zügen, da unſere Quellen recht unzureichend ſind.[2])

In Gozfeld: Kürnach, Bleichfeld (genannt 822), Proſſelsheim, Frickenhauſen (903), — Randersacker, Eſpenfeld, Seligenſtadt uſw. (faſt in jedem Dorf).

Waldſaſſengau: Karlburg (822), Himmelſtadt, Homburg (993), Wertheim (1009), Triefenfeld (1017), — Zellingen, Leinach, Wieſenfeld, Birkenfeld uſw.

---

[1]) S. Seeliger, Grundherrſchaft. Fernere Literatur bei R. Schröder, Rechtsgeſch. [5] S. 430.

[2]) Benutzt ſind hier Königs- und Privaturkunden aus den Reg. Imp., MG. Diplomata, MB., Reg. Boica, und das Corpus regulae (das allerdings die Güter des Domkapitels verzeichnet). Vgl. auch Hirſch, Jahrb. d. D. Reichs unter Heinrich II., Bd. II S. 49 ff.

Badenachgan: Eßfeld, Giebelstadt (820), Vilchbant (837), Gaukönigshofen (1017), Wolkshausen, Eichfeld, Limbach, Fuchsstadt usw.

Gollachgau: Bernheim (1000), — Gollhofen, Hopferstadt, Egersheim usw.

Jphgau: Wielandsheim (1140), — Stefft, Sickershausen, Breit usw.

Volkfeld: Viereth, Knetzgau (911), Geroldshofen, Krautheim usw.

Werngau: Witolshausen (1103), Gössenheim, Eussenheim, Wernfeld, Stetten, Wern usw.

Rangau: Bürgel, Ansbach (837), — Tutenbrunnen.

Grabfeld: Vachdorf (883), Haina, Stockheim (997), Salza (1000, 1002), Meiningen, Walldorf (1008), — Fladungen, Medebach.

Saalegau: Schaippach (983), Heßlar usw.

Tullifeld: Fischbach, Assia, Pontigerna (837).

Taubergau: Schüpf, Odinga (807), — Lauda, Öllingen usw.

Wingarteiba: Burkheim, Steinwiesbach (837).

Neckargau: Lauffen, Heilbronn (die Kirchen) (822).

Kochergau: Buoch (1042).

Mulachgau: Regenbach, Schmalfelden (1033).

Ratenzgau: Forchheim (976).

Dazu kommen noch die dem Bistum gehörigen Klöster[1]), nämlich Neustadt, Schwarzach, Schlüchtern, Amorbach, Murrhardt (993) und Ansbach, Herrieden, Heidenheim, Seligenstadt u. a., die zum Teil ihrerseits ausgedehnte Besitzungen hatten. Ein zusammenhängendes Gebiet würzburgischen Grundbesitzes findet sich eigentlich nur in Gozfeld und den nächstbenachbarten Gauen. Eine Ergänzung bilden zu ihm die Forsten und Wildbänne; es sind folgende: der Salzforst (1000), der Bernheimer (1000), der große Forst zwischen Tauber und Wern (1017, 1060), der Steigerwald (1023), der Murrhardter (1027), der Mellrichstädter Forst (1031) und der in den Haßbergen (1172).[2])

---

[1]) S. Hauck, Geistliche Territorien S. 25: „Das Klosterland wuchs dem bischöflichen Territorium zu." Das im einzelnen zu beweisen, würde hier zu weit führen; nicht alle Klöster sind gleichmäßig von Würzburg abhängig gewesen.

[2]) S. O. Curs, Die deutschen Gaue ums Jahr 1000. Anhang.

Wenn wir nun die Lage dieses Grundbesitzes mit der politischen Einteilung vergleichen, sehen wir bald, daß meist der würzburgische Besitz auch in würzburgischen Grafschaften lag. Vor der Erwerbung der Grafschaften haben schon die Immunitätsgrundherrschaften des Stifts ausgedehnte öffentliche Rechte besessen.[1]) Der Stiftsvogt nahm die Rechte des Bistums im Inneren wahr und vertrat die Immunität dem Grafen gegenüber.[2]) Nun, im Jahre 1000 und der darauf folgenden Zeit, bekam der Bischof die Grafschaften, in denen die Kirche Grundherrschaften besaß, unmittelbar in seine Hand. So lange Grafen in diesen Gauen nachweisbar sind, hören wir von keinem Vogt; es ist anzunehmen, daß einer von ihnen die Vogtei über die Bischofskirche bekleidete. Sobald der Hochvogt Eberhard[3]) erscheint (1057), fehlen die anderen Grafen. Man kann sich der Folgerung nicht entziehen, daß Vogtei und Grafenamt zusammenfielen. Das Grafenamt war hier ein Amt des Stifts, kein freies Lehen („quemcumque vult, comitem ponat"), also stand es in demselben rechtlichen Verhältnis zum Bischof, wie zu der Vogtei. Eine Exemtion der Vogtei von der Grafengewalt war überflüssig.

Dagegen kollidierten in den nichtwürzburgischen und auch in den verlehnten Grafschaften die Vogt- und Grafenrechte. Grafen waren hier Geschlechter, die zwar vielleicht ihre Grafschaft zu Lehen trugen, aber nicht im Sinne des Amtsrechts absetzbar waren (so die Grafen von Henneberg). Zur Ausübung ihrer Rechte bedurften sie nicht, wie der Vogt und Amtsgraf, der bischöflichen auctoritas. Ihnen gegenüber standen die Vögte der in ihren Grafschaften belegenen Immunitäten: Und es scheint dem Immunitätsherrn nicht leicht geworden zu sein, die Grafengewalt völlig zu durchbrechen. Daher auch erklärt sich das Bestreben des Bischofs, abgelegene Besitzungen abzustoßen, teils durch Verkauf, teils durch Tausch. Ein Beispiel bietet der

---

[1]) Die echten Immunitätsurkunden für Würzburg datieren aus den Jahren 822, 89, 918, 23, 92, 1012, 25.

[2]) Allerdings ist kein Vogt namentlich bekannt. Wegen Mangels an Nachrichten lassen sich die Dinge in Würzburg sehr schlecht verfolgen. Vgl. besonders Pischek, Vogteigerichtsbarkeit der süddeutschen Klöster.

[3]) Vogt Graf Eberhard scheint außerdem aus der Familie der Rangaugrafen zu stammen.

Tausch, durch den das Bistum alle Streubesitzungen im Grabfeld 1057 gegen den Hof Salz weggab.[1]) So finden sich später kaum noch zerstreute würzburgische Besitzungen in fremdem Grafschaftsgebiet. — In einzelnen Fällen ist es aber gelungen, die Immunität der Grafschaft gegenüber durchzusetzen. Ein Beispiel scheint das Amt Meiningen[2]) zu bieten — falls dort die Verhältnisse nicht auf nachträglicher Bildung beruhen —, das ganz von hennebergischem Grafschaftsgebiet umgeben war, aber völlig unter würzburgischer Landeshoheit stand.

Im Ganzen stammen, das kann man feststellen, die würzburgischen Hoheitsrechte meist aus der Erwerbung ganzer Grafschaften, seltener aus der Ausbildung eines Immunitätsbezirks zu einem den Grafschaften ebenbürtigen Territorium.

Das Verhältnis der Immunität zur Zent ist ganz unabhängig von dem zur Grafschaft: die Voraussetzungen sind grundverschieden. Es bieten sich dabei Probleme dar, die, soviel ich sehe, noch gar nicht genügend gewürdigt sind. Die Grundlage für eine befriedigende Lösung muß eine kurze Untersuchung über die ostfränkischen Zentgerichte überhaupt bilden. —

Das Wesen der Hundertschaften oder Zenten hat von den verschiedensten Seiten in letzter Zeit Beachtung gefunden.[3]) Das Resultat der neueren Forschungen ist etwa folgendes. Die Zenten waren die politischen Einheiten der germanischen Zeit (pagus genannt) und noch in merowingischer Zeit die Gerichtsgemeinden für das ordentliche Gericht. Das Zentgericht erledigte alle Rechtssachen, die nicht der Volksgemeinde — in älterer Zeit — oder dem Könige vorbehalten waren. Hierin liegt der Dualismus der Gerichtsgewalten, der königlichen und der volkstümlichen. Der königliche Beamte, der Graf, übernahm allmählich auch richterliche Befugnisse, aber das volkstümliche Gericht blieb bestehen.

Schärfer als anderswo war der Gegensatz in Sachsen, wo König und Volk, Königsrecht und Volksrecht verschiedenen Stämmen angehörten. Darum hat auch hier die Forschung zuerst

---

[1]) MB. XXXVII Nr. 67. S. 25.

[2]) Meiningen war seit 1008 würzburgisch (DH. II, 174), s. S. 13.

[3]) S. Rietschel, Untersuchungen zur Geschichte der germanischen Hundertschaft 1907. — Claud. Frhr. v. Schwerin, Die altgermanische Hundertschaft — ferner die sonstige auf S. 12 angegebene Literatur.

eingesetzt. Vor allem weise ich hier auf die Ergebnisse Philippis hin, der widerspruchslos gezeigt hat: Das Gogericht ist das alte sächsische, volkstümliche Landgericht, das Grafengericht ist amtsrechtliches, fränkisches Königsgericht.[1]) — Ohne weiteres dürfen wir freilich nicht die gleichen Verhältnisse in Ostfranken erwarten. Aber gewisse Ähnlichkeiten bestanden doch in den Voraussetzungen: Die Bevölkerung war nicht rein fränkisch, sondern mit Thüringern und Allemannen gemischt; und in der Zeit, in die die eigentliche Ausbildung des gräflichen Richteramts fällt, gehörte Ostfranken nicht zum Merowingerreich, erst die Pipiniden mußten es einführen. Wenigstens scheint es damit zusammenzuhängen, daß später die Bedeutung des Grafentums in Ostfranken so gering war — anders als bei den rheinländischen Franken, die seit Alters unter kleinen Königen standen — und daß die Zenten so lange selbständige Lebenskraft behielten.

Überbleibsel von der eigenen Gerichtsherrlichkeit der Hundertschaftsleute erkennen wir noch in vereinzelten Anzeichen, wie dem Zentgrafenwahlrecht, gewissen Schöffenrechten, der Hegung des Gerichts „im Namen . . der Landleute" u. a.

Das Recht, den Zentgrafen zu wählen, stand ursprünglich der Gerichtsgemeinde zu.[2]) Das müssen wir auch für Ostfranken annehmen. Und es gibt auch wirklich noch aus dem XV. Jahrhundert Belege dafür, daß die Gerichtsansässigen den Richter wählten. In der Zent Aub gibt es die Bestimmung[3]): „so der zentgrafen einer mit tod abgangen ist, sollen die schöpfen des zentgerichts durch den ganerben gemainen schultheisen zu Awe zusammen erfordert werden und sich widerumb eines andern zentgrefen an des abgangen stat . . miteinander unterreden und . . den ganerben furschlagen." Auch muß der Zentgraf aus zwei bestimmten Dörfern abwechselnd genommen werden. Den Gewählten haben sodann die Zentherren nach Würzburg zu schicken, damit er dort vom Herzog den Bann empfängt[4]): Bei der Be-

[1]) Sachsenrecht und Sachsenspiegel. MJÖG. XXVIII S. 225.

[2]) Für Sachsen vgl. Ssp. I 55, 1. 56, 1 und zahlreiche Beispiele bei Stüve, Gogerichte S. 66 ff.

[3]) S. Knapp I S. 129; II S. 181.

[4]) Die Zentherren, nämlich Ritter Truchseß von Baldersheim und der (würzburger) Amtmann zu Reichelberg präsentieren den Zentgrafen 1510

lehnung wird aber nie jene vorhergegangene Wahl erwähnt, es ist daher möglich, daß auch in anderen Zenten, ohne daß wir in den Präsentationsbriefen und Belehnungsvermerken etwas davon hören, noch ähnliche Wahlberechtigungen bestanden haben. — Ein anderes Beispiel bildet die Zent Rieneck[1]; im Weistum von 1430 wird berichtet: Mein herr von Rieneck soll einen zentgrafen zu Grevendorf kysen und setzen mit der anderen herren und des landvolcks willen. Des haben die von Grevendorf die ersten kur und darnach das landvolck. Und der zentgrafe soll zu Grevendorf sitzen.

Im Ganzen charakterisiert sich der Zentgraf deutlich als ein Beamter des Volks, nicht eigentlich des Landesherrn. Der Amtmann sitzt in manchen Zenten neben dem Zentgrafen zu Gericht (Wertheim, Meiningen, Benshausen, Aura u. a.). Er ist der landesherrliche Beamte neben dem volkstümlichen Repräsentanten; er stellt die landesherrliche Gewalt dar, nicht der Zentgraf. Das Verhältnis der beiden zueinander ist allerdings recht verschiedenartig. Später wird durch die vom Amtmann ausgeübte Sühnegerichtsbarkeit vielerorts (z. B. im Bambergischen ziemlich früh) der Zentgraf ganz verdrängt, und sein Amt erlischt.

Reste anderer selbständiger Berechtigungen des Volkes sind ferner in den Schöffenrechten mehrfach erhalten. Ein altes

mit folgendem Brief: „Hochwirdiger Fürst und Herr! Ewer furstliche Gnaden sein unser underthenig schuldig und willig Dienst zuvor. Gn. H.! Nachdem Michel Koel, der ein Richter des Halsgerichts und der Zent zu Auv gewest, Todts verschieden, und wir ein andern an sein statt e. fl. Gn. zu presentirn der Notturft nach zu thun, den Bann des gemelten Halßgerichts unnd Zente von e. f. Gn. zu holen, und enphahen, schicken wir hiemit e. f. G. Cuntz Konig zu, underthenigst bittenndt, ime solchen Bann, wie vor alter her kommen, gnediglich zu leihenn . ." Bei der nächsten Neubesetzung der Stelle heißt es im Zentgrafenbuch: „Unser gnediger Herr hat Hansen Rachen seiner Gnaden Halßgericht zu Aw verlihen, usque ad revocationem. Actum Donn. n. St. Lor. 1517. Nb.: Wen Herr Jorg Truchses Ritter und Hans von Bacharat, Amptman zu Reigelberg, unseren gnedigen Herrn in 14 Tagen nit ersuchen und bitten den Bann als obgemelt zu verleihen, so sol diese beschehene Lehenschaft nichts sein." Hier ist also der von den Schöffen gewählte Zentgraf vom Bischof vorläufig belehnt worden, ohne jeden Anteil der Zentherren!

[1]) Dies Weistum (A. d. h. V. f. U. XX 1, Wieland, Reg. S. 271) ist vielleicht aus zwei zeitlich verschiedenen Quellen entstanden: einmal heißt es, der Graf habe zu wählen, das andere Mal die Landleute, resp. die von Grävendorf (natürlich sind das Bauern, Ritter„ v. Grevendorf" gab es nicht).

Institut der Volksgerichte sind die Schöffen ja nicht; diese sogenannten Schöffen an der Zent sind eigentlich die Gemeindevorsteher der Dorfschaften, die zugleich das Amt des Urteilers übernommen haben. Gewählt werden sie meist von der Gemeinde[1]), dann aber auch von dem Dorfherrn ernannt. Als Vertreter ihrer Gemeinde erhalten sie oft recht erhebliche Anteile an den Gerichtsgefällen: das sind die Reste der gerichtsgemeindlichen Autonomie, die sich noch in realen Einkünften äußert. In gewissen Zenten (z. B. Scheinfeld, Stadtschwarzach u. a.) kommt es vor, daß das Schöffenamt an den Besitz gewisser Höfe geknüpft ist[2]), was an die Sätze des Sachsenspiegels über die Schöffen des Grafengerichts erinnert. Die Merkmale des Schöffen, der im Gericht an der Spitze der Bauern erscheint und die Rügen seines Dorfes vorbringt, lassen sich nicht immer ohne weiteres von denen des Urteilfinders trennen.

Von jener ehemaligen Gerichtsherrlichkeit der Gerichtsgemeinde sind jedoch nur geringe Trümmer übrig geblieben. Eine solche Autonomie, wie in manchen Hundertschaften der Wetterau und Gografschaften Niedersachsens, ist nirgends mehr vorhanden. Vielmehr findet sich in jeder Zent eine Zentherrschaft.

Die Zentherrschaft einfach aus Grafenrechten herzuleiten, ist nicht möglich, denn es gab zahlreiche nichtgräfliche Zentherren, deren Rechte nichts mit der Grafschaft zu tun haben. Sie nennt E. Mayer „allodiale" Zentherren und erklärt sie als erblich gewordene Zentgrafen.[3]) Für sächsische Verhältnisse trifft das allerdings zu: dort war häufig das Zentgrafentum auf wenige Familien beschränkt und wurde allmählich in einer einzigen erblich. Doch in Franken haben wir dafür keinen einzigen Beleg. Zu den fränkischen Standesverhältnissen scheint diese Theorie recht schlecht zu passen, außerdem würde sie viele Einzelerscheinungen unerklärt lassen.[4]) Man sollte überhaupt nicht so viel Wert auf die Bestellung des Richters legen: das trifft gar nicht das Wesen der Zentherrschaft.

[1]) Knapp, Zenten II S. 242. [2]) Knapp, Zenten II S. 245.

[3]) D. u. Fr. Verfassungsgesch. I S. 447 ff. Vgl. dazu Heck, der Sachsenspiegel und die Stände der Freien, S. 232.

[4]) Wie hätte z. B. in Aub (s. S. 16) eine Zentherrschaft entstehen können, wenn dort der Zentgraf vom Gericht gewählt wird? Und wie konnten die Stiftsvögte von Mainz zugleich Richter in der Spessartzent Rieneck sein? usw.

Vielmehr ist der Kern der Zentherrschaft die Schutzherrschaft; sie gehört zu der Gruppe derjenigen Herrschaftsverhältnisse, die durch Kommendation entstanden sind. Die Zent ergibt sich an einen Herren (nämlich in seine Munt) und dieser wird dadurch ihr Schutzherr und Vormund. So heißt z. B. in den Erkundigungen des Bischofs Julius der erste Satz des Formulars: „Unter wessen Verspruch und Schutz diese Zent sei", worauf die Antwort etwa lautet: „Die Zent ist allein in des hochwirdigen Fursten, meines gnedigen Herrn von Wirtzburgs Schutz und Verspruch."[1]) Auch von einer an einen Ritter verpfändeten Zent wird gesagt: „Der hat damals den Schutz etc. darauf gehabt."[2]) — Dieser Schutz der Zent äußert sich in zweierlei Hinsicht: als Schutz in Feindesnot und als Beschützung des Gerichtsfriedens. Daß, wie wir es für ältere Zeit annehmen müssen, die Burgen den Zufluchtsort für einen gewissen Landbezirk bildeten, finden wir für die Burgen der Zentherren freilich selten ausdrücklich bezeugt. Nur bei Remlingen heißt es[3]): „Were es das ein Heerflucht wurde in dem Lande und auch in der Zente zu Remlingen, so mogen die aus der Zente doselbst mit ihrem Vihe flihen gein Homburg." — Sehr häufig aber gewinnen die Burgen als Sitz des Amtmanns Bedeutung für die Zent; und die eigentliche Tätigkeit des Amtmanns liegt ja darin, daß er die landesherrliche Burg inne hat und für Sicherheit und Polizei sorgt. Vielfach deckt sich Zent und Amt geradezu, wenn nämlich kein anderer Herr in der Zent ist. So z. B. in der Zent Oberschwarzach (Amt Stolberg). Die Zent gehört zur Burg; ganz ausdrücklich werden häufig die Rechte der Zentherrschaft als Pertinenzen der Burg angesehen.[4]) So kam es auch, daß viele Zenten später sogar nach den Burgen hießen: Wipfeld-Klingenberg, Fladungen-Hildenberg, Hilters-Auersberg, Saal-Wildberg, Burghaßlach, Rotenfels u. a.

Bei der Gerichtssitzung selbst äußert sich der Schutz durch ein Aufgebot von bewaffneten Bauern, bezw. die Führung dieses

---

[1]) Knapp, Zenten I S. 1351, I S. 530.

[2]) Knapp, Zenten I S. 1032. [3]) Knapp, Zenten I S. 1001.

[4]) „Das seind die Recht, die ich Eberhard Wolfskehl, Ritter, Hofmeister, funden hab, die da gehören zu dem Schlos gein Reichenberg." So beginnt eine Aufzeichnung über die Rechte der Zent Albertshausen! (1554). S. Knapp, Zenten I S. 71.

Aufgebotes.[1]) Besonders bezeichnend ist es, daß bisweilen (so in Gerolzhofen und Bischofsheim) nur die Amtsuntertanen wehrpflichtig sind, also nur die unmittelbaren Untertanen des Zentherrn, nicht die Hintersassen solcher adliger oder geistlicher Herren, die nicht Zentherren sind. In Arnstein ist es sogar nur der Amtmann mit seinen Knechten, er „soll zugegen sein und das Gericht helfen handhaben und beschützen". Hier wird also als der Zweck des bewaffneten Schutzes ganz klar die Wahrung des Dingfriedens hingestellt.

Diesem Schutzrecht entsprachen die Einkünfte, die der Zentherr aus der Zent bezog, nämlich ein bestimmter Anteil an den Gerichtsgefällen, den Bußen, Klagegeldern und Ordnungsstrafgeldern.[2])

Für den Besitz einer solchen Zentschutzherrschaft war eine ausgedehnte Grundherrschaft mit einer Burg oder Stadt die Grundlage. Maßgebend war besonders der Besitz des Gerichtsortes oder des Zenthauptortes. Die Zentherrschaft, wie sie sich uns darstellt, ist kein Ausfluß der Grafengewalt; aber als den wichtigsten Burgenbesitzern und Grundbesitzern, ferner wegen gewisser obrigkeitlicher Anrechte auf die Zent[3]), war es mächtigen Grafen am leichtesten, die Zentherrschaft zu erwerben. So haben z. B. die Grafen von Henneberg in einem großen, zusammenhängenden Gebiet die Zenten erworben. — Aber auch kleinere weltliche Herren konnten zur Zentherrschaft gelangen. So haben Dynasten wie die Grafen von Looz-Rieneck, die von Wertheim, von Castell, die Herren von Trimberg, von Hohenlohe, von Windheim, von Bocksberg, von Langenburg, von Wisenbach u. a. sich Rechte an der Zent erworben.

In ähnlicher Weise konnte auch die Kirche, ein Bistum, eine Abtei, resp. ihre Vögte, von ihrer Grundherrschaft aus zur Zentherrlichkeit kommen.

Bevor wir die Grenzen zwischen Zent und Immunität, die kirchliche Zentschutzherrschaft und die Verschmelzung von Vogtei

---

[1]) Knapp, Zenten II S. 348. „Die Ambtleut jeden Orts verordnen dem alten Gebrauch nach etliche Menner mit ihren Harnischen und Wehren, die getreulich darob sein und halten, damit das Gericht vnd vor Gewalt beschutzt und die gesprochen Urtheil ohn Verhinderung vollzogen werden" u. ä.

[2]) Nämlich die Belehnung der Zentgrafen, s. S. 31.

[3]) Knapp, Zenten II S. 742.

und Zent besprechen, ist eine Untersuchung darüber am Platz, wie weit denn die gerichtliche Kompetenz der Zent reichte.

Nach der älteren Ansicht ist die Zent nur ein Niedergericht, ein Untergericht des Grafen, der seinerseits die Hochgerichtsbarkeit ausübte und geringere Sachen dem Zentenar, seinem Beamten, überließ. Neuerdings wird dagegen Einspruch erhoben, und man versucht den Zenten eine Blutgerichtsbarkeit von Alters her zuzuschreiben.[1]) Und wenn wir auf die germanischen Hundertschaftsgerichte zurückgehen, so waren das allerdings ganz gewiß keine Niedergerichte. Da Tausendschaften und Tausendschaftsgerichte wohl nicht vorhanden gewesen sind[2]), so waren die Hundertschaftsgerichte — neben der Volksgemeinde — die einzigen überhaupt vorhandenen. Aber in merowingischer Zeit begannen die Grafen, die königlichen Administrativbeamten, allmählich eine Sondergerichtsbarkeit auszubilden, und unter Karl dem Großen waren es jene acht causae capitales, die als Kompetenz des Grafengerichts galten.[3]) Wie weit sie aber diesen Anspruch wirklich durchgeführt haben, zumal in einem so abgelegenen und nur halbfränkischen Lande, wie Ostfranken, ist nicht ausgemacht. Karl der Große mußte wiederholt verbieten, ut nullus homo in placito centenarii neque ad mortem neque ad libertatem suam amittendam aut ad res reddendas vel mancipia iudicetur, sed ista aut in praesentia comitis vel missorum nostrorum iudicentur.[4]) Das beweist allein schon, daß tatsächlich damals die Zent jene Rechte beanspruchte und ausübte.

Aus dem X.—XII. Jahrhundert haben wir nun keine Nachrichten von der sachlichen Kompetenz der Zenten, also auch keine, die gegen deren weitere Ausdehnung sprächen: und seit wir näheres über die Tätigkeit der Würzburger Zenten erfahren, besitzen sie fraglos die Hochgerichtsbarkeit — etwa seit Ausgang des XIII. Jahr-

---

[1]) Seeliger, H. V. XII (1909) S. 106; Heck, Der Ssp. u. d. Stände der Freien, S. 118 ff.; Philippi, MJÖG. XXIX S. 234; F. Herold, Gogerichte und Freigerichte in Westfalen (Deutschrechtl. Beiträge, herausg. v. K. Beyerle, II 5) 1909.

[2]) S. S. Rietschel, Die Germanische Tausendschaft (Ztschr. d. Sav. Stiftg. f. Rechtsgesch. G. A., Bd. XXVII).

[3]) Vermuten möchte ich, daß diese Königl.-gräfliche Sondergerichtsbarkeit aus der Gerichtstätigkeit der alten Civitas und ihrer Gaukönige stammt (vgl. Brunner, Grundzüge [5] S. 14).

[4]) So MG. Capitularia I 176.

hunderts. Man darf nicht anders als annehmen, daß sie sie von alters überkommen und ununterbrochen besessen haben. In den Zentweistümern des XIV.—XVI. Jahrhunderts finden sich folgende Gebiete für die Zentgerichtspflege:

1. Die hohen Rügen, meist vier, nämlich Mord, Diebstahl, Nachtbrand, Notzucht, auch wohl Totschlag und Raub. Die Heraushebung dieser Dinge geschieht nie unter Hinweis auf gebrochenen Königs- oder Landfrieden, was ja beim Grafengericht zur Sonderstellung der octo banni, der acht Bannfälle, geführt hat. Es ist offenbar vielmehr der altgermanische Gesichtspunkt des „Meinwerks", des unehrlichen, geheimen Verbrechens, der sich in der Sonderstellung dieser Fälle äußert. Im Weistum der Zent Eltmann ist noch der Ausdruck „main" unter den vier Rügen überliefert.[1])

2. Die geringeren Kriminalfälle: Verwundungen, tätlicher Angriff, Schlägerei, Beleidigungen u. ä.; Marksteinverrückung, falsches Maß und Gewicht usw.

3. Bürgerliche Sachen: Schulden, Feldschäden; sogar Erb und Eigen (selten) u. a. mehr.

Die Abgrenzung der Zent nach oben, also gegen das Landgericht, läßt sich etwa so bestimmen: der Adel steht weder in Kriminal- noch in Zivilsachen vor der Zent zu Recht[2]), dagegen kommen Straffachen[3]) Nichtadliger am Landgericht anscheinend nicht vor. Über Erb und Eigen beansprucht das Landgericht allein richten zu dürfen[4]), auch die Schuldklagen, besonders um höhere Summen, nehmen dort viel Raum ein, — mag es sich um Adlige oder Nichtadlige handeln. Juden konnten offenbar nicht vor der Zent, wohl aber vor dem Landgericht belangt werden.

Sehr mannigfach ist die Art und Weise, wie sich die Kompetenzen der Zent kleineren und untergeordneten Gerichten gegenüber abgrenzen. Es kommt vor, daß eine Zent alle Rechtssachen, auch die geringsten, behandelt und kein Dorfgericht unter ihr steht, z. B. Grünsfeld.[5]) Mehrfach ist es so, daß die Zent für die dem Zentherrn gehörigen Dörfer zugleich Dorfgericht ist,

[1]) S. Knapp, Zenten I S. 324. [2]) S. unten S. 39.

[3]) Ebensowenig Kampf- und Beizickverfahren. [4]) S. unten S. 40.

[5]) G. scheint keine alte Zent zu sein, sondern vielleicht durch Ausscheiden der würzburgischen Dörfer aus der Mainzer Zent Bischofsheim und Zusammenfassung zu einem neuen Zent-Dorfgericht entstanden.

so daß nur die anderen Herren eigene Dorfgerichte behalten. Als das eigentlich Normale muß aber gelten, daß die Dörfer der Zent alle ihre Niedergerichte haben, und die Zent sich etwa auf „Mord, Dieberei, Notzüchtigung, fließende Wunden und was Hals und Hand, Stein und Rain betrifft“ [1]), beschränkt.

Weiter entwickelt haben sich diese Dorfgerichte besonders dort, wo der Dorfherr vom Zentherrn verschieden war: schließlich wurden alle Verpflichtungen der Zent gegenüber gelöst und ein eigenes Hochgericht — kraft Kaiserlicher Verleihung — errichtet. Solche „dörfliche Halsgerichte“ entstanden zuerst etwa 1368.[2]) Parallel damit ging die Emanzipierung der Städte. Eine Stadt fiel nämlich durchaus nicht durch ihre Gründung ohne weiteres aus der Zent heraus.[3]) Ihre Bewegungsfreiheit der Zent gegenüber pflegte nur meist weiter zu gehen, als bei einem Dorfgericht. Selbst die großen Städte, Schweinfurt, Würzburg usw., blieben in der Zent. Das Brückengericht war die Zent, zu der Würzburg und die benachbarten Dörfer gehörten; es war durchaus getrennt vom eigentlichen Stadtgericht des Rats.[4]) In einzelnen Fällen wurden nun die Städte doch völlig aus der Zent eximiert: so Wertheim 1422[5]), Volkach 1432[6]); Würzburg hat 1455 für einen Stadtrat Kriminalrechte beansprucht[7]), ohne aber den alten Zusammenhang mit der Zent irgendwie zu berühren.

Doch das alles sind spätere Entwicklungen, die sich deutlich als solche erkennen lassen. Die wichtigere Frage ist, ob vorher wirklich, wie es scheinen könnte, die Zentverfassung ein gleichmäßiges, undurchbrochenes Netz bildete, oder ob alte Immunitäten es durchlöcherten! Waren doch die Immunitäten nach älterer Anschauung die Grundlagen der geistlichen Territorien, und wurde die Gewalt der Zentenare durch die Immunitäten beseitigt.[8])

[1]) So in der Zentordnung vom J. 1447 (Knapp, Zenten I S. 35). Es ist aber nur selten reinlich so durchgeführt.

[2]) Büchold 1368, Ostheim 1408, Ipsheim 1422, Geiselwind 1422.

[3]) Bei Knapp, Zenten viele Beispiele: Gerolzhofen, Königshofen, Neustadt, Stadtschwarzach, Ochsenfurt u. a.

[4]) Knapp, Zenten II S. 87 ff. u. S. 108 ff.

[5]) Grimm, Weistümer VI S. 22. [6]) Knapp, Zenten I S. 1170.

[7]) Knapp, Zenten II S. 93/94.

[8]) So z. B. R. Schröder, D. Rechtsgesch.[5] S. 186: Der Immunitätsbeamte

Nun finden wir, daß geistlicher Besitz in den meisten Fällen durchaus in der Zent bleibt. Die Propstei von Holzkirchen, die zu den ältesten fuldischen Besitzungen gehört, die klosterschwarzachschen Dörfer, schon im IX. Jahrhundert nachweisbar, — sie bilden in keiner Beziehung Exemptionen gegenüber der Zent. Ebenso steht es mit altem bischöflichem Besitz. Sogar Würzburg selber zerstört nicht den Bestand der Zent. Daß die Hochgerichtsbarkeit der Zent Würzburg, des Brückengerichts, aus dem Hochgericht des Stiftsvogts abzuleiten sei[1]), ist schwerlich anzunehmen. Denn gerade in peinlichen Sachen konnte es nur urteilen, wenn die Schöffen der Zentdörfer hinzugezogen waren, (während sonst die 9 städtischen Schöffen genügten).[2]) Das Gericht hatte einen Zentgrafen wie jede andere Zent; die Rechte des Bischofs resp. des Vogts waren ganz die des Zentherren.[3]) Der Schultheiß vertrat, ganz in der üblichen Weise, die zentherrlichen Rechte am Gericht: daß der Zentgraf neben ihm zu fast völliger Bedeutungslosigkeit herabsank, ist nicht zu verwundern.

Demgegenüber gibt es Fälle, in denen man den wirklichen Sieg der Immunität konstatieren muß. Daß die Kirchen und Klöster selbst, mit ihrem unmittelbaren Zubehör, Exemption genossen, versteht sich eigentlich von selbst: der Zentgraf darf solche Güter nicht betreten, die Bewohner sind nicht dingpflichtig und nicht landfolgepflichtig. Diese sogenannte enge oder jüngere Immunität hat sich überall auch dem Zentgrafen gegenüber durchsetzen können. Beispiele dafür sind zahlreich.[4]) — Aber darüber hinaus kommt es auch vor, daß ganze Dörfer aus der Zent herausfallen. Das sind in erster Linie die bischöflichen Kammerdörfer Zellingen, Ober- und Unter-Leinach.[5]) Ganz unabhängig sind

---

war der Zentenar des Patrimonialgerichts. Waitz, D. V.-G. IV² S. 453: Die Kompetenz der Gerichte in der Immunität war dieselbe wie die der Zentenarien.

[1]) Wie S. Rietschel, Burggrafenamt S. 140 möchte.

[2]) Knapp, Zenten II S. 113.

[3]) Den Zentgrafen nominierte der Burggraf (= Vogt) oder Unterburggraf.

[4]) z. B. die Höfe und Freigüter des Klosters Neustadt in der Zent Rothenfels (Knapp, Zenten I S. 1047). Vielfach vermischt sich das einfache Asylrecht mit der positiven Zentfreiheit; Knapp, Zenten II S. 307.

[5]) Knapp, Zenten I S. 1017. Z., O.-L., U.-L. gehören in Malefizsachen an die Kammer in Würzburg, in Zivilsachen nach Retzstadt.

ferner Ober- und Nieder-Theres, wohl auch Bildhausen, im Besitz der gleichnamigen Klöster.[1]) Rottendorf, dem Stift Haug gehörig, hat gleichfalls eigene Hochgerichtsbarkeit.[2]) Zahlreich sind auch Kompromisse verschiedener Art zwischen Zent und geistlichen Dorfherren, die wohl zum Teil früher jene volle Exemption besaßen.[3])

Weltliche Immunitäten, Freiungen, sind nicht selten; zum Teil beruhen sie aber nachweislich auf ganz junger Privilegierung.[4]) Die Freidörfer[5]) sind nicht als Immunitäten anzusehen, sondern wohl durch andere Umstände von den Zenten abgesplittert.

Im ganzen ist also die Bedeutung der Immunität recht gering. Mit der bischöflichen Landeshoheit kann die Exemption so weniger Dörfer nichts zu tun haben! — Nun stehen wir der auffallenden Tatsache gegenüber, daß die königlichen Immunitätsprivilegien der alten Zeit, die doch für alle Güter des betreffenden Herrn zu gelten scheinen, nur hier und da sich der Zent gegenüber wirklich durchgesetzt haben. Der Grund dafür muß darin zu suchen sein, daß dem Bischof oder den Klöstern das Interesse fehlte, die Rechte der Zent zu beseitigen. Das Zentgrafentum bildete nicht wie das Grafentum ein Hindernis für die aufstrebende geistliche Landeshoheit. Zent und Immunitätsherrschaft waren keine feindlichen Elemente; darum ging man nicht darauf aus, die Zenten zu zerstören, sondern sie sich dienstbar zu machen. Man bemächtigte sich der Zent im Ganzen, begründete eine Zentherrschaft, so Kloster Neustadt in der Zent Rothenfels, Kloster Schwarzach in der Zent Stadtschwarzach[6]) und das Bistum zunächst in seinen ältesten Besitzungen Karlstadt, Ochsenfurt, Prosselsheim usw. Und man behalf sich lieber mit Kon-

---

[1]) Knapp, Zenten II 175/176.

[2]) Knapp, Zenten II 174. Dagegen ist 1287 (MB. XXXVII S. 510) noch die Kriminaljurisdiktion des Bischofs, nämlich offenbar die der bischöflichen Zent (Würzburg?) bezeugt. — Die benachbarten Orte Effeldorf, Gerbrunn und Randersacker sind auch exempt.

[3]) Mißverständlich faßt Knapp (Zenten II 141) diese Fälle unter dem Titel „Geistliche Gerichte" zusammen.

[4]) z. B. Gemünden, vgl. A. Amrhein, A. d. h. V. f. U., Bd. LII S. 25.

[5]) Knapp, Zenten II S. 321 ff.

[6]) Die Vögte, die Grafen v. Rieneck oder die v. Castell erscheinen später als Zentherren dieser Zenten.

dominat[1]), als daß man die überlieferte alte, unschädliche Form zerstörte.

So blieben die Zenten erhalten und mußten ihre Rolle in der mittelalterlichen Verfassungsentwicklung spielen. Die Zentherrschaft, die Hoheit über die Zenten, wurde ein wichtiger Gegenstand der bischöflich-würzburgischen Landeshoheitsbestrebungen.

Kapitel 3.

Die Erwerbung der Vogtei- und Grafenrechte.

A. Hauck, Die Entstehung der geistlichen Territorien (Abhdlg. d. phil.-hist. Kl. der Kgl. Sächs. Ges. d. Wiss. XXVII). — S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofstädten. Leipzig 1905. — F. Schultz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn (I, die Vogtei). Diss. phil. Münster 1905. — Vgl. ferner die zur Einleitung und zu Kapitel 1 zitierten Schriften.

Der entscheidende Schritt für die Entwicklung einer geistlichen Landeshoheit ist immer die Erwerbung der Vogteirechte. In Würzburg war das kein einzelnes, fixierbares Ereignis, sondern ein allmählicher Übergang, bis den Inhabern der Vogtei nichts als bedeutungslose Einzelrechte übrig geblieben waren.

Seit Anfang des XII. Jahrhunderts war die Stiftsvogtei im Besitz der Grafen von Henneberg, die kurz zuvor schon die Burggrafschaft in der Stadt Würzburg erworben hatten.[2]) Eine feste Position scheint diese neue Vogtfamilie kaum besessen zu haben: ihre angestammte Grafschaft lag weit entfernt im Grabfeld und gehörte zum Teil Nebenlinien, Güter besaßen sie im Stift nicht, die Ministerialen und Vasallen des Bischofs waren ihnen fremd. — Ihr Amt war es also, die Grafenrechte in den Grafschaften des Bistums und in den außerhalb gelegenen Immunitätssprengeln[3]) im Namen des Bischofs wahrzunehmen. Sie

---

[1]) Die Beispiele sind außerordentlich zahlreich: Aub, Bütthart, Bensbausen, Gelchsheim, Helmitzheim, Hohenaich, Jagstberg, Königsberg, Marktsteinach, Meiningen, Mellrichstadt, Michelried, Mittelsinn, Möckmühl, Münnerstadt usw., wenn auch zum Teil nicht lange Zeit.

[2]) S. Rietschel, Burggrafenamt S. 35 ff.

[3]) Exakt festzustellen, wie weit die Würzburger Hochvogtei reichte, sind wir nicht in der Lage.

ſetzten gelegentlich Untervögte auf dem Lande ein[1]), ſelbſt übten ſie die Vogtei in der Stadt aus. Im Grafengericht, das wohl aus den verſchiedenen Grafſchaften zu einem zuſammengelegt war, präſidierte demgemäß der Vogt noch in der erſten Hälfte des XII. Jahrhunderts.[2]) Allmählich wurde er vom Biſchof ſelbſt aus dieſer Stellung verdrängt, 1167 iſt ſeine Rolle ausgeſpielt, er wird zum letztenmal als Vogt genannt. Zwar behielt er noch einige unbedeutende Rechte und einige Lehen, die ſpäter mit dem Burggrafentum oder dem Marſchallamt verknüpft erſcheinen.[3])

Die gerichtlichen Rechte des Vogts waren nun an den Biſchof übergegangen.[4]) Mindeſtens 1168 iſt der Prozeß vollendet: Das kaiſerliche Privileg aus dieſem Jahr ſpricht von einer Gerichtsbarkeit, die nur der Biſchof ausüben ſoll. Das beſiegelte das Verſchwinden der Vogtei. Durch dieſe Erwerbung hatten ſich in der Hand des Biſchofherzogs unmittelbar vereinigt jene — doch ſchließlich nicht ſehr intenſive und nicht unanfechtbare — dignitas judiciaria mit der Grafengerichtsbarkeit über ſeine Vogteien und Grafſchaften. Gegenüber den konkurrierenden Grafen beſaß er jetzt eine über ihnen ſtehende, über die ganze Diözeſe ausgebreitete, und eine der ihren adäquate Gerichtsbarkeit. Das war eine ſo außerordentliche Gewalt, wie ſie tatſächlich ſonſt nur ein Herzog beſaß.

Den neuen Aufſchwung, den das Herzogtum in der Mitte des XII. Jahrhunderts nahm, will Roſenſtock auf eine ausdrückliche Verleihung zurückführen, die er ins Jahr 1127 ſetzt.[5]) Ausreichende Belege dafür gibt es aber nicht. Allerdings kommt der Titel dux in dieſer Zeit wieder einige Male vor[6]); das läßt ſich aber viel ungezwungener als eine allmähliche Uſurpation anſehen, die ſich zunächſt gegen die ſtaufiſchen Herzöge von Rotenburg richtete.

Aber der ſachlich ungemein wichtige Fortſchritt dieſer Periode liegt nicht in dem Titel, ſondern in einem Umſtand, der in der

---

[1]) Graf Boppo von Henneberg verlieh noch 1231 dem C. von Speckfeld einige Vogteien. MB. XLV S. 73.

[2]) S. Roſenſtock S. 145. [3]) S. Anm. 1.

[4]) Nicht ſicher iſt, ob 1140 ſchon der Biſchof das placitum generale ſelbſt geleitet hat (MB. XXXVII S. 50, XLV S. 11/12). S. Roſenſtock S. 145.

[5]) S. Roſenſtock S. 124. [6]) S. Henner, Herzogliche Gewalt S. 122.

bisherigen Forschung nicht genügend zur Geltung kommt. Das Herzogtum hatte durch die Verbindung mit den Grafenrechten einen neuen Inhalt bekommen, d. h. dadurch, daß man die in der Vogtei erworbenen gerichtlichen Grafenrechte mehr oder weniger unbewußt auf das Herzogtum, nämlich auf die dignitas judiciaria bezog. Es ist ganz klar, daß mit diesem neuen Inhalt das Herzogtum ein anderes war, als das von 1116/20. Der Streit mit Bamberg im Jahre 1160 redet deutlich genug[1]): Der Bischofherzog nahm — in seiner Diözese, also in seinem Herzogtum — Rechte in Anspruch, die zweifellos dem Grafen gehörten. Daß er es mit Unrecht (ex indebito) tat, wurde durch kaiserlichen Spruch entschieden. Wir sehen aber einerseits, daß jene Rechte noch als gräfliche Rechte galten, andererseits, daß Würzburg sie als dem Herzogtum angehörend in Anspruch nahm.

In diese Jahre werden allgemein jene Privilegienfälschungen gesetzt[2]), die das Herzogtum als vorhanden voraussetzen und die jene merkwürdigen Bestimmungen über die Bargilden enthalten. Hierin liegt eigentlich der Kernpunkt der ganzen Frage. In diesen unechten Urkunden heißt es nämlich: . . nec quisque comes . . audeat aliquam jurisdictionem vel potestatem in toto ducatu orientalis Francie, nisi super parochos, quos bargildon vocant, exercere, während die bald darauf erfolgende echte Bestätigung, die „güldene Freyheyt" vom Jahre 1168[3]) bestimmt: ne aliqua persona . . per totum Wirzeburgensem episcopatum et ducatum et cometias infra terminos episcopatus vel ducatus sitas judiciariam potestatem de predis . . exerceat, nisi solus . . episcopus . . , hoc excepto, quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam justiciam recipere debent. Dieses statutam justitiam recipere de . . kann sich unmöglich auf etwas

[1]) MB. XXIX S. 351. Stumpf, Reg. 3888. Kaiser Friedrich urkundet, daß fidelis imperii nostri Rapoto de Abenberc, aduocatus burgi Babenberc idemque Babenbergensis ecclesiae beneficio comes in Rangowe, conquestus est . . . de domno suo Wirceb. episcopo Gebehardo . . . , quod in praefato comitatu occasione ducatus sui plurima sibi ex indebito iura vendicaret, utputa allodiorum placita, centuriones ponere, de pace fracta iudicare et alia quæque pro libitu suo usw.

[2]) DH. II 391, DC. II 181 und Stumpf, Reg. 2379.

[3]) Stumpf, Reg. 4095.

anderes beziehen, als auf Abgaben oder Fronden; hier wird, das ist sicher, den Grafen jede Gerichtsbarkeit von der angegebenen Art abgesprochen. Dagegen in jenen Fälschungen wird ihnen die jurisdictio de bargildis ausdrücklich vorbehalten. Darin liegt ein Widerspruch. Eine sichere Lösung ist m. E. nicht möglich. Es liegt nahe, mit E. Mayer anzunehmen[1]), daß der Passus in den unechten Diplomen für jene Zeit nicht mehr zutraf und irgendwie aus einer Vorlage des XI. Jahrhunderts stammt.

Was wir aus dem Streit mit Bamberg folgern können, ist jedenfalls, daß die würzburgische Politik darauf gerichtet war, auch die Gerichtsbarkeit, die die Grafen damals besaßen, im Namen des Herzogtums an sich zu ziehen. Und was den Bischöfen dem von Bamberg belehnten Grafen von Abenberg gegenüber nicht gelungen war, mochte ihnen anderen Grafen gegenüber gelingen.

Kapitel 4.

Das Diplom von 1168 und die neuen Verhältnisse.

Th. Henner, Die herzogliche Gewalt der Bischöfe von Würzburg, phil. Diss. Würzburg 1874. — Vgl. ferner die auf S. 1 und 2 angegebenen Schriften; außerdem: W. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902.

Das Ergebnis sehen wir in dem schon erwähnten Diplom vom Jahre 1168 vor uns. Es brachte für das Bistum zunächst eine Anerkennung des Herzogtums, das als vorhanden vorausgesetzt wird. Zwar ist es kein ducatus orientalis Franciae, sondern ein ducatus Wirzeburgensis; also wird die Bamberger Diözese von vornherein ausgenommen. Dann folgt als Inhaltsbestimmung des Herzogtums die omnis jurisdictio seu plena potestas faciendi justiciam . . de rapinis et incendiis, de allodiis et beneficiis, de hominibus.[2]) Das ist die gräfliche Gerichtsbarkeit, nichts anderes. Es sind dieselben Dinge,

---

[1]) E. Mayer, Landgerichte S. 190. Echt sind darum aber jene Urkunden nicht. S. näheres bei Breßlau, Würzburger Immunitätsurkunden, ferner N. A. XXII S. 596 und die Vorbemerkungen zu DC. II, 181.

[2]) et de vindicta sanguinis, so heißt es weiter. Diese Worte fehlen einige Zeilen weiter bei der zweiten Aufzählung.

die 1160 im Rangau der Graf zu Recht ausübte[1]) (de pace fracta iudicare = de rapinis et incendiis, allodiorum placita = de allodiis, centuriones ponere = centgravios constituere), und die sich auch sonst immer als die spezifisch gräflichen Gerichtskompetenzen darstellen. Die Friedbruchsfälle stehen an erster Stelle; aber überall gehörte Friedbruch noch vor die ordentlichen Gerichte. Besonders wo, wie hier, die Zivilkompetenzen des Grafengerichts unmittelbar folgen, ist eigentlich kein Zweifel möglich: die aufgezählten Fälle bieten gar nichts neues, sondern bezeichnen nur, garnicht unzutreffend, die Grafen- (oder Vogtei-) Gerichtsbarkeit, wie sie der Bischof in seinen eigenen Grafschaften unangefochten besaß. Wesentlich ist dagegen die räumliche Definition: per totum episcopatum et ducatum Wirzeburgensem et per omnes cometias in eodem episcopatu vel ducatu sitas. Unmöglich darf man unter episcopatus vel ducatus nur das unmittelbar hochstiftische Territorium verstehen. Darin haben keine cometiae und keine comites Platz! Gemeint ist, daß Herzogtum und Diözese sich decken, was auch sonst vorkommt.[2]) Und zwar soll, so heißt es, in dem angegebenen Gebiet kein konkurrierendes Gericht in denselben Dingen richten dürfen, den Grafen wird dieses Recht im „ganzen Herzogtum und speziell in den Grafschaften" abgesprochen.[3])

Sicher stand es mit dieser Verleihung im Zusammenhang, daß im vorhergegangenen Jahre 1167 der Herzog von Rotenburg, Friedrich von Staufen, gestorben war, und sein Herzogtum mit ihm erlosch. Jetzt konnte der Kaiser unbedenklich dem Bischof den Herzogstitel zugestehen.[4])

Daß vor 1168 die Würzburger Politik die Herzogsrechte schon auf die Zenten ausgedehnt hat, erfahren wir bei Gelegenheit des Streits mit Bamberg 1160. Und nun, 1168, verord-

[1]) MB. XXIX S. 351; Stumpf, Reg. 3888. S. oben S. 28.

[2]) Z. B. bei Münster und Osnabrück; s. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen S. 22 u. 73. — Minden: 1332 (Reg. Lud. 1431, Lünig, RA. XVII S. 116) verlieh König Ludwig dem Bischop Lodewich von Minden und synen Nakommen Bischopen to Minden ein fry Hertzogdom in dem Stifft to Minden usw.

[3]) S. S. 34.

[4]) Allerdings erhielt Kaiser Friedrichs Sohn Konrad, Herzog Friedrichs Erbe, seine dignitas, beneficia et predia. Otto v. St. Blasien, z. J. 1167, MG. SS. XX S. 314.

nete der Kaiſer: imperiali quoque precepto inhibemus, ne aliquis in prefato episcopatu et ducatu vel in comitiis in eis sitis aliquas centurias faciat vel centgravios constituat, nisi concessione episcopi ducis Wirzeburgensis.[1]) Was war das für ein Recht? War es neu geſchaffen oder ſchon vorhanden?

Das Recht, den Zentgrafen zu beſtellen (zentgravium constituere) ſtand dem Zentherren zu, event. mit Beihilfe der Gemeinde. Doch bedurfte der Zentgraf, da ja nach der Rechtsanſchauung jener Zeit jedes Richteramt vom König ſtammte, einer Anerkennung und Beſtätigung durch die ſtaatliche Autorität, die ſich ſpäter in einer Belehnung mit ſeinem Amte äußert, und dann als Bannleihe erſcheint. Natürlich war es der Graf, der eine ſolche Belehnung vornahm[2]); das hat dazu geführt, den Zentgrafen geradezu als Beamten des Grafen aufzufaſſen. Wie weit aber dies Belehnungsrecht wirklich durchgedrungen war, iſt nicht ausgemacht. Wahrſcheinlich gab es damals ſchon Zentherrſchaften, die ſich dem gräflichen Leihezwang entzogen hatten oder auch ihm nie unterworfen waren.[3]) Gegen beide, die Grafen und die verſelbſtändigten Zentherren richtet ſich jene Verfügung des Kaiſers: Alle Zentherren ſollen für ihren neuen Zentgrafen die concessio des Herzogs nachſuchen, und an die Stelle der Belehnung durch den Grafen ſoll in allen Fällen die des Biſchofs treten. Die Beſtimmung gehört alſo zu denen, die die Grafen depoſſedieren ſollen; auch hier haben ſich alte Grafenrechte mit dem neuen Herzogtum verbunden. Eine ganz einzigartige Parallele bietet hier das kölniſche Herzogtum Weſtfalen;

[1]) Dem entſpricht vorher die jurisdictio de vindicta sanguinis. Dort wurden die Jurisdiktionsrechte über jene 5 Gegenſtände und die vindicta sanguinis dem Biſchof verliehen, hier wird dem Grafen die Ausübung jener 5 Gerichtsarten verboten, außerdem die Zenthoheit des Grafen und eines jeden anderen vom Biſchof abhängig gemacht (ſ. S. 29).

[2]) Vgl. auch den Satz des Sachſenſpiegels: I, 58, 1. Swen man aber kûsit zu langer zît, den sol der grêve oder der markgrêve belene.

[3]) Auf jeden Fall möchte ich das gräfliche Belehnungs- und Beſtätigungsrecht von dem zentherrlichen Ernennungsrecht, das mit dem Wahlrecht der Gemeinde auf einer Stufe ſteht, getrennt wiſſen. Stüve, Gogerichte S. 75, leitet das Ernennungsrecht aus einem verlehnten Beſtätigungsrecht her. Wenn in den von ihm angeführten Fällen wirklich das Beſtätigungsrecht verliehen wird, ſo zeigt das nur, daß der Zentherr zuweilen auch das dem Grafen auf die Zent zuſtehende Recht erwerben konnte. S. unten S. 50.

auch dort beanspruchte der Herzog, alle Gografen zu belehnen, drang aber recht wenig damit durch.[1]) Darin, daß das centurias facere, die Neuerrichtung von Zenten von der Genehmigung des Herzogs abhängig wird, ist für ihn ein allgemeines Aufsichtsrecht über die Zenten enthalten. Es bildet die notwendige Ergänzung zu dem Vorhergehenden.

Das war die zweite Seite der herzoglichen Gerichtshoheit, die in der „güldenen Freiheit" enthalten war. Mit dem Erfolge konnte der Bischof zufrieden sein[2]), er war bei weitem über die dignitas judiciaria hinaus gelangt.

Nicht zu übersehen ist dabei auch, daß der Verfasser des Diploms jedenfalls ein Würzburger Geistlicher war[3]), also die Formulierung so günstig wie möglich gestaltet hat.

Durch den Erlaß einer königlichen Urkunde war nun aber ihr Inhalt noch nicht ohne weiteres Wirklichkeit. Entweder sie bestätigte einen vorhandenen Zustand oder bildete den Rechtstitel für einen künftigen Erwerb; geben konnte auch der König nur, was er hatte. Welche Grafen kamen nun damals in Betracht, und welches war ihre tatsächliche Machtstellung?

Nicht mehr in Betracht kamen also 1168 die Herzoge von Rotenburg, die gerade ausgestorben waren. — Die Grafen von Lobenhausen[4]) scheinen auch um die Mitte des Jahrhunderts in der Hauptlinie erloschen zu sein. Sie sind wahrscheinlich Lehnsleute der Hohenstaufen (seit der Errichtung des Herzogtums 1116?) gewesen.[5]) Seit etwa 1155 gab es nur noch Edelherren von Lobenhausen. Auch die Grafen von Bildhausen, von Höchstadt, Habichtsburg oder Stahleck waren 1156 mit dem Pfalzgrafen Hermann ausgestorben.[6]) Wo sie Grafenrechte besessen haben, ist nicht bekannt; jedenfalls scheinen sie von den

---

[1]) Seibertz, Urkundenbuch des Herzogtums Westfalen Bd. I S. 644: et simili modo omnes gogravii per totam Westphaliam cuiuscunque fuerint non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta. Modo quilibet comes tales gogravios instituit et destituit et judicant sine duce quod facere non possunt et infringunt jus judicis.

[2]) Anderer Ansicht ist Rosenstock, s. S. 137.

[3]) S. W. Erben, Privileg Kaiser Friedrichs, S. 29/30.

[4]) S. Bauer in Württ. Franken 1868, 1870; Rosenstock S. 182.

[5]) Rosenstock S. 120.

[6]) S. L. Baumgärtner, Hermann von Stahleck, phil. Diss. Leipzig 1877.

Hennebergern (ihren Verwandten?) beerbt worden zu sein. Im östlichen Grabfeld saßen die Grafen von Wolfsbach oder Schaumberg. Sie starben aber bald aus, 1172 kommen sie zum letzten Male vor. Die Ausdehnung ihrer Grafschaft ist nicht feststellbar. Im Norden, im Coburgischen, waren die Henneberger ihre Nachfolger; im Süden, im Baunachgrund, scheinen die bald auftretenden würzburgischen Grafenrechte[1]) von ihnen herzustammen. Die Grafen von Bergtheim werden meist von den Rangaugrafen, aber auch von den Volkfeldgrafen abgeleitet.[2]) Sicher hatten sie alte Beziehungen zu Bamberg. Ihre Herrschaft im Gollachgau war schwerlich mit Grafenrechten verbunden. 1175 zählte der Graf von Bergtheim zu den homines sancti Kiliani.[3]) Noch im Ausgange des Jahrhunderts verschwand das Geschlecht.

Die Plassenberger Grafen im Ratenzgau (Grafen von Andechs und Herzöge von Meran) und die Abenberger im Rangau[4]) hatten ihre Grafschaften von der Bamberger Kirche zu Lehen. Letztere starben etwa 1199 aus, ihre Grafschaft und Güter fielen an die Burggrafen von Nürnberg. — Die Grafen von Henneberg im Grabfeld blühten damals in mehreren Linien, der burggräflichen (jüngeren?) und der von Wasungen-Frankenstein-Irmelshausen. — In den Neckargauen blühten weiter die alten Grafen von Kalw in mehreren Linien, zu Löwenstein, zu Vaihingen, zu Bilstein. — Auch die Grafen von Lauffen reichten aufs rechte Neckarufer hinüber. Sie starben 1212 aus. — Die Grafen von Rieneck besaßen eine Herrschaft am Ostrande des Spessart, die von Wertheim an der Taubermündung.

---

[1]) 1180 (cod. Anhalt. dipl. V S. 299 Nr. 399a.) Urkunde des Bischofs Regenhard. Er sichert dem Kloster Langheim seinen Schutz zu und bestätigt, daß die Brüder v. Gemunde (a. d. Kreck) „in nostro judicio" auf Güter ihres Bruders klagten und nachher verzichteten, „rite abdicaverunt". Der Ort des Gerichts ist „ad Lapidem" (Altenstein), Zeugen sind Adelige aus jener Gegend und „multi alii, qui ad placitum confluxerant".

[2]) Bossert (A. d. h. V. f. U. XXIX, 343) und Rosenstock S. 184; demgegenüber J. N. Seefried, „Die Grafen von Bergtheim" im 54. Ber. d. Hist. Vereins zu Bamberg. Seefried hat mindestens damit recht, den ersten Bergtheimer an jenen Tiemo, Vogt von St. Michael b. Bamberg, anzuknüpfen.

[3]) Reg. Boica I S. 291.

[4]) 1160 ist Rapoto von Abenberg „comes in Rangove Babenbergensis eclesiae beneficio" (MB. XXIX S. 351). Über die Plassenberger und Burggrafen von Nürnberg s. S. 77.

Die rechtliche Stellung dieser Grafenhäuser war aber im einzelnen sehr verschieden. Ob sie das wichtigste Merkmal einer echten alten Grafschaft, die grafenmäßige Gerichtsbarkeit, besessen haben, ist bei einigen nicht sicher, bei anderen geradezu zu verneinen, so bei Bergtheim, Wertheim, Rieneck und Lobenhausen. Vielleicht hatten sie aber schon begonnen, sich eine solche zuzuschreiben. Auf jeden Fall wurde diesen sowohl wie den zweifellosen Gaugrafen (Henneberg, Plassenberg, Abenberg, Löwenstein) eine Gerichtsbarkeit in den hochgerichtlichen Kompetenzen verboten.

Anerkannt wird ihnen eine Finanzhoheit, das justitiam recipere de . . . Es hat also eine Teilung stattgefunden.[1]) Vorher besaßen die Grafen höchstens noch — nämlich nach den drei unechten Diplomen (s. oben S. 28) — die Gerichtsbarkeit über die Bargilden, natürlich verbunden mit den daraus fließenden Einkünften. Jetzt erhält das Bistum die Gerichtsbarkeit, die Einkünfte bleiben dem Grafen. Eine große Rolle spielt in der ganzen Herzogtumsfrage die Stellung der Bargilden; ihre Bedeutung ist eins der wichtigsten Probleme. Am richtigsten scheint mir, was Knapp darüber ausführt[2]): es gab Bargilden, die im Schutz der Kirche standen und solche, die Hintersassen der Grafen geworden waren. Beides waren freie Leute, hatten aber für den Schutz eine Abgabe zu zahlen (Pflege, Pflicht). Der Gerichtsbarkeit des Grafen entzogen waren die Kirchenbargilden schon lange. Das Neue war jetzt, daß der Graf jede hohe grafenmäßige Gerichtsbarkeit — auch die über die eigenen Bargilden — verlieren sollte. Die Abgaben dagegen durfte und konnte man ihm nicht entziehen.

Sicher waren die Bedingungen den einzelnen Grafschaften gegenüber recht verschieden; denn die einen Grafen besaßen überhaupt keine echte Grafengerichtsbarkeit, andere mochten noch kaum Beeinträchtigungen erfahren haben. Die Würzburger

---

[1]) Ähnliche Teilungen kommen auch sonst vor, z. B. die Teilung des Landgerichts Hirschberg zwischen den Herzögen von Bayern und dem Bischof von Eichstädt (s. Rosenthal, Gerichtswesen- u. Verwaltungsorg. Bayerns I S. 100.)

[2]) Knapp, Zenten II S. 7, 8. Die Bargilden entsprechen wahrscheinlich den sächsischen Biergelden oder Pfleghaften des Sachsenspiegels. (S. Z. d. Sav. St. f. R.-G. 32, 1911, S. 330.)

Bischöfe konnten zusehen, wie sie im einzelnen die ihnen in dem großen Privileg zugestandenen Rechte durchsetzten!

Doch bevor wir auf die daraus resultierende weitere Entwicklung, den Streit um Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit, eingehen, müssen wir uns noch einer Erscheinung zuwenden, die den Bestand jener wenigen übrig gebliebenen Grafschaften wieder vermehrte: das Aufkommen der Titelgrafen. Die Voraussetzung für sie bildete die Tatsache, daß mehrere Grafschaften schon länger (durch Teilung einer Grafschaft oder durch Fortführung des Titels von einer früher besessenen) durchaus nicht mehr alle Grafenrechte, besonders nicht die gerichtlichen, besaßen. Außerdem war der Titel Graf lange kein Amtsname mehr, sondern ein Familienprädikat geworden. — Andererseits hatten manche freie Herren — und dem Stande nach unterschieden sich bekanntlich freie Herren und Grafen nicht — die Machtstellung eines Grafen erreicht. Sie besaßen Burgen, Reichslehen, Zentherrschaft, vielleicht auch Immunitätsgerichtsbarkeit, womöglich auch Regalien. So lag es durchaus nahe, daß sie sich um den Grafentitel bewarben, oder auch ihn sich selbst zulegten.[1]) Das erste Beispiel boten die Herren von Castell (im Jahre 1205).[2]) Es folgten die von Lobenhausen-Werdeck (1220), dann die von Wildberg (1264), die von Dürn als Grafen von Dilsberg (1270) und die von Hohenlohe.[3]) [4])

Mehrere von diesen starben bald wieder aus: Wildberg, Dürn, Werdeck-Flügelau. Die anderen setzten an der Seite der Grafen von Henneberg usw. den Kampf um die Landeshoheit fort.

---

[1]) S. J. Friedrichs, Burg und territ. Grafschaft, phil. Diss. Bonn 1906.

[2]) Castell s. unten II, 3, § 3.

[3]) Bekanntlich besaßen Konrad und Gottfried von Hohenlohe zeitweise (1229 ff.) die italienische Grafschaft Molise und Romaniola. Seit dem Ende des XIII. Jahrhunderts führen sie aber auch den Titel „Graf von Hohenloch". S. unten II, 3, § 4.

[4]) Egeno comes de Eichelberc 1211 (MB. XXXVII S. 182) war nicht, wie Rosenstock meint (S. 158) ein Franke, sondern stammte aus Schwaben. S. Chr. Fr. Stälin, Wirtemberg II S. 350 und P. Fr. Stälin, Geschichte Württembergs I S. 405.

Teil II.

Das Herzogtum und die Grafschaft.

Kapitel I.

Das Herzogtum.

L. Fries, Historie der Bischöfe von Würzburg, in Ludewig, Geschichtschreiber von dem Bischoffthum Würtzburg, Frankfurt a. M. 1713. — Derf., Gebrechen des Landgerichts und Reformprojekt, in Schneidt, Thesaurus iuris Franconici I S. 94. — Derf., Hohe Registratur, in Contzen, Die Urkunden des Bistums Würzburg; Arch. Ztschr. Bd. VII f. — v. Rockinger, Magister Lorenz Fries zum fränkisch-würzburgischen Rechts- und Gerichtswesen (Abh. d. kgl. bayr. Akad. d. Wiss. XI. Phil.-hist. Kl. III, 1871 S. 41). — F. Stein, Geschichte Frankens, Schweinfurt 1885/86. — Derf., Geschichte von Schweinfurt, Schw. 1900. — E. Mayer, Das Herzogtum des Bischofs von Würzburg und die fränkischen Landgerichte. (D. Ztschr. f. Gesch.-Wiss., N. F. I, 1896, S. 180.) — Vgl. auch die übrige in der Einleitung angegebene Literatur. Ferner: A. Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, Bd. II S. 555. — v. Senckenberg, Von der Kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit, Frankfurt 1760. — J. M. Schneidt, Thesaurus juris Franconici, oder Sammlung theils gedruckter, theils ungedruckter Abhandlungen usw., Wirzburg 1787 ff. — Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter.

H. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturz Heinrichs des Löwen, phil. Diss. Göttingen 1877. — M. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in Westfalen seit dem J. 1180 (Münchner hist. Abh. Heft 7) München 1895. — W. Altmann, Der Staat der Bischöfe von Bamberg (Korr.-Bl. d. Ges.-Ver. 54 Nr. 5) 1906. — O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach (57. Ber. d. h. V. zu Bamberg) 1896. — A. W. Bensen, historische Untersuchungen über die ehemalige Reichsstadt Rotenburg, Nürnberg 1837. — W. Vogel, des Ritters L. v. Eyb Aufzeichnungen über das Kaiserliche Landgericht des Burggrafentums Nürnberg, Hab.-Schr. Erlangen 1867.

Nach dem Privileg von 1168 war die Gerichtshoheit nicht nur der wichtigste, sondern der alleinige Inhalt des Würzburger Herzogtums. Mag man heute die Forderung erheben, bei der Behandlung verfassungsgeschichtlicher Fragen weniger entscheidendes Gewicht auf die Gerichtshoheit zu legen, — in unserem

Falle sind außer den jurisdiktionellen Rechten zunächst keine anderen vorhanden. Die beiden Seiten der herzoglichen Gerichtsbarkeit waren, wie wir sahen, die Grafengerichtsbarkeit und die Zentgrafenbelehnung.

§ 1. Das Landgericht.

Das Landgericht des Herzogtums zu Franken erscheint als solches erst zu Anfang des XIV. Jahrhunderts. Seine Entstehung muß aber weiter zurückliegen, denn es fehlt jeder Anhalt, sie mit dem Auftauchen der landvogteilichen Landgerichte gegen Ende des XIII. Jahrhunderts in Zusammenhang zu bringen. L. Fries, der Würzburger Geschichtsschreiber des XVI. Jahrhunderts, leitet den Ursprung des Landgerichts ohne weiteres aus der „güldenen Freyheyt" von 1168 her.[1]) Aus den Kompetenzen des Gerichts, wie wir sie fürs XIV. Jahrhundert ermitteln können[2]), ergibt sich, daß es nicht einfach nur die herzogliche Gerichtsbarkeit besaß, sondern auch die des Grafen, was ja der festgestellten Auffaugung der Grafschaftsrechte durch das Herzogtum entspricht. Eine solche Grafengerichtsbarkeit des Bischofs läßt sich nun schon vor 1168 nachweisen. 1140 hören wir von dem placitum generale[3]), dem ehemals vogteilichen Landgericht der würzburgischen Vogteigrafschaften. Was sollte aus dem geworden sein? Die Errungenschaft von 1168 war, wie wir gesehen haben, sachlich nichts völlig Neues: also war auch kein neuer Gerichtshof nötig. Demnach hat sich das vogteiliche Landgericht, jetzt im Besitz des Bischofs, 1168 nicht verändert, nur sein örtlicher Wirkungskreis wurde erweitert. Dann hat es sich zu dem Landgericht, dem sogen. „kaiserlichen" Landgericht, ausgewachsen, das wir im XIV. Jahrhundert vorfinden. In der ersten Zeit scheint noch nicht einmal ein einheitliches in der Hauptstadt lokalisiertes Gericht bestanden zu haben, denn noch 1180 kam im Baunachgebiet ein ordentliches placitum des Bischofs vor.[4]) Der gewöhnliche Ort der Sitzung war, wenigstens in späterer Zeit regelmäßig, der Hof Osterna in Würzburg.[5])

---

[1]) S. Knapp, Zenten I S. 21. [2]) S. unten S. 39.

[3]) MB. XXXVII S. 50 u. ö. [4]) S. oben S. 33.

[5]) In älterer Zeit werden auch andere Orte genannt: in prato Weltried (1230 u. 1266), apud Cœliportas (1288) u. a. Ähnlich war auch das

Den Vorſitz führte der Biſchof perſönlich. Das war noch im XIV. und XV. Jahrhundert nichts Seltenes. Biſchof Johann von Grumbach (geſtorben 1466) hat als letzter dem Landgericht zum Kampfrecht präſidiert. Einen Landrichter, der an des Biſchofs Statt zu Gericht ſaß, kann man ſeit 1317 nachweiſen. Er war regelmäßig ein Domherr.[1]) Daß ein Laie die Stelle des Landrichters einnahm, war ein Ausnahmefall, nämlich als Graf Georg von Henneberg Stiftshauptmann war (1448, 1456). — Sehr von Bedeutung iſt die Zuſammenſetzung der Urteilerbank. Wir finden genannt als Urteiler:

1140 (MB. XXXVII S. 50) in generali placito nostro ex sententia beneficiatorum et ministerialium.

1189 (Fries, b. Ludewig, S. 527) lantherren und dinſtmannen.

1219 (Hoh. UB. I 57) baronibus terrae et ministerialibus nostris.

1288 (Hoh. UB. I Nr. 479) ministeriales sententiam promulgarunt.

1288 (Hoh. UB. I Nr. 481) comites, barones et ministeriales nostri promulgarunt.[2])

1309 (MB. XXXVIII S. 433) unſere lantsherren und dienſtleut, die teilten . .

1352 (Hoh. UB. II Nr. 413) unſers gotzhus dinſtmann rittere.

Das beweiſt ganz durchſchlagend, auch ohne daß man die Zeugenreihen zu Hilfe nimmt, daß nicht nur freie Herren, was ja im Grafengericht das nächſtliegende war, ſondern ſelbſt Grafen im biſchöflichen Landgericht das Schöffenamt bekleideten, was wieder auf die herzogsmäßige Eigenſchaft des Gerichts hinweiſt. 1288 (ſ. oben) und 1309, wo der Graf von Rieneck zu den Landsherren gehört, iſt das zweifellos. Später waren die Mini-

Landgericht Bamberg früher am Roppach, ſpäter in der Stadt. Der Ort des Nürnberger Landgerichts war auch ſehr verſchieden (Riedel, Geſch. d. preuß. Königshauſes S. 467).

[1]) Ein allerdings lückenhaftes Verzeichnis der Landrichter bietet A. Amrhein (A. d. h. V. f. U. XXXIII, 1890, S. 335).

[2]) Es handelt ſich um einen Prozeß zwiſchen Wertheim und Henneberg. — Die comites kann man in der Zeugenreihe in den Grafen v. Rieneck, Caſtell und dem Markgrafen von Baden wiederfinden. Natürlich brauchen nicht Zeugen und Urteiler identiſch ſein.

sterialen allein Urteiler. In den Landgerichtsprotokollen finden sich die Namen v. Randersacker, Geier, Schenk von Roßberg, v. Vestenberg, v. Gnotzstadt, Lamprecht usw. Erfordernis war zunächst noch, daß der Landgerichtsschöffe Ritter war. Seit 1422 konnte jeder Ritterbürtige zugelassen werden, auch ohne diese Würde erlangt zu haben.[1])

Bemerkenswert ist der starke Einschlag von lehnsrechtlichen Elementen im Landgericht. Wenn man die Bamberger Verhältnisse vergleicht, findet man, daß dort Landgericht und Lehngericht scharf getrennt waren. Denn dort ist das Landgericht erst 1248 in den Besitz des Bischofs gekommen und bestand neben dem ausgebildeten Lehengericht weiter. Ganz anders in Würzburg: Ein besonderes adeliges Lehnsgericht gab es nicht, das Landgericht urteilte auch über Lehnsstreitigkeiten und vollzog Lehensübergaben, wie das aus den Protokollen hervorgeht.

Die zunächstliegenden Kompetenzen des Landgerichts sind aber natürlich die landrechtlichen des Grafengerichts resp. die des Diploms von 1168. Also zunächst „de rapinis (oder de predis) et incendiis". Das war Landfriedensgerichtsbarkeit, nämlich diejenige, die früher schon dem Grafen oder Vogt zustand[2]), und es entspricht dem „de pace fracta judicare" von 1160. Fraglich ist nur, ob diese Sachen wirklich damals dem Landgericht zugewiesen wurden oder aber den Zenten.[3]) Denn später gehören Brand und Raub sicher auch zu den Zentrügen.[4]) In dem Kaiserdiplom ist aber m. E. ebenso sicher dem Landgericht eine solche Gerichtsbarkeit zuerkannt, nämlich vornehmlich in solchen Fällen, die über die Macht einer Zent hinausgingen. Das waren die eigentlichen Friedbruchfälle, die Fehden ganzer Gemeinden oder adeliger Herren; daneben konnte noch sehr wohl Raum bleiben für Räubereien, Brandstiftungen usw. kleinerer Art, die vor die Zent gehörten. Eine Konkurrenz bestand wohl, und muß eine für uns nicht mehr erkennbare Lösung gefunden haben.

[1]) Reg. Imp. XI 5119.

[2]) Die Urkunde MB. XXXVII Nr. 85 läßt sich nicht als Beispiel einer bischöflichen Landfriedensgerichtsbarkeit anführen. Sie ist ein pactum, kein gerichtliches Verfahren. Der Bischof straft nicht, sondern droht nur mit dem (geistlichen) Bann.

[3]) So meint Fries. S. Knapp, Zenten I S. 26.

[4]) Knapp, Zenten II S. 814.

Damit verwandt ist die Frage, ob die Kriminalgerichtsbarkeit über den Adel vor das Landgericht gehörte. Daß sie nicht der Zent zustand, ergibt sich mit Sicherheit aus mehreren Zeugnissen.[1]) Sie muß demnach anfangs Sache des Landgerichts gewesen sein. Wenn wir z. B. hören, daß Bischof Konrad I. einen adeligen Wegelagerer enthaupten ließ[2]), so kann niemand anders das Urteil gesprochen haben als das Landgericht. — Später verfällt die Kriminalgerichtsbarkeit des Landgerichts allmählich. Im runden Vertrag von 1435[3]) wird das Landgericht als Forum für Streitigkeiten des Adels festgestellt; das Urteil des Landgerichts soll Bischof und Regentschaftsrat zur Ausführung bringen: „ausgenommen was Hals und Hand antreffe, das soll man austragen, als sich dann mit Recht gebührt." Hier ist noch offenbar die Möglichkeit, im Strafverfahren gegen Adelige am Landgericht zu klagen! Die Entwickelung ging dann aber dahin, daß Kriminalklagen gegen Adelige entweder zum Kampfe führten, oder es wurde nur auf Schadenersatz geklagt, wobei die kriminelle Seite ganz wegfiel.[4]) Übrig geblieben war im XV. Jahrhundert, soweit man aus dem vorliegenden Material entnehmen kann, nur das Kampfverfahren.[5]) Die verschiedenartigsten Missetaten konnten zu einer Kampfklage führen. Außerdem konnten Beleidigungen oder Verleumdungen auf dem Wege des Beizickverfahrens[6]) vors Landgericht gebracht werden, was zuweilen wieder zum Kampfe führen mochte. In allen solchen Fällen, wo ein

[1]) Knapp, Zenten II S. 22 „daz dehein dinstman uf zente gehore", — ferner: „nemo synodalis ad centas vocetur" (im Statutum in favorem principum, MG. Const. II S. 211). Ähnlich ist die Forderung des Sachsenspiegels, daß „ungerichte schöffenbarer" vor dem Grafengericht unter Königsbann stattfinden solle.

[2]) L. Fries zum Jahre 1198 (b. Ludewig S. 527/28).

[3]) L. Fries b. Ludewig S. 736.

[4]) „MM. klagt zu XY., das er im das dorf L. genomen und untergezogen hat on recht mit gewalt", und wird darauf im Zivilprozeß in die Nutzgewehre der erklagten Güter eingesetzt (Ldg.-Prot. 1401). — „C. S. vnd C. V. sint gangen irs kriges uf hern B. Rabenswalt vnd vf C. von Turme vnd vf C. Ventzelin vnd S. H. daz si die sullen richten zwissen sente Kylians tag (8. Jul.) vm alle sachen schaden vnd krieg. rihten siz aber nicht, so sollen si wider kume an daz gerihtte" (19. Jun. 1336).

[5]) Knapp, Zenten II S. 416.

[6]) Knapp, Zenten II S. 383; Rosenstocks Etymologie (S. 171) des Wortes zu bekämpfen, erübrigt sich.

im Beizick oder Kampf Überwundener zu bestrafen war, „teilte" das Gericht ihn „in die Gnade des Bischofs", d. h. überließ ihm die willkürliche Bestrafung.[1]) Knapp hat auf Grund von Zeugnissen des XV. und XVI. Jahrhunderts festgestellt[2]), daß am Landgericht die Kriminalgerichtsbarkeit damals tatsächlich nicht ausgeübt wurde. Früher hat es sie aber, wie wir sahen, sicher besessen: weitere Beweise dafür haben wir außerdem in den Angaben, die dem Bischof das Recht zuschreiben, mit Acht und Bann zu richten auch über den Adel.[3]) Auch Mayer nimmt mit Recht an, daß das Landgericht dieses Recht besessen habe.[4]) — Daß die kriminale Funktion des Gerichts aber zurückgegangen und endlich völlig verschwunden ist, läßt sich nicht leugnen.

Die Gerichtsbarkeit über Erbe und Eigen — de alodiis im Privileg von 1168 — war die hervorragendste Tätigkeit des Landgerichts. Sowohl Prozesse, als auch Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Testamente, Übergaben usw. finden sich massenhaft beurkundet und bilden den Hauptinhalt der Landgerichtsprotokolle. Ein Weistum vom Jahre 1336[5]) besagt, daz man nirgen sol klage vm erbe vnd vm eigen denne vor eime lantrihtter. Ausschließliche Instanz ist aber das Landgericht hierin trotzdem nicht überall gewesen. Mehrfach behaupten auch Zenten die Jurisdiktion über Erb und Eigen.[6]) Für den Adel war das Landgericht aber wieder das einzig in Betracht kommende Forum.

---

[1]) Es gibt ein Verzeichnis von „Reichsbefreyeten von Adel, die der Bischof wegen ihrer Vergehen gestraft hat" (Struve, Hist.-Polit. Arch. S. 107). Es besteht aus 2 Reihen von Namen ohne jede Detailangabe. Über die Art des Vergehens und der Strafe läßt sich daher nichts feststellen, zum Teil scheinen es sogar Ächtungen im Zivil-(Kontumazial-)Verfahren gewesen zu sein.

[2]) Knapp, Zenten II S. 22. Für das XV. Jahrhundert, wo wir die oben genannten Zeugnisse, besonders den Kampf, haben, möchte ich ihm nicht zustimmen.

[3]) 1347 verlieh der Kaiser dem Bischof die Gerichtsbarkeit mit der Acht, s. S. 43. Ferner heißt es, der Graf v. Vaihingen habe an des Herzogs Statt „mit Bann und Acht" zu richten (s. unten S. 76). Und im Vertrage mit Rieneck (1282 s. unten II, 3, § 2) erweist sich die Kriminalgerichtsbarkeit des Bischofs deutlich.

[4]) Landgerichte S. 213 f. [5]) Ldg.-Prot. v. 27. Apr. 1336.

[6]) Z. B. ausdrücklich Rotenfels (s. oben S. 22).

Die jurisdictio de beneficiis gehört merkwürdigerweiſe auch zu den alten Kompetenzen des Würzburger Landgerichts.[1]) Zunächſt war es Sache des öffentlichen Gerichts, über die Lehens- oder Allodienqualität eines Gutes zu entſcheiden. War es als Lehen feſtgeſtellt, ſo pflegte man die Sache dem Lehnsgericht zu überweiſen.[2]) Doch ſcheint man das nicht immer ganz genau genommen zu haben; denn gar nicht ſelten finden ſich Streitigkeiten über fremder Herren Lehen am Landgericht.[3]) — Biſchöfliche Lehen konnten ohne weiteres vor dem Landgericht verrechtet werden, da es ja in derſelben Zuſammenſetzung zugleich Lehnsgericht war.

Zu den Immobilienklagen geſellten ſich ferner auch die Klagen um Schuld. Denn da für jede Schuld der Beklagte mit ſeinem ganzen Eigentum haftete, ſo konnte auch jede Schuld von vornherein auf das geſamte Gut des Schuldners eingeklagt werden.[4]) So reihten ſich, beſonders bei zunehmender Geldwirtſchaft, an dieſem Punkt alle auch ziemlich geringfügigen Klagen um Schuld, um Fahrnis uſw. an. Denn der Grund des Rechtsſtreites iſt im alten deutſchen Prozeß weniger maßgebend als das Objekt.[5])

Den Titel de hominibus rechnet Knapp im Gegenſatz zu

---

[1]) Vgl. oben S. 39.

[2]) Wolfelin Fuſſelin ſpricht an Johans von Flache den ritter vm ein hus zu Lutenbach, daz get zu lehen von den von Wertheim vnd den von Hanawe vnd von Hohenloch . . , vm daz hus ſint ſi gewiſet fur di lehen herren (Ldg.-Prot. 1339).

[3]) Ein markgräfliches Lehen 1426 (Reg. Boica XIII S. 88). Ein fuldiſches Lehen 1376: „ein wingarten, den er hat zulehen von dem obgemelten Convent zu Fulda" (Ldg.-Prot. fol. 200). Ein hennebergiſches Lehen 1376: „Unſer herre von Wü. klaget zu Hanſen Huſſelin und Schenk von Uſſenheim und uff allez daz, daz ſie haben in dem dorff und in der mark daſelbes, varndes vnd ligendes, beſucht und unbeſucht, und mit namen uf die lehen, die ſie emphangen haben von grafen Herman von Hennenberg" (Ldg.-Prot. fol. 51).

[4]) Elbelin und ſin wirtin ſprachen an L. Spigelbergin vm 30 groze vnd vm ein bunneſchen (Ldg.-Prot. 2. Apr. 1337). Wlfing von Tunfeld iſt vmbrochen vnd vmphellen Natan von Karlſtadt dem juden vm fumf vnd zwentzig phunt heller (d. h. er iſt von einer Schuldklage freigeſprochen). Heinrich Ritter ſprach an MM. um 100 pfunt wert ſchaden uſw.

[5]) S. Laband, Die vermögensrechtlichen Klagen, S. 5. — Außerdem Planck, Gerichtsverfahren im Mittelalter.

Zallinger[1]) gewissermaßen als Anhängsel des vorigen, indem er darunter die Eigenleute, die häufig als Pertinenz eines Guts genannt werden, versteht, wofür sich auch in den Protokollen Beispiele finden.

Bei der Bestimmung des Umkreises, über den sich der Landgerichtszwang erstreckte, muß man zunächst unterscheiden, ob es sich um Untertanen, auch Ritter, oder um selbständige Gerichtsherren, freie Herren oder Grafen, handelt. In beiden Beziehungen behauptete das Landgericht die Zuständigkeit über ganz Franken. So ließ Bischof Andreas im Jahre 1309 von den Urteilern seines Landgerichts den Spruch finden[2]), daz de hein man in vnserm vorgenanten hertzogentûm gesezzen vz dem herzogentûm ane alleine fer vnsern herren den kunek an de heinen lanttak oder an de hein gerihte mochte oder solte mit de heime rechte geladet oder beclaget werden, von dem der lantrichter dem clager vber sin clage daz reht niht versagete. Und im Jahre 1347 verkündete König Karl IV. denselben Grundsatz.[3])

Das Landgericht soll also so weit reichen wie das Herzogtum. Man könnte ebenso gut umgekehrt sagen: Das Herzogtum reichte soweit, wie das Landgericht Geltung hatte. Wenn man dagegen das Herzogtum mit dem geographischen Begriff Franken identifizierte, kam man zu Konflikten. Das „Land zu Franken" bildete einen sehr realen Begriff im Rechtsbewußtsein jener Zeit. „Wie es im Lande zu Franken Recht und Gewohnheit ist", so lautete eine hundertfach wiederkehrende Formel in Urkunden. Dies Frankenland besaß auch einigermaßen erkennbare Grenzen gegen Bayern, Böhmen, Thüringen, Hessen, Rheinfranken und Schwaben. Innerhalb dieses Gebietes gab es in Wirklichkeit

---

[1]) Zallinger versteht Statusklagen darunter. [2]) MB. XXXVIII S. 433.

[3]) MG. Const. VIII Nr. 341; MB. XLI S. 298; Reg. Imp. VIII, 430. So mag von rechts wegen nieman noch ensol richten mit der ehte (s. S. 41) in dem hertzogentûm und dem lantgericht ze Franken, danne ein byschof ze Wirtzburk der allein da lantrichter ist, und sûlln auch vor dem selben lantrichter ze recht sten alle herren, graven, frein und auch des richs dinestlûte und stetelût, und auch alle ander lût, beyd edel und unedel, swie sie namen haben, die in den vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken gesezzen sein. Ez sol auch in dem vorgnanten hertzogentum und lantgericht ze Franken kein ander lantgericht sein usw.

außer den würzburgischen noch mehrere und zwar kaiserliche Landgerichte: zu Bamberg, zu Nürnberg, zu Rotenburg und zu Wimpfen.[1]) Die äußere Politik des Bistums in Landgerichtssachen spielte sich in nachbarlichen Zwisten mit diesen anderen Landgerichten ab.

Das bischöflich bambergische Landgericht ist hervorgegangen aus dem Grafengericht der Grafen von Andechs-Plassenberg, das im Jahre 1248 als eröffnetes Lehen dem Bistum heimfiel.[2]) Von nun an präsidierte der Bischof oder ließ sich, wie in Würzburg, durch einen Domherrn als Landrichter vertreten.[3]) — Zwischen beiden Territorien kam es häufig zu Reibereien über die landgerichtliche Zuständigkeit, Übergriffe kamen von beiden Seiten vor. 1464 z. B. hat Würzburg die bambergischen Rechte dermaßen beeinträchtigt, daß der Kaiser einschritt; der Vertrag wurde für ungültig erklärt, da das Landgericht Reichslehen sei und ohne kaiserliche Genehmigung nicht veräußert werden dürfte.[4]) Im allgemeinen blieb es dabei, daß das Herzogtum in den Grenzen der Diözese blieb, also Würzburg im bambergischen Sprengel keine landgerichtlichen Rechte geltend machte.[5]) Eine Unterwerfung des Bistums Bamberg im ganzen hat Würzburg nie verlangt.

Ebenfalls völlig gleichberechtigt neben Würzburg stand das kaiserliche Landgericht zu Nürnberg. Seinen Ursprung leitet es aus dem Reichsvogteigericht des Nürnberger Butiglars her[6]); seit 1247 war es im Besitz des Burggrafen, der auch 1273 vom

---

[1]) Auch in Wasungen gab es ein „freies kaiserliches Landgericht" (s. S. 62), das aber als Zentgericht anzusehen ist.

[2]) S. v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs; v. Aufseß, Der Streit um die Meranische Erbschaft.

[3]) S. O. Rieder, Das Landgericht an dem Roppach. 57. Bericht d. hist. V. zu Bamberg, 1896.

[4]) Fries, Hist. d. Bischöfe von Würzburg z. Jahre 1464, b. Ludewig, S. 839, 842; vgl. Chmel, Reg. Frd. III. 4149; Lünig, Corp. jur. feud. I S. 93.

[5]) Freilich kommen vereinzelt immer noch Ladungen von bambergischen Bürgern ans Landgericht Würzburg vor. Z. B. wurde 1466 um die Zugehörigkeit einiger bambergischer Städte zum Herzogtum gestritten (vgl. A. Amrhein im A. d. h. V. f. U., Bd. 50 S. 95).

[6]) S. A. F. Riedel, Geschichte des preußischen Königshauses I (1861) S. 465. E. Mayer, Landgerichte S. 225; H. Niese, Verwaltung des Reichsgutes S. 284ff., 312ff.

König Rudolf die Belehnung darüber empfing. Die Unabhängigkeit vom Bischof hat der Burggraf seinem Gericht immer gewahrt. Es nahm noch lange als unmittelbar kaiserliches Gericht eine hervorragende Stellung ein. Mit enormer Expansionskraft behauptete es bald durch die Energie des Burggrafen und die Gunst des Kaisers die — fakultative — Zuständigkeit für das ganze Reich, besonders auch für Franken.[1]) — Richter war der Burggraf selbst oder in seiner Vertretung ein Landrichter.

Nun hatte der Burggraf im Herzogtum, d. h. in der Diözese Würzburg ausgedehnte Besitzungen und Rechte erworben: zunächst die Erbschaft der Abenberger samt der Grafschaft, die Vogtei über Stift Ansbach, die Herrschaft Burg-Bernheim, Crailsheim, Uffenheim, die Vogtei Kissingen u. a. Das waren Gebiete, über die — und zwar zumeist mit Recht — der Bischof seine Landgerichtshoheit geltend machte.[2]) So kam es, daß in dem ganzen Landstrich zwischen Nürnberg und Würzburg mindestens das ganze XIV. Jahrhundert hindurch tatsächlich beide Landgerichte konkurrierten.[3]) Jenen nürnbergischen Landgerichtsprivilegien standen die herzoglichen Landgerichtsansprüche gegenüber. Es war eine unerträgliche Unordnung. Erst im Jahre 1405 fand eine vorläufige Auseinandersetzung statt: Wenn Diener, Mannen, Leute oder Gut des einen Landesherrn vor das Landgericht des anderen geladen werden, so darf er sie abfordern; sie sollen ihm überwiesen werden, aber er muß ihnen in zwei Wochen zu Recht verhelfen. Kampfbare Sachen dürfen nicht abgefordert werden. — Dieser Vertrag bedeutete kaum mehr als eine Notauskunft. Die Unordnung blieb dieselbe. Es war das die Zeit des Bischofs Johann II. und des tiefsten Verfalls der würzburgischen

---

[1]) Noch 1456 wurden alle dem entgegenstehenden Privilegien von „Nürnberg und allen anderen Städten im Lande zu Franken" aufgehoben. Chmel, Reg. Frd. III. 3516.

[2]) Sehr interessant ist ein Fall aus dem Jahre 1301: Kloster Heilsbronn kauft von dem Grafen von Öttingen das Dorf Großhaslach bei Ansbach, cum omnibus iuribus etc., das der Graf „proprietatis titulo" besessen hatte. Weil aber diese Güter „in nostro ducatu sita" sind, so „postularunt predicti religiosi nostrum expressum consensum" (MB. XXXVIII S. 255).

[3]) Beispiele der Nürnberger Gerichtsbarkeit bei C. F. Jung, Miscell. I S. 213 ff.: Domherr von Grumbach, Stadt Würzburg, der Landrichter, v. Wenkheim usw. als Beklagte.

Macht. L. Fries[1]) berichtet darüber: „dargegen aber säumten sich die anstoßenden nachbarn, Mayntz, Sachsen, Bamberg, Fulda, und andere, insonderheit aber die neuen Marggraven, als Burggraven zu Nürnberg, die von den Graven, Herren und Edelleuten, so in des Stiffts Wirtzburg landes-fürstliche Obrigkeit und Hertzogthum zu Francken wenden, auch derowegen ohne mittel dem land-gerichts-zwang unterworfen waren, etliche schlösser, städte, märckte, und gantze amt erkauft, und in andere wege an sich bracht hatten, garnicht, sondern zogen dieselben in solcher auffruhr und zerspaltung an ihr land-gericht, cent-gericht und andere gericht, fingen auch an, denselben ort zu begleiten, auch zoll, vogt-recht, schutz, nutzung, reise, frohn und dienst zu suchen, zu fordern und zu nehmen, und also dem Stifft Wirtzburg zuwider, ja in dem Stifft neue landes-fürstliche obrigkeit ufzurichten.“ Bald darauf machte der Markgraf neue ansehnliche Erwerbungen, nämlich die der Hohenlohe-Brauneckiſchen Güter (1448), und 1450 löſte Papſt Pius das Stift Ansbach ausdrücklich aus dem würzburgiſchen Landgerichtsverband und übergab es dem nürnbergiſchen. Sogar den Titel eines „Herzogs zu Franken“ begann der Markgraf zu führen. Da folgte die Zeit des ſchweren Krieges des Markgrafen gegen alle ſeine Nachbaren. Man begann wieder Verhandlungen über die Landgerichtsverhältniſſe. Das territoriale Prinzip, das der Reichstag von 1438 gefordert hatte[2]), begann ſich durchzuſetzen. Ein Vorſchlag von markgräflicher Seite beſagte: „Sprüch, so grund boden erb eigen und erbfall betreffen, sollen an dem landgericht, darinnen sie gelegen wären, verrechtet werden.“ Das war keine Löſung, und es blieb beim alten; das zeigte die erneute Beſtätigung der allgemeinen Zuſtändigkeit des Nürnberger Landgerichts 1456.[3]) Man war ſich aber bewußt, wie wenig eine ſolche landgerichtliche Gerichtsbarkeit mit Landesherrlichkeit zu tun hatte.[4]) Erſt

[1]) Hiſt. v. d. Bi., bei Ludewig S. 760 (z. Jahre 1437).

[2]) Neue Samml. d. Reichstgs.-Abſch. S. 161: „und daß je eigentliche gelutert und bezeichnet werde, wie wit und ferre die lantgerichte griffen und richten ſolle, nemmelich Francken, Nürenberg und Rottwil“.

[3]) S. oben S. 45 Anm. 1; Chmel, Reg. Frdr. III. 3516.

[4]) 1458 in einem Brief an den Biſchof von Würzburg ſagt Albrecht Achilles: „Solten die lande alle, dahin wir zu richten haben, unſer ſeyn, ſo wären wir wohl ein mächtiger fürſt“ (Fries b. Ludewig S. 819).

der Friede von 1460 (die sog. Rother Richtung) setzte dem kaiserlichen Landgericht zu Nürnberg Schranken.[1]) Der Markgraf verzichtete Bayern und Bamberg gegenüber auf jedes landgerichtliche Recht in diesen Ländern. Würzburg gegenüber bestimmte man die Aisch und die Bergler Steige (= Hohe Steig) zur Grenze; nordwestlich soll kein bischöflicher Untertan vor das Nürnberger, südöstlich kein markgräflicher vor das Würzburger Landgericht geladen werden. Eine feste Ordnung brachte aber erst der Usus im XVI. Jahrhundert, als sich Landeshoheit und Untertanenverhältnis in ihrer staatsrechtlichen Bedeutung endgültig durchbildeten. Denn die Landesherrschaft strebte danach, landgerichtliche Befugnisse anderer Landesherren über ihre Untertanen völlig auszuschließen.

Etwas anders zu beurteilen ist die Stellung der übrigen Landgerichte im eigentlichen würzburgischen Franken, wie Rotenburg, Schweinfurt, Wimpfen u. a. Sie standen meist nicht, wie Bamberg und Nürnberg, ebenbürtig neben dem würzburgischen, sondern waren mehr oder weniger von ihm abhängig. Der Kampf gegen sie war die nächstliegende Aufgabe des bischöflichen Landgerichts, und er wurde eifrig, mit wechselndem Erfolge, geführt.

In Rotenburg bestand zur Zeit der Staufer eine königliche Prokuration[2]), über deren Gerichtskompetenz und etwaige Grafenrechte nichts sicheres feststeht.[3]) L. Fries berichtet, König Heinrich Raspe habe den Rotenburgern (!) ein Landgericht verliehen, aber Bischof Iring (1264—1266) habe die Stadt wieder unter seinen Gerichtszwang gebeugt. Daran mag die zweite Behauptung wahr sein; vielleicht hat der Bischof überhaupt das hohenstaufische Reichsgut in Besitz nehmen wollen, bis König Rudolf bei seinen Revindikationen des Reichsguts die Landvogtei

---

[1]) Fries b. Ludewig S. 824; Schneidt, Corp. J. Franc. I 449.

[2]) 1234, MB. XXX S. 221, Reg. Imp. 4363, Urkunde König Heinrichs. Vgl. Niese S. 53.

[3]) E. Mayer, S. 236, weist auf einen möglichen Zusammenhang mit dem Herzogtum der Staufer hin. Er zitiert den Guntherus Ligurinus I V. 84 „Franconia rura Herbipolemque regis“ (s. auch Henner S. 133). Ich möchte dazu noch stellen die Behauptung H.'s v. Bloach (Reg. Bo. VIII S. 93, Hoh. U. B. II S. 622), das Landgericht sei „von einem Herzog aus alten Zeiten gekommen“.

Rotenburg errichtete. Damals, 1274, erscheint zuerst das Landgericht Rotenburg.[1])

Aus dem Achtbuch des Landgerichts[2]) (1274 ff.) und aus den zahlreichen Beurkundungen der Jahre 1344—47 geht hervor, daß es in dieser seiner Blütezeit eine weitgehende Bedeutung gehabt haben muß. Gerichtsherr war der König, und an seiner Stelle der Landvogt oder Pfleger in Franken. Der Landvogt selbst mußte drei- bis viermal jährlich zu Gericht sitzen, sonst vertrat ihn ein von ihm ernannter Untervogt oder Landrichter. Die Nachricht, der Gerichtszwang habe so weit gereicht, „als verre daz bistum zu Wirzburg get". ist wohl nur so zu verstehen, daß man in Rotenburg diese Kompetenz beanspruchte und in gewissen Fällen wohl durchgesetzt haben mag.[3])

1349 gelang es dem Bischof, das Rotenburger Landgericht unschädlich zu machen[4]): der König verpfändete dem Bischof Albrecht von Hohenlohe, dem Bruder des damaligen Landvogts Ludwig (am 29. Sept.)[5]), „unser und des reichs gerichte und das ampt zu Rothenburg". Nach der Ablösung der Pfandschaft, 1353, wurde in Rotenburg wieder ein Landgericht errichtet, ohne daß es zu nennenswerter Bedeutung gelangen konnte. 1387 wurde die Landvogtei mit dem Gericht an die Bürgerschaft verpfändet, was dem Bischof bald Gelegenheit zu neuem Einschreiten gab. Der Stadt wurde ein sehr ungünstiger Vertrag diktiert: „der vorgenant her Gerhart bischof von Wirtzburg, von sines lantgerichts wegen zu Franken ..... sal er vnd sin stift bie blieben ane hindernisse der obgenanten von Rotinburg vnd aller ander stete vnd lute, die dar yn gehoren" (1389).[6])

[1]) Lünig, RA. XIV, 1 S. 335: das „judicium terrae, quod centa vulgariter nuncupatur" wird bestätigt. (1298 heißt es statt „centa" „landgeriht".) Reg. Imp. VI 160. Über das Landgericht Rotenburg überhaupt vgl. H. W. Benfen, Hist. Untersuchungen über die Reichsstadt Rotenburg. E. Mayer, Landgerichte S. 235; H. Nieſe, Verwaltung des Reichsguts S. 191, 307 ff.

[2]) S. Nieſe, Verw. S. 308 Anm. 1. Beispiele in Hoh. UB. I Nr. 348 und 271.

[3]) Im Jahre 1333 wird die Stadt Würzburg geladen, weigert sich aber zu erscheinen (MB. XXXIX S. 499).

[4]) Hierin gehört das Privileg vom Jahre 1347 (s. S. 43).

[5]) Am 14. Sept. 1349 hielt Ludwig noch ein landvogteiliches Gericht zu Scheckenbach b. R. über einen Streit um liegende Güter zwischen Kloster Heilsbronn und F. v. Stetten (Hoh. UB. II Nr. 789).

[6]) MB. XLIV S. 108.

Von einem „Kaiserlichen Landgericht" zu Rotenburg hört man seitdem nichts mehr. Für Klagen gegen Bürger und zwischen solchen erscheint das Stadtgericht als zuständig; außerdem bestand die Zent Rotenburg weiter. Klagen gegen die Stadtgemeinde wurden vor einem Gericht des Reichsamtmanns durch Ratsherren benachbarter Reichsstädte erledigt. Zugunsten dieses Gerichts verbot Kaiser Friedrich 1465, die Stadt Rotenburg nach Würzburg an das Landgericht zu laden.[1]) Einzelne Personen aus der Stadt und dem Gebiet Rotenburg erschienen dort freilich noch im XVI. Jahrhundert. — Im allgemeinen ist wohl festzuhalten, daß die herzogliche Gerichtsbarkeit von der landvogteilichen nie wirklich beseitigt werden konnte und immer neben oder über dem Rotenburger Landgericht bestanden hat.

Auch in Wimpfen bestand eine Landvogtei, deren Jurisdiktion auch aufs rechte Neckarufer in die Würzburger Diözese hinüberreichte: Heilbronn, Hall u. a. gehörten dazu, und 1299 hören wir sogar von einer Schenkung betr. Güter bei Königshofen a. d. Tauber, die vor dem Landgericht Wimpfen bestätigt wurde. Andererseits reichten die würzburgischen Interessen auch bis Heilbronn, Hall und Möckmühl. 1458 wird es dem Bischof bestätigt[2]), daß Widdern (a. d. unteren Jagst) in seinem Landgerichtszwange läge. Aber von irgendwelchen Auseinandersetzungen ist nichts überliefert. Einerseits konnte in älterer Zeit Würzburg seine Rechte dort zu wenig geltend machen, andererseits schwand die Bedeutung des Wimpfener Landgerichts schon in der ersten Hälfte des XIV. Jahrhunderts. Später erscheint die würzburgische Landgerichtshoheit ziemlich unbestritten. Die Ritterschaft der Kantone Jagst und Kocher und Odenwald gehören unter das Landgericht, tragen Lehen vom Bischof und gehen bei allen Verträgen und Bündnissen mit der übrigen Stiftsritterschaft zusammen. Die Landgerichtshoheit Würzburgs über das Mainzer Territorium im Odenwald (zwischen Main, Tauber, Jagst und Neckar) hat der Erzbischof erst 1585 gegen Abtretung von Zentgerechtsamen u. a. beseitigt.[3])

---

[1]) Urkunden bei Lünig, RA., P. Spec. Cont. IV 2, S. 341 ff.

[2]) In dem Brief des Markgrafen Albrecht Achilles vom Jahre 1458 s. oben S. 46, Anm. 4.

[3]) W. KA., Lib. div. form. 31, 140.

Die kaiserlichen Landgerichte zu Windsheim und Schweinfurt[1]) waren keine landvogteilichen, sondern gehörten zu einfachen Schultheißen- oder Vogteiämtern. Immerhin wollten sie als Städte des Reichs nicht unter das Herzogsgericht gehören und erhielten das Recht auch mehrfach bestätigt. 1303 verlieh König Albrecht den Bürgern von Schweinfurt ein Privilegium de non evocando, 1347 dagegen werden in dem oben (S. 43) zitierten Diplom alle „des Reichs Stadtleut" dem Bischof und seinem Landgericht unterworfen, 1361 erfolgte wieder eine königliche Befreiung und wieder 1389 unterwarf der Bischof mit Waffengewalt die drei Städte Rotenburg, Schweinfurt und Windsheim seinem Landgericht. So ging es hin und her. 1397, 1401, 1407 usw. datieren königliche Bestätigungen der Exemtion, 1431 verlieh sogar Bischof Johann selbst der Stadt Schweinfurt die Freiheit vom Landgericht. Das beendete aber den Streit nicht; er dauerte bis ins XVI. Jahrhundert hinein.

Auch Wasungen rühmte sich, ein „freies kaiserliches Landgericht" zu besitzen, obwohl es hennebergische Landstadt, keine Reichsstadt war. Der Ursprung dieses Landgerichts soll die Verleihung der Schweinfurter Rechte an die Stadt durch König Albrecht im Jahre 1308 gewesen sein. Bei der Grafschaft Henneberg werde ich näher auf die Verhältnisse dieses Landgerichts eingehen. Würzburgischerseits anerkannt war es jedenfalls auch nicht.

Beansprucht und ausgeübt hat der Bischof sein herzogliches oder ursprünglich gräfliches Landgerichtsrecht tatsächlich in der ganzen Diözese, vom Neckar bis zum Thüringer Wald. Aber vielfach nicht ohne Konkurrenz. Andere Gerichte in derselben Kompetenz bestanden fort oder entstanden neu, die dem herzoglichen Landgericht Abbruch taten. So kam es, daß seine Gerichtsbarkeit über fremde Untertanen völlig derjenigen glich, die die kaiserlichen Landgerichte Rottweil usw. rings im Reiche ausübten. Und die gräfliche Gerichtsbarkeit, sonst der Kern der Landeshoheit, wurde zu einem bedeutungslosen Hoheitsrecht im fremden Territorium. Dem Herzogtum war es ebensowenig wie dem kölnischen gelungen, die Entstehung von Territorien innerhalb seines Umkreises zu verhindern.

[1]) F. Stein, Gesch. von Schweinfurt S. 136, 139, 247, 271.

§ 2. Das Zentgrafenamt und die Bannleihe.

Nicht viel anders war das Schicksal des zweiten Herzogsrechtes, des Rechtes, die Zentgrafen zu belehnen. Das war, wie wir sahen, eigentlich auch ein Grafenrecht, das aber häufig schon in andere Hände, die des Zentherrn, gekommen sein mochte.[1]) Das sollte nun seit 1168 in dem angegebenen Gebiet, nämlich in dem ganzen Bistum, dem Bischof-Herzog zustehen. Gewissermaßen kann man dies Belehnungsrecht als ein damals neugeschaffenes Recht ansehen.

Mehreres über die Zentverhältnisse bietet die Constitutio in favorem principum[2]), die bekanntlich zum Teil durch Beschwerden des Würzburger Bischofs veranlaßt ist. Da heißt es (unusquisque principum) centis sibi liberis vel infeodatis utetur quiete. Es werden also unmittelbar landesherrliche Zenten, wo Zentherr und Landesherr zusammenfallen, von den zu Lehen ausgegebenen (d. h. die zentherrschaftlichen Rechte sind Lehen des Landesherrn), unterschieden. Derselbe Unterschied begegnet uns noch später im Bistum Würzburg. Die dritte Art, die unabhängigen Zenten, werden nicht erwähnt; Zentherrschaften unabhängig vom Landesherrn werden nicht als zu Recht bestehend anerkannt. Dem entspricht auch der nächste Satz: centumgravii recipiant centas a domino terrae vel ab eo, qui per dominum terre fuerit infeodatus. Das ist ungefähr dasselbe Recht, das der Bischof schon 1168 erworben hatte (s. S. 51): Damals war die Zentherrschaft von der Konzession des Bischofs abhängig gemacht: nemo centgravios constituat, nisi concessione episcopi. Jetzt erscheint diese Konzession in der Form der Belehnung.[3]) Dem centurias facere von 1168 entspricht etwa der Satz: locum cente nemo mutabit sine consensu domini terre. Dort wurde das Errichten neuer Dingstätten verboten, oder von

[1]) Ein solcher Fall aus dem sächsischen Wesergebiet: 1329 trug Herr H. v. Homburg von den Braunschweiger Herzögen die Bestätigung („de stedeghinge") eines Gogerichts zu Lehen (s. Stüve S. 75; Orig. Guelf. IV; Homburger UB. Nr. 57). — Ich sehe hierin einen Verzicht des Inhabers der Grafen- resp. Herzogsrechte auf die Bannleihe (Bestätigung, Belehnung des Zentgrafen) zugunsten des Zentherrn.

[2]) MG. Const. II S. 211 ff.

[3]) Zent Rotenfels, Langenburg, Arnstein-Trimberg, Jagstberg u. a. wurden in diesen Jahrzehnten Würzburger Lehen.

der Erlaubnis des Herzogs abhängig gemacht. Darauf gründete sich das Recht des Bischofs, jedes neuerrichtete Hochgericht von sich aus zu genehmigen oder zu verleihen.[1]) Das Recht, Verlegungen der Dingstätte zu genehmigen, kommt hinzu. Auch das richtete sich gegen die Zentherren, z. B. auch gegen die königlichen Beamten als Zentherren. Denn denen mußte daran gelegen sein, den Gerichtsort ganz in ihre Einflußsphäre zu rücken, möglichst etwa vor die Tore ihrer Burg. Umgekehrt hatte natürlich der Landesherr ein Interesse daran, solche Verlegungen, die ihm schädlich sein konnten, zu hindern.[2]) Ferner gehört noch in diesen Zusammenhang der Satz: ad centas nemo synodalis vocetur. Er verbietet den Zentherren und königlichen Beamten, einen Sendbarfreien, d. h. Adeligen, vor ihr Gericht zu ziehen. Denn er gehört nur vor das Landgericht. Das ist kein neues Privileg für den Adel, denn der war sicher schon lange nicht mehr zentpflichtig, sondern wendet sich zugunsten des Landesfürsten und Landgerichtsherrn gegen einen an den Zenten neuaufgetretenen Mißbrauch.

Das für die Dauer wichtigste Recht war das, das dem Herzog die Belehnung der Zentgrafen zugesteht. 1168 war es die concessio zum „centgravios constituere", 1252 soll der Zentgraf von ihm oder einem Lehnsmann, sein Amt empfangen, „centam recipere". Man sucht noch nach einem System, die Gerichtshoheit über die Zenten einheitlich zu gestalten. Der Begriff Bannleihe fehlt noch völlig.

Man wünschte eine unmittelbare Abhängigkeit des Zentgrafen vom Herzog, ähnlich wie die Bannleihetheorie für jeden Grafen die Herleitung des Bannes vom König forderte. Und

---

[1]) Später „erneut und bestätigt" z. B. der Bischof dem Herrn von Schwarzenberg seine Zent (s. unten S. 54) und erlaubt den Rittern Fuchs 1451 die Errichtung eines neuen Halsgerichts zu Schweinshaupten (A. d. h. V. f. U. VII 1 S. 185).

[2]) Der Herzog von Meran verlegte z. B. den Gerichtsort der Zent Medlitz nach Baunach (beides im Grabfeld, Diözese Würzburg), vermutlich weil das ein meranisch-bambergischer Ort war. 1244 veranlaßte der Würzburger Bischof ihn aber, die Zent zurückzuverlegen. — Andere Fälle sind: 1380 gestattete der Bischof dem Herrn v. Espenfeld, den Ort der Zent zu verändern (s. Knapp, Zenten I S. 356). 1399 verlegten die Ganerben der Zent Gülchsheim die Gerichtsstätte nach Aub (MB. 44, 535).

ſo konſtruierte man auch die Forderung, daß jeder Zentgraf den Bann vom Herzog zu empfangen habe.[1]) Ein gleiches Verhältnis findet ſich im Herzogtum Weſtfalen: Gogravii non debent judicare nisi auctoritate per gladium a duce recepta.[2]) Auch für das Bistum Eichſtädt iſt dasſelbe bezeugt.[3]) Das war ein neues Stadium gegenüber der früheren Konzeſſion und der mittelbaren Lehnsabhängigkeit. Nun verlangte man, daß jeder Zentgraf unmittelbar vom Biſchof die Belehnung mit dem Blutbann zu empfangen habe[4]), und man deutete das Privileg Kaiſer Friedrichs vom Jahre 1168 in dieſem Sinne. Das ſehen wir in der Zentgerichtsreformation vom Jahre 1447[5]) deutlich vor uns: den ban uber das blut. den wir dan nach ausweisung kaiserlicher guldein bullen zu leihen haben . . Zuſammenfaſſend iſt der Satz von L. Fries, „das im Stift Wirtzburg vnd Hertzogthumb zu Francken niemand Zent haben noch den Zent-

[1]) Das erſte Beiſpiel iſt Ochſenfurt 1295 beim Verkauf an das Domkapitel (MB. XXXVIII nr. 67 S. 117): Sane cum hactenus dicto opido attinuerit ac annexum fuerit exercitium iudicii temporalis tam meri quam mixti imperii, quod centa wlgariter dicitur, cuius iudicii seu cente commissio ad nos . . . specialiter dinoscitur pertinere, nos . . . quicumque nobis . . ex dicti capituli parte fuerit presentatus, illi eandem centam seu iudicium tenebimur committere, ipsius capituli nomine exercendum. — Ferner hatte 1317 der hennebergiſche Zentgraf zu Ramstal das zengrevin-amt vom Biſchof zu empfangen (ſ. unten Teil II, Kap. 2, § 1). — 1337 verkauft der Biſchof etliche Zenten an Kloſter Langheim, behält ſich aber vor, die Richter zu investiren.

[2]) S. oben S. 32.

[3]) In einer Urkunde König Albrechts I. heißt es (1306): iurisdictiones temporales. quae vulgariter halsgericht dicuntur, sive exercicium judicii et justicie ac gladii potestatem, quam vulgaris elocucio den pan nominare consuevit, . . . iudicibus suis secularibus committere debeat . . . MG. Const. IV 1 Nr. 206.

[4]) Der Ausdruck Bann iſt, auf die Zenten bezogen, nicht ſehr alt. Der älteſte Beleg iſt, ſoviel ich ſehe, die eben zitierte Eichſtädter Urkunde vom J. 1305. Dann belehnte im J. 1366 König Karl IV. (Reg. Imp. VIII 4251) den Landrichter von Rotenburg mit dem Bann (offenbar dem der Zent). Als der würzburgiſche Biſchof Gerhard 1389 Rotenburg unterwarf, eignete er ſich auch den Ausdruck „Bann" an (MB. XLIV S. 105 ff.). — Im Zentgrafenbuch iſt „Bann" auch noch recht ſelten (im XV. Jahrhundert: 6mal „Bann" gegen über 200mal „Zentgrafenamt").

[5]) Knapp, Zenten I S. 38.

ban leihen solle, denn ein Bischof zu Wirtzburg als der Hertzog zu Francken".[1]) Die Bannleihe war eine Amtleihe, Zentgrafenamt oder Bann werden bei der Beleihung gleichbedeutend gebraucht. Der Vorgang ist der, daß zunächst ein Zentgraf eingesetzt wurde; das geschah entweder durch Wahl oder durch Ernennung (s. oben S. 16). Dann präsentierte der Zentherr oder in den bischöflichen Zentherrschaften der Amtmann den Zentgrafen dem Bischof, indem er ihn nach Würzburg sandte, mit dem schriftlichen Ersuchen, ihm das Amt zu verleihen. Nun belehnte der Bischof den betreffenden Mann mit Zentgrafenamt und Bann[2]), wofür dieser einen Revers ausstellen mußte. Fast durchgehends waren die Zentgrafen absetzbar. Im Zentgrafenbuch pflegt es zu heißen: „M. recepit in feudum das Zentgrafenampt und den Ban (oder nur „Zentgrafenampt" oder „den Ban") zu X. usque ad revocationem." Die Form war dieselbe, mochte es sich nun um einen unmittelbar würzburgischen Zentgrafen handeln, den ein Amtmann geschickt hatte, oder mochte es der von irgend einem Zentherrn ernannte Zentgraf sein.

Die Bannleihe erstreckte sich also sowohl auf würzburgische Zenten, als auch auf verlehnte, und sogar auf solche Zenten, deren Zentherrschaft von jemand anders, z. B. vom Reich, zu Lehen ging. So war in der reichslehenbaren Zent Scheinfeld die herzogliche Bannleihe durch besonderen Vertrag festgesetzt.[3]) Ähnlich war das Verhältnis in den Halsgerichten, die der Kaiser den Dorfherrschaften in Krautostheim, Schweinshaupten u. a. zu errichten gestattete. Der Herzog bestätigte dort die neuerrichtete Gerichtsbarkeit, bedang sich aber aus, daß der Richter den Bann von ihm zu empfangen habe.[4])

[1]) S. Rockinger, Mag. L. Fries z. fränkisch-würzburgischen Gerichtswesen, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wiss. XI, Phil.-hist. Kl. III S. 162. Die Form dieses Satzes erinnert sehr an das Diplom von 1168; s. oben S. 31.

[2]) S. Knapp, Zenten II S. 177ff.; ein Beispiel s. oben S. 17.

[3]) „so im (E. dem Hern zu Swartzenberg) nemlich dasselbe Sloß Swartzenberg mit seinen Gerichten und Zugehorungen, von dem . . Keyser Sigismund mit Freiheiten bewidemt ist, haben wir . . im soliche Gerichte vernewet und bestetiget . . doch mit Behaltnusse unser, unser Nachkomen und Stiffte, den Ban zu verleihen uber das Plute zu richten". S. Mörath, Schwarzenberg, 44. Ber. d. hist. Ver. f. M.-Frken.

[4]) z. B. Knapp, Zenten II S. 78.

Bemerkenswert ist, daß der Bischof persönlich sämtlichen Zentgrafen den Bann lieh, nicht durch einen Laienbeamten. Das hat immer als ein besonderes Vorrecht des Würzburger Bischofs gegolten; Fries betont es mehrfach. Die Frage, ob der Blutbann der Zenten wirklich schon im Privileg von 1168 enthalten sei, ist m. E. gegenstandlos, da eine wirkliche Beleihung mit dem Blutbann damals überhaupt noch kaum stattgefunden hat. Sicher war aber jene Urkunde die Wurzel des würzburgischen Bannleiheanspruchs.

Von einer völligen Durchführung dieses so schön aufgebauten Anspruchs war das Bistum aber weit entfernt. Vor 1400 erfahren wir freilich über diese Dinge sehr wenig; kaum kann man feststellen, in welchen Zenten Würzburg selbst die Zentherrschaft hatte. In diesem Jahre beginnt aber das Zentgrafenbuch[1]), das — mit Lücken — alle von den Bischöfen mit dem Bann und Zentgrafenamt belehnten Zentgrafen enthält. Danach sind das die Zentgrafen: erstens in den würzburgischen unmittelbaren Zenten, mögen sie in der Nähe der Bischofstadt oder weit von ihr entfernt liegen (Meiningen); zweitens in den verliehenen Zenten, d. h. deren Zentherrschaft zu Lehen ausgetan oder zu Lehen aufgetragen war (Lehnsleute sind sowohl Ritter, wie auch Grafen und freie Herren); drittens in reichslehenbaren Zenten, wie z. B. Schwarzenberg, und Halsgerichten. Dazu kommt auch die dem Deutschorden gehörige Zent Mergentheim. — Der Umkreis der von Würzburg abhängigen Zenten deckt sich oft mit der Grenze des späteren Territoriums Würzburg (im Gegensatz zum Herzogtum). In manchen Fällen geht er darüber hinaus; nämlich die an Grafen und freie Herren verlehnten und die vom Reich lehenbaren Zenten sind nicht dem Territorium zugewachsen.

Also blieb noch ein größeres Gebiet übrig, in dem die Herzogsrechte nach dieser Richtung hin versagten, ähnlich wie in Westfalen (s. oben S. 32) quilibet comes tales gogravios instituit. . et judicant sine duce. Die Henneberger, die Burggrafen von Nürnberg, das Reich, das Erzstift Mainz, die Hohenlohe und andere Herrschaften besaßen Zenten und Halsgerichte innerhalb des Herzogtums und der Diözese, die nie den Bann vom Herzog empfangen haben.

---

[1]) Knapp, Zenten II S. 888.

§ 3. Andere Herzogsrechte.

Alle anderen Herzogsrechte Würzburgs, soweit sie vorhanden sind, außer den gerichtlichen, sind sekundär, d. h. sie sind entweder usurpiert oder erst nachträglich auf das Herzogtum bezogen worden.

Schon sehr früh, im Jahre 1156, verlieh der Bischof der Kirche St. Michael in Schwäbisch-Hall das Marktrecht auf Grund seines Herzogtums[1]): tam episcopatus, quam ducatus nostri potestate. Hier übte also der Bischof im Namen des Herzogtums ein Recht aus, das sonst in jener Zeit noch durchaus dem König zustand! Doch blieb dieser Fall vereinzelt. Besonders läßt sich nicht nachweisen, daß der Bischof einer Stadt gegenüber, die ihm nicht gehörte, wieder ein herzogliches Marktregal ausgeübt hätte.

Später wurde das Marktregal ja allgemein ein landesherrliches Recht. So hat es auch der Bischof als Landesherr seinen Ortschaften gegenüber oft ausgeübt: Aber immer noch, bis ins XV. Jahrhundert, pflegte der König seine Zustimmung dazu zu geben.[2]) — Man darf also nur von Ansätzen eines herzoglichen, dem königlichen gleichstehenden Marktregals sprechen.

Das Recht, einen Wildbann zu schaffen, d. h. in einem bestimmten Gebiet die hohe Jagd und Forstnutzung unter Bann zu stellen, war immer ausschließliches Recht des Königs gewesen.[3]) Lediglich auf Grund seines Herzogtums begann der Bischof sich in ganz Franken dies Regal zuzuschreiben[4]): nos Andreas episcopus . . , cum wiltbannus tocius nostri ducatus Franconie nobis utpote provinciali judici eiusdem ducatus seu terre Franconie ac nostre dinoscatur eclesie pertinere. Und sogar zu einer königlichen Wildbannverleihung vom Jahre 1331 hatte der Bischof seine Einwilligung zu geben.[5]) Angeknüpft hat man 1312 dies Wildbannregal an die Gerichtshoheit (utpote provinciali iudici) und den Besitz des Dukats — der Herzogtitel.

[1]) Württ. UB. II S. 103; s. auch Henner S. 122.

[2]) 1323 (MB. XXXIX nr. 108 S. 225; Reg. Ludov. 604) für Iphofen. — 1335 (Fries bei Ludewig S. 620) für Eltmann. — 1353 (Reg. Imp. VIII, 1612) für Lintbal. — 1408 für Ostheim. — 1484 (Fries bei Ludewig S. 857) für Dettelbach. — 1335 (Reg. Ludow. Add. I S. 283) für Ebern. — 1465 (Lünig, RA. P. Sp. Cont. III S. 110) für Thüngen.

[3]) H. Thimme, Foreſtis. Arch. f. Urk.-Forsch. II. [4]) 1312 Hoh. UB. II Nr. 45.

[5]) Hoh. UB. II Nr. 397. — Weller, Gesch. d. H. Hoh. S. 257.

den man wohl vermißt, war damals noch ungebräuchlich. Es bedeutete einen wesentlichen Zuwachs für das Herzogtum. Denn durch den ausschließlichen Besitz eines Regals näherte es sich mehr einem echten Herzogtum, ähnlich, wie der Erzbischof von Cöln das Geleits- und Befestigungsregal im Herzogtum Westfalen beanspruchte.[1]) Jedoch verlor sich dies Recht später auch den Grafen gegenüber. Die Grafen von Wertheim besaßen z. B. im XV. Jahrhundert einen eigenen, reichslehenbaren und vom Bischof anerkannten Wildbann in einem Gebiet, das früher ein würzburgischer Forst gewesen war.[2])

Ein allgemeines Besteuerungsrecht des Herzogs war von vornherein nicht vorhanden. Bekanntlich blieb 1168 die „justitia" von den Bargilden den Grafen vorbehalten. Also fiel Landgerichtshoheit und Finanzhoheit auseinander. Woraus die damals erwähnten Steuerrechte bestanden haben, und was aus ihnen geworden ist[3]), läßt sich schlecht verfolgen.

Nach der geltenden Ansicht war die Steuer oder Bede ein Hoheitsrecht der Landesherren, d. h. der Landgerichts-(Hochgerichts-)inhaber.[4]) Das dürfte im würzburgischen Gebiet schwerlich so zutreffen. Vielleicht hat jene Abmachung von 1168 den Grund zu den dort vorhandenen Zuständen gelegt. Steuer und Bede findet sich nämlich später in den Händen der Dorf- oder Stadtherren, ohne Zusammenhang mit Grafenrechten und Landgerichtsbarkeit. Auch der Herzog kann nur seine unmittelbaren Untertanen in den Städten und Ämtern (in den „bethaftigen Dörfern") unmittelbar besteuern.[5])

Die Versuche, eine allgemeine direkte Besteuerung einzuführen, und die Beispiele einer landständischen Steuer werde ich unten besprechen (S. unten Teil III, Kap. 1).

[1]) M. Jansen, Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Cöln in W.; Schrader, Befestigungsrecht S. 75.

[2]) S. Aschbach, Gesch. der Grafen von Wertheim I S. 395, II S. 287, 295.

[3]) Die servitia der Urkunde von 1206 (Henner S. 64) haben, glaube ich, mit der justitia nichts zu tun.

[4]) So besonders G. v. Below, Zur Frage nach dem Ursprung der ältesten deutschen Steuer (MJÖG. XXV 1904) und Artikel „Bede" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. II (1899).

[5]) Die Frage bedarf noch eingehenderer Untersuchung. — Beispiele bieten die Verträge über Eigenleuteverkauf von Wertheim, Bickenbach und Schenk v. Roßberg (MB. XLV p. 324, 417, 419 v. J. 1376, 1383); z. B. soll

Außerdem gab es aber eine indirekte herzogliche Steuer, den sogenannten Guldenzoll, ein Zoll auf Wein. Den hatte Kaiser Sigismund 1422 dem Bischof 10 Jahre lang von allen Zollstädten des Bistums zu erheben gestattet.[1]) Ähnliches kam mehrfach vor, z. B. noch 1465. Jedesmal führte ein solcher Zoll zu Reibereien mit dem Adel und den Reichsstädten, und endete damit, daß der Bischof diesen Befreiung zugestand. - Die würzburgischen Zölle, die zu Gollhofen und Hemelsteg wegen des Landfriedens, wie es heißt, erhoben wurden[2]), gehören wahrscheinlich auch hierhin.

Von einem Befestigungsrecht, Geleitsrecht oder anderen Rechten auf Grund des Herzogtums hören wir nichts.

Die Grafen und freien Herren erwarben das Burgenbaurecht mindestens gleichzeitig mit dem Bischof. Wenn er eine fremde Burg zerstörte oder zu schleifen veranlaßte, so stützte er sich nie auf ein ausdrückliches Regal. — Das Geleitsrecht besaßen viele Herren als Reichslehen, der Bischof übte es nur in seinem engeren Territorium, nämlich ungefähr im Bereich seiner unmittelbaren Zenten, aus.

So blieb denn der Bestand des Herzogtums eine dünne Schicht von Gerechtsamen, unter der genügend Raum blieb zur Entwicklung von mehr oder weniger ausgebildeten Landesherrschaften.

der Bischof in den bickenbachischen Dörfern keine bete noch stüre nemen. on von sinen eygenlüten vnd sine eygen guten. Im bambergischen Gebiet waren auch nur die Dörfer bedepflichtig, in denen der Bischof gleichzeitig Hoch- und Nieder-(„vogteiliche") Gerichtsbarkeit besaß: im Rechtsbuch Friedrichs v. Hohenlohe 1348 (Quellensammlung z. fränk. Gesch. Bd. III) wird regelmäßig nur dann steura erwähnt, wenn das Dorf pleno iure spectat ad Episcopum. Z. B. S. 54: villa Geysvelt pleno iure spectat ad Episcopum. . . . Consueta steura annualis huius ville sunt 40 lib. hall. S. 46: Guspach hat mehrere Grundherren, sed super aliqua eorumdem (bonorum) advocatia est episcopi. . . . Consueta steura etc. . . . S. 82: Buchstendorf. Ista villa continet IX feoda, que ratione advocatie dant episcopo nomine steure ut dicitur et non ratione census X lib. hall. Es kommt jedesmal auf die Advocatia (Vogtei, „Vogteilichkeit"), d. i. die Dorfherrschaft an! Entsprechendes scheint sich auch aus dem hennebergischen Saalbuch von 1340 zu ergeben.

[1]) Reg. imp. XI 5116. S. auch Teil III, Kap. 1.

[2]) 1423. Reg. Boica XIII S. 33, 34, 40, 41.

Kapitel 2.

Die aus alten Gaugrafschaften hervorgegangenen Grafschaften.

J. Ficker, Vom Reichsfürstenstande, Bd. I 1861. Bd. II, herausg. v. Puntschart, 1911. — Bruckauf, Fahnlehen und Fahnenbelehnung im alten Deutschen Reiche (Leipziger histor. Abh. VII). Leipzig 1907. — M. Bendiner, Die Reichsgrafen. Phil. Diss. München 1888. — J. A. Genßler, Geschichte des fränkischen Gaues Grabfeld, 1802. — J. A. v. Schultes, Diplomatische Geschichte des Hauses Henneberg, 2 Bde. Hildburghausen 1788/91. — S. Rietschel, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den Bischofstädten. Leipzig 1905. — A. Stölzel, Die Entwickelung des gelehrten Richtertums in den Territorien. Stuttgart 1872. — Hennebergisches Urkundenbuch. Meiningen 1842—71.

§ 1. Henneberg.

Die Grafschaften, die es innerhalb des Herzogtums Franken gab, sind ihrem Ursprung und ihrer rechtlichen Stellung nach verschieden zu beurteilen. Am klarsten liegen die Verhältnisse — wegen des reicheren Materials — bei der Grafschaft Henneberg. Das Grafengeschlecht und seine Landesherrlichkeit lassen sich vom XI. bis zum Ausgang des XVI. Jahrhunderts überblicken.

Die ältesten sicher bezeugten Glieder des Hauses Henneberg sind Gotebold der Ältere, Gotebold der Jüngere und Poppo.[1]) Die genealogischen Verhältnisse sind nicht klar, und die angeblichen älteren Belege eines Grafen von Henneberg sind fragwürdig oder unecht.[2]) Daß die Familie eine Gaugrafschaft im nördlichen Grabfeld besessen hat, ist sicher; wahrscheinlich stehen sie auch im Zusammenhang mit den alten Gaugrafen, den Popponen.

Außer der Grafschaft besaßen sie die Stiftsvogtei und die Burggrafschaft Würzburg.[3]) Man kann im XII. Jahrhundert zwei Linien unterscheiden, die wasungische (auch zu Frankenstein, Irmelshausen und Sternberg) und die würzburgische, von denen

---

[1]) Gotebold comes de Hennenberg 1096, daneben ein Poppo. Gotebold der Jüngere (neben dem Älteren) 1104. Poppo, als Bruder Gotebolds (d. J.?) 1115.

[2]) Die Konstruktion eines hennebergischen Stammbaums in den vorhergehenden Generationen s. bei Schultes, Dipl. Gesch. d. Hauses Henneberg I.

[3]) Rietschel, Burggrafenamt S. 155.

diese die erstere beerbte. Eine neue Linie zu Botenlauben gab alle ihre Besitzungen an das Hochstift.

Die gräfliche Gerichtsbarkeit der Henneberger ist trotz dem Herzogtum bestehen geblieben. Im Jahre 1240 wird die Gerichtsbarkeit des Grafen über Erbe und Eigen in einer Schiedsvertragsurkunde erwähnt.[1])

Ist nun diese ohne Zweifel vorhandene echte Grafschaft etwa Würzburger Lehen gewesen? — Für die ältere Zeit, vor 1200, ist es recht wohl möglich, aber nicht erwiesen. Seit wir reichlichere Quellen haben, hören wir immer nur von einzelnen lehenbaren Schlössern und Dörfern. Die gesamte Grafschaft ist im XIII. Jahrhundert offensichtlich nicht Lehen des Bischofs gewesen. Auch später, nach der Teilung, sind die einzelnen Grafschaften es noch nicht. Die Grafschaft Henneberg-Schleusingen geht zu Lehen vom Reich[2]), nur einmal, 1348, verleiht sie der Bischof.[3]) Aber es blieb ein Einzelfall, der sich wohl aus den Umständen erklärt.[4]) Die Bischöfe selbst machten die Lehnshoheit nie wieder geltend. Auch die anderen Linien haben nur einzelne Gebietsteile, Schlösser, Dörfer und Zehnte, zu Lehen empfangen.

[1]) Henn. UB. I S. 20: Si nove lites surrexerint vel iam sunt de proprietatibus, feodis, hereditatibus vel bonis aliis vel ex alia quacumque de causa, que dominus episcopus terminare a die monitionis infra mensem noluerit vel non potuerit in suo districtu, vel comes in suo, electi sunt (6 Namen) quod predicta terminent amicabiliter.

[2]) 1328 Reg. Ludov. 977: regimen comitatus Hennebergensis, quem tibi et heredibus tuis dudum contulimus. 1329 wurden sogar alle Reichsgüter in der Grafschaft unter hennebergische Reichsafterlehnshoheit gestellt. Weitere Reichsbelehnungen mit der Grafschaft zu Henneberg 1340, 1350, 1356, 1378 usf.

[3]) Henn. UB. II 78: daz wir . . verlihen haben zu rechtem manlehen daz marschalkampt, und daz burkgravenampt vnsers bystuems vnd fuerstentuems ze Wirtzburk vnd die grafschaft ze Hennenberk vnd auch geriht vnd zentgeriht, wiltpant, geleyt. vnd auch vesten vnd andere gult vnd reht, . . in vnserm vorgenannten bystuem ze Wirtzburk vnd in dem hertzogentuem ze Franken gelegen.

[4]) Graf Johann erhielt 1347 die halbe Grafschaft, während die Witwe seines Bruders die andere Hälfte erbte. Wahrscheinlich hat er, um seine Ansprüche auf das brüderliche Erbe durchzusetzen, den Herzog durch Lehnbarmachung seines Anteils gewinnen müssen. Derselbe Graf Johann erhielt aber dieselbe Grafschaft schon 1350 wieder vom Reich! (Reg. Imp. VIII 1270, H. UB. II 88.)

Graf Berthold v. Römhild hat erst im XVI. Jahrhundert seine ganze Herrschaft dem Bistum lehnbar zu machen versucht (1546) [1]), aber es kam nicht dazu.

Wenn auch somit die lehnsrechtliche Unabhängigkeit der Grafschaft vom Herzogtum dargetan ist, so besagt das noch nichts für ihre landrechtliche Stellung. Was bedeutete das Herzogtum in landrechtlicher Beziehung der Grafschaft und der Grafengerichtsbarkeit gegenüber? Wie wir oben gesehen haben, retteten die Grafen von Henneberg ihre grafenmäßige Gerichtsbarkeit bis ins XIII. Jahrhundert hinüber. Sie ist auch ferner im Anfang des XIV. Jahrhunderts noch bezeugt: 1315 bestätigte König Ludwig dem Grafen Berthold die Gerichtshoheit [2]), die auch schon 1310 [3]) in dem Fürstendiplom erwähnt war. — Einzelheiten von der Tätigkeit des gräflichen Gerichts sind erst aus dem Anfang des XV. Jahrhunderts überliefert. [4]) Da erscheint es als das Hofgericht; ihm präsidierte der Hofrichter an des Grafen Statt, sieben oder mehr vom Adel fungierten als Urteiler. Besonders die Geschlechter v. d. Kere, v. Herbelstadt, Marschall, v. d. Tann u. a. kommen wiederholt vor. In erster Linie war damals das Hofgericht das Forum für den Adel, und zwar in allen Zivil- und Kriminalfällen. Aber auch die Klöster und Stifter, deren Vogteien die Grafen hatten, erweisen sich als landständisch, indem sie vor dem Hofgericht zu Recht standen. [5]) Wenn wir Bürger oder Bauern als Beklagte treffen, so handelt es sich zwar häufig um eine Appellation von einem gräflichen Zent- oder Stadtgericht; sicher sind aber viele Klagen, namentlich um Erbschaft, solche erster Instanz. —

[1]) Gegen eine Pension: er war tief in Schulden geraten. S. Schultes, D. G. d. H. H. I S. 402.

[2]) Henn. UB. I 61; Reg. Ludov. 133: si quis actionem aliquam adversus homines suos, cuiuscunque status vel condicionis existant, super quacunque causa civili vel criminali habuerit, illam coram ipso comite .. prosequatur. Alle anderen, außer dem königlichen Gericht, wurden ausgeschlossen. — Die 1291 an Brandenburg gekommenen koburgischen Gebietsteile besaßen auch ihre landgerichtliche Gerichtsbarkeit, unter dem Statthalter W. v. Barby (Henn. UB. I 39).

[3]) Henn. UB. I 48.

[4]) Im gemeinschaftl.-henneberg. Archiv zu Meiningen (Abteilg. VI A), gedruckt z. B. Schultes, Dipl. Gesch. d. Hauses Henn. I S. 552.

[5]) Die gegenteiligen Fälle s. unten S. 63.

Der Ort, an dem dies Hof- oder Mannengericht tagte, war kein fester. Teils war es Ober- und Niedermaßfeld, teils, und später dauernd, Schleusingen. Nach der hennebergischen Landesordnung von 1539 sollte das Hofgericht nur noch Appellationsinstanz sein.[1])

Eine Ergänzung zu diesem alten Grafengericht bildete das Landgericht zu Wasungen. Die hennebergische Geschichtsschreibung pflegt seinen Ursprung darauf zurückzuführen, daß König Albrecht I. (1308) der Stadt Wasungen die Rechte Schweinfurts verlieh.[2]) Was wir von etwa 1586 an als „kaiserliches freies Landgericht" zu Wasungen finden, wird vom Stadtschultheißen geleitet und ist mit denselben Schöffen besetzt, wie die Zent. Landgericht, Stadtgericht und Zent sind dasselbe. Daß eine Zent für landgerichtliche, d. h. hohe Zivilgerichtsbarkeit kompetent ist, kommt mehrfach vor. Die Unabhängigkeit von Würzburg und jenen Titel leiteten die Wasunger mit mehr oder weniger Recht aus der kaiserlichen Begnadung von 1508 ab. Und dementsprechend dehnte man die Landgerichtsbarkeit nicht nur über die Grenzen der Zent, sondern sogar über die der Grafschaft Henneberg aus. In der Mitte des XV. Jahrhunderts hat man bis nach Gotha, Schweina, Hildburghausen, Unsleben, Schweinfurt und Geldersheim Ladungen ergehen lassen.[3])

Die Bezeichnung Landgericht kommt für die verschiedenartigsten Gerichtshöfe vor.[4]) Noch zwei andere Zenten in der Grafschaft Schleusingen nannten sich so, die zu Themar und die zu Schleusingen. Die Besetzung ist die regelmäßige einer Zent, mit einem Zentgrafen und 12 resp. 14 Schöffen.[5]) In der Landes-

[1]) Landesordnung für die Grafschaft Henneberg, gedruckt 1539. S. Stölzel, Gelehrtes Richtertum S. 269.

[2]) Henn. UB. I S. 43 (über Schweinfurt s. S. 30). — Spangenberg, Glaser, Buder, Schultes usw. deuteten die bäuerlichen Schöffen von Schwallungen und den anderen Dörfern als Adelige, und führen einen Fall an, wo ein Burgmann von der Landwehr 1309 vom Schweinfurter dem Wasunger Landgericht überwiesen sein soll (etwa als Bürger von W.?).

[3]) Gem. henn. Arch. Abt. VI D („Wasungen").

[4]) Z. B. umfaßt auch der Titel „Königliche Landgerichte" bei Schröder (Lehrb. d. Deutschen Rechtsgesch. S. 586) die verschiedenartigsten Gerichtshöfe.

[5]) In Themar präsidierte auch wohl der Vogt dem Landgericht: 1421 klagte ein Bürger von Themar vor den zwei Vögten und den Schöffen zu Themar auf ein Erbe gegen Kloster Trostadt.

ordnung von 1539 heißt es: „Nach deme biß anhero das Zent vnd Landt Gericht / in dem Ambt Schleußingen durch ein Gericht gehalten / . .“ Diese hennebergischen Landgerichte konkurrierten also mit den würzburgischen; im Jahre 1500 erhielt der Graf eine kaiserliche Urkunde über ihre Gleichsetzung mit dem herzoglichen Landgericht.[1])

Graf Wilhelm VII. konstituierte das Landgericht zu Schleusingen als das oberste seines Landes, löste es von der Zent und regelte die Abhängigkeitsverhältnisse und den Instanzenzug.[2])

Nun hat ja aber auch der Bischof im Gebiet der Grafen von Henneberg-Schleusingen die Landgerichtshoheit beansprncht und zum Teil auch ausgeübt. In den würzburgischen Landgerichtsprotokollen kommen, wenn auch ziemlich selten, Klagen gegen hennebergische Mannen und Untertanen vor.[3]) Und das Stift Schmalkalden, das sonst unter hennebergischer Landeshoheit stand, nahm 1378 der Bischof für sein Landgericht in Anspruch. Graf Herm. v. Henneberg-Römhild hatte es am kaiserlichen Hofgericht beklagt, aber Bischof Gerhard ließ sich vom Kaiser bestätigen, daß es unter seinen Landgerichtszwang gehöre.[4]) — Immerhin hatte die würzburgische Landgerichtshoheit in der Grafschaft keine wesentlich größere Bedeutung, als in den markgräflichen und bambergischen Territorien.[5]) Und es hat ja auch umgekehrt das kaiser-

[1]) S. Schultes, Dipl. Gesch. d. Hauses Henn. II, 2 S. 304: „Übergabe, Vermechtnis, Eheberedung und -verträg, auch um Erbfell, Erbschaft, Posseß oder Gewehr . . das alles soll er vor ihm selbst oder an den Gerichten zu Schleusingen und Themar geschehen und ergehen lassen. Und das alsdann solche (Urkunden) crefftig und beständig sein sollen an allen Gerichten one menigeliches Widersprechen.“

[2]) Landgerichtsordnung Bd. II T. X, 1: „wöllen wir das hynfürter an vnserm Landt Gericht alleyn die burgerliche Sachen . . fürgenumen / vnd daselbst von ersten erklagt vnnd folgendts erst durch Appellazion von dem Landt Gericht an vnser Hoff Gericht völfüert sollen werden“. T. X, 2: Die Besetzung des Landgerichts soll aus 6 Zent- und 6 Stadtgerichtsschöffen bestehen.

[3]) H. T. klaget zu H. Schrimpf zu Wasungen gesezzen uf sin behusung daselbes etc. (1376) — ders. kl. zu H. von Helba zu Helba gesezzen (1376). — D. Schecken klagt zu St. von der Kere zu Hennenberg gesezzen uf sin burggut und sinen hof daselbes (1378).

[4]) Henn. UB. III S. 100: „wann uns der selbe byschof underwyset hat, mit seinen freiheiten, . . daz man im sein leut weisen sol“.

[5]) Wenigstens im XVI. Jahrhundert, 1536, kann L. Fries sagen: „Ann den Orten aber, als Marggrafschafft, Bamberg und Henneberg usw. do das

liche freie Landgericht zu Wasungen Eingriffe ins würzburgische Territorium getan. — Aber was wir für die hennebergischen Untertanen und ihr Verhältnis zum bischöflichen Landgericht festgestellt haben, gilt in derselben Weise noch nicht für die Person der Grafen. Bei jenen handelte es sich nur darum, unter welche Landesherrschaft sie gehörten, die gräfliche oder die würzburgische, bei dem Grafenhaus lautet die Frage: gehören sie unter das Herzogtum oder unmittelbar unter das Reich? — Aber das läßt sich erst entscheiden, nachdem man festgestellt hat, was der Fürstentitel der Henneberger in Wahrheit bedeutete.

Bekanntlich wurde dem Grafen Berthold von Henneberg-Schleusingen im J. 1310 der Fürstentitel verliehen. Diese Verleihung nimmt eine merkwürdige Stellung ein, sie ist keine Erhebung in den Fürstenstand, sondern nur eine Verleihung aller Fürstenrechte, das erste Beispiel eines gefürsteten Grafen. Es fehlt das Entscheidende, daß er zum Fürsten gemacht, ein Fürstentum errichtet und ihm verliehen wird.[1]) Es muß wohl der Bischof widersprochen und sein Herzogsrecht geltend gemacht haben. Zwar hieß der Graf zweimal (1320, 1330) illustris und princeps, aber das Versprechen König Ludwigs 1327[2]), ihm ein Fürstentum zu verschaffen und ihn zum Fürsten zu machen, beweist gerade, daß er es noch nicht war. Die Grafschaft Henneberg war, wie wir gesehen haben, ein Reichslehen; ein Fürstentum war sie aber nicht und konnte sie offenbar nicht sein, da sie im Herzogtum Franken und unter der Oberhoheit des Herzogs lag.

Im XIV. Jahrhundert haben die Henneberger den Fürstentitel nicht geführt. Erst ganz zuletzt und zu Beginn des XV.

Landtgericht strittig, . . " (Von den Gebrechen des Landgerichts zu Würzburg, § 22, in Schneidt, Thes. juris Franconici I S. 94.)

[1]) S. J. Ficker, Reichsfürstenstand I S. 115. — Die Urkundenstelle lautet (Henn. UB. I S. 48): omnia iura principum, tam in ingressu quam in egressu ad imperialem deliberationem, in sententiis conveniendis, dictandis, pronuntiandis, in iure civili et plebiscito, quod vulgo dicitur lantrecht.

[2]) Reg. Lud. 929. Eventualbelehnung mit dem Fürstentum Rügen; wenn Berthold nicht in den Besitz Rügens kommen sollte, verspricht ihm der König ein anderes Fürstentum, jedenfalls: so glob wir deme vorgenantin grafen Bertholde vnd sinen erben, das wir in vnd sine erbin tzu fürsten sullin machin mit alme recht vnd gewonheit vnd dartzu gehoret.

kommt er vor, anfangs vereinzelt, dann immer häufiger.[1]) Seit 1426 brauchte ihn auch die Reichskanzlei.[2]) 1444 bezeichneten die Grafen ihr Land sogar als Fürstentum (s. S. 67). Seitdem führte der Graf dauernd den Titel „hochgeborener Fürst", und seine Fürstenqualität blieb unangezweifelt. Diese Aufwärtsbewegung entsprach ganz dem Sinken der Herzogsmacht!

Eine Gerichtsbarkeit über die Person der Grafen behauptete der Herzog nicht eigentlich auf Grund seines Landgerichts, das ja ursprünglich ein gräfliches Gericht war, sondern nur wegen des Herzogtums. Beispiele dafür, daß er sie ausgeübt habe, lassen sich vor 1250 kaum anführen; höchstens kann man in der Urkunde von 1240 gewisse Anzeichen dafür sehen.[3]) Aber im Jahre 1250 verpflichteten sich die Grafen von Henneberg, zusammen mit dem von Castell, vor dem Herzog zu Recht zu stehen.[4]) Mag man auch diese Urkunde nur für ein einzelnes Symptom ansehen, jedenfalls ist es dem Herzogtum im ersten Jahrhundert seines Bestehens gelungen, einen echten Grafen, den Henneberger, seiner landrechtlichen Gerichtsbarkeit zu unterwerfen. Aus dem nächsten Jahre 1266 finden wir es hinreichend sicher bezeugt, daß der Graf vor dem Gericht des Bischofs erschienen ist.[5]) Michael de Leone berichtet auch über die Gerichtszuständigkeit der Grafen und Herren in seiner

[1]) Henn. UB. VI, Vorwort S. II und VII, Vorwort S. III.

[2]) Henn. UB. VI, 176. Reg. Imp. XI, 6569.

[3]) Henn. UB. I S. 20: Comes gaudebit possessione decimae in Kuninchofen . . et si idem T. . . super eadem decima in juditio voluerit experiri cum comite, ipse ubi debuerit justiciam exhibebit. — Comes in forma juditii eis (A. de Hergoldishusen u. a.) justitiam exhibebit. — Über seine Rechte an den Rottzehnten zu Steinach soll der Graf eidlich aussagen coram episcopo vel suo certo nuntio.

[4]) MB. XXXVII S. 342: Nos Heinricus et Hermanus de Hennenberg et Fridericus de Kastel comites notum facimus universis, quod nos domino nostro episcopo Herbipolensi et eclesie sue tamquam fideles et officiati sui contra omnem hominem totis nostris viribus assistemus . . Ceterum super omnibus questionibus, qui coram ipso domino episcopo de nobis forsitan proponerentur per quoscumque nostros emulos, similiter bona fide promittimus coram eo stare juri et ei ad justiciam omnibus exhibendam ad eius beneplacitum obedire.

[5]) 1266, Hoh. UB. I S. 197: A. de Hohenloch inpetens coram J. episcopo in prato Weldriet pro tribunali sedente pro dote . . germane eiusdem de Hennenberg etc. — Tandem comes (de Hennenberg) ex parte principatus et provincialis judicii ipsius ecclesiae Herbipolensis . . repuisitus etc.

Zeit (d. h. für die erste Hälfte des XIV. Jahrhunderts; er starb 1355): „comites barones et nobiles et maxime ministri utriusque sexus personae praesertim eclesiae Herbipolensis infra limites ducatus Franckoniae et episcopatus Herbipolensis residentes iurisdictioni episcopi Herbipolensis tam in spirituali quam in temporali immediate subsistunt."[1] Das sagt allerdings nur allgemein aus, daß jene Stände unter einem vom Bischof geleiteten weltlichen Gericht standen; daß dies aber das Landgericht gewesen ist, sehen wir aus dem Beispiel von 1266 und aus der Praxis des XIV. Jahrhunderts.[2] Darin zeigt sich eben die herzoglich-gräfliche Doppelnatur des Landgerichts. Beides gehört zusammen und ergänzt einander: die dignitas iudiciaria, die Herzogsgerichtsbarkeit im engeren Sinne, und jene gräfliche Landgerichtsbarkeit in allen Gauen des Herzogtums. Im Landgericht sind beide vereinigt. Der Schleusinger Linie ist zwar wiederholt, bei der Verleihung der Fürstenrechte 1310 und den Bestätigungen 1311, 1315, 1330 Befreiung von allen fremden Gerichten, außer dem des Königs, für sich und ihre Nachkommen zugestanden worden. Trotzdem blieb es, wie es war. Noch Ende des XIV. und Anfang des XV. Jahrhunderts begegnet uns der Graf von Schleusingen als Beklagter am Landgericht.[3]

Aber dann, gleichzeitig mit der Wiederaufnahme des Fürstentitels, begannen die Grafen sich grundsätzlich gegen die gerichtlichen und landesherrlichen Ansprüche des Herzogs zu wehren. Interessant in dieser Hinsicht ist der Erbschaftsprozeß des Grafen Heinrich gegen seine Neffen (1444—1445).[4] Er erkannte aus

---

[1] U. d. h. V. f. U. XIII S. 127. [2] S. auch Knapp, Zenten II S. 19.

[3] B. v. Seckendorf zu Frankenberg gegen Graf Heinrich, 1391. Graf L. v. Castell und F. Schenk zu Limburg klagen „zu dem edeln wolgeborn Graven Wilhelm Herrn zu Hennenberg uf den Erbteil der frau Anna von Hohenlohe, geb. v. Henneberg sel." 1413. E. v. Seinsheim gegen Graf Wilhelm 1414. Henn. UB. VI S. 9.

[4] Er war von seinem Bruder zum Verzicht gezwungen und Domherr geworden, machte aber nun nach Graf Wilhelms Tod Ansprüche auf seinen Teil der Grafschaft. Er ging den Bischof um schiedsrichterliche Entscheidung an und brachte u. a. vor, sein Verzicht sei nicht rechtsgültig gewesen, da er vor dem zuständigen, herzoglichen Landgericht hätte geschehen sollen: denn die Herrschaft sei im Herzogtum zu Franken gelegen (Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. II S. 245). Für die Zitate vgl. auch Henn. UB. VII S. 134 ff. — Aber seine Erbansprüche wurden prinzipiell abgewiesen, ihm nur als Apanage das Amt Kaltensundheim zuerteilt (Henn. UB. VII S. 175, 178).

praktischen Gründen das Landgericht an: Gerade er hat auch häufig später am Landgericht als Beklagter erscheinen müssen.[1] Dagegen behauptete die Partei der jungen Grafen die Selbständigkeit der Grafschaft: „also sei die grafschaft ein fürstenthum und nicht pflichtig dorumb für lantgericht zu kommen" und die Grafschaft zu Henneberg „sei gefurst" und daher unteilbar[2]; zugleich wies man darauf hin, die Grafschaft Henneberg sei ein Fahnlehn: Graf Wilhelm habe seine Lehen empfangen „zu Franckfurt von konig Friederichen offenlichen mit großer zirheyt, als ein fürst, vnter dem panyr".[3] Zwar hieß es noch im Anfang derselben Urkunde[4]: Und also warden wir Göttfrid bestettigter bischof zu Wirezburg als ein fürste des lands vnd ördenlicher richter von ettlichen der kind nechsten freunden gebeten, den kinden vormunder zu geben. Wenn das in dieser Form richtig ist, so liegt darin eine Inkonsequenz. — Auf Seiten Würzburgs hielt man natürlich an den herzoglichen Ansprüchen fest. Leider ist uns C. Fries' Buch nicht erhalten, in dem er zeigen wollte[5], „wie die Grafen und Heren von Hennenberg ainen ietzutzeiten Bischofe zu Wirtzburg als Hertzogen zu Francken alwegen fur iren Landsfursten vnd Heren erkent, gehalten, geehret vnd ime gedienet haben". Würzburg sah auch in dem gefürsteten Grafen nur einen „Grafen des Stifts", wie andere landständische Herren und Grafen. Noch 1530 behauptete man würzburgischerseits[6]: „Mein gn. H. und der Stifft Würtzburg ist in possessione vel quasi des Landgerichtszwang, auch fürstliche Oberkeit uber Graf Wilhelm, und die zu seiner Herschafft sitzen, zu brauchen und zu üben." Zu den würzburgischen Landständen — soweit von solchen die Rede sein kann — hat der Graf von Henneberg-Schleusingen auch immer gehört. Ich werde darauf später zu-

[1]) H. von der Tann klagt zu Graf Heinrich von Henneberg, der ihm das Dorf Ebenhausen genommen hat (Ldg.-Prot. 1457 fol. 139, 158, 180, 1460 fol. 5, 20). Der Bischof klagt gegen Graf Heinrich (1468, Ldg.-Prot. fol. 130).

[2]) S. Schultes a. a. O. S. 241. Anwalt der jungen Grafen war übrigens der bekannte Dr. Gregor Heimburg (Allg. D. Biographie XI S. 327).

[3]) S. Schultes, S. 244; vgl. dazu Chmel, Reg. Fr. III. nr. 741 (1442).

[4]) S. Schultes, S. 239.

[5]) Fries' Hohe Registratur I, fol. 292, bei Rockinger, Abhdl. d. Kgl. Bayr. Ak. d. Wiss. XI, Phil-Hist. Kl. III S. 168.

[6]) In einem Schreiben an das Reichskammergericht, W. KA. V. 18585.

rückkommen. Ebenso machte er mit der Ritterschaft gemeinsame Sache gegen die Fürsten.

Nichtsdestoweniger hielten die Grafen ihr Fürstentum und ihre Unmittelbarkeit nach Kräften aufrecht. Ein deutliches Licht auf die beiden sich gegenüberstehenden Meinungen wirft ein Brief des Vikars Nicolaus Günther an den Bischof aus dem Jahre 1485.[1])

Es ergibt sich also der seltsame Zustand, daß eine Landeshoheit oder „landesfürstliche Obrigkeit" über die andere gelagert ist. Der Fürstbischof nennt sich auf Grund seines Herzogtums, nämlich der konkurrierenden Landgerichtsbarkeit und der Herzogsgerichtsbarkeit über den Grafen, Fürst des Landes, — und der Graf ist zum Fürstengenossen aufgestiegen und begehrt die volle fürstliche Landeshoheit und Reichsunmittelbarkeit. Beide Mächte, Herzogtum und Grafschaft, haben sich auf dem Boden der Landesherrlichkeit feindlich getroffen. Nun ringen sie das ganze XIV. und XV. Jahrhundert hindurch miteinander. Die endgültige Auseinandersetzung erfolgte im Zusammenhang mit Reichsreform und Reformation beim Beginn der neuen Zeit. —

Die Entwicklung der Landeshoheit in den beiden anderen hennebergischen Linien, zu Hartenberg und Aschach-Römhild, gingen nicht ganz parallel mit der in der Grafschaft Schleusingen. Sie waren gleich bei der Teilung 1274 als die jüngeren Linien ungünstiger gestellt, und während Schleusingen seine großen Erwerbungen machte (die Erbschaft der Grafen von Wildberg und

[1]) Dessen Mutter hatte am Landgericht zu Würzburg um Güter geklagt, die in der Grafschaft Henneberg lagen. Die damals regierende Gräfin untersagte aber dem Beklagten, ihrem Untertan, sich zu stellen. Der Vikar behauptet nun, „seint einmal das der jhene (der Beklagte) und sie (die Gräfin) mitsampt den Gutern im Lande vnd Hertzogthum zu Francken sitzen vnd gelegen sein", sollen sie „billichen an ewren Gnaden Lantgericht, vnd sunst nyndert verrecht werden". Ferner begehrt er „bey ewren Gnaden Lantgericht zu bleyben nach dem mein gnedige Frawe mitsampt den Jren in irem Lande, als ich wen, ewren Gnaden vnd ewren Gnaden Lantgericht vntterworffen sein". Von Seiten der Gräfin sei ihm dann aber „müntlichn zuuersteen gegeben worden, so ich annders recht vermerckt hab, ich dörffe nicht gedencken, daz mein gnedige Frawe von Henneberg dem Lantgericht vntterworffenn sey mit lengern oder kurtzern Wortten vnd Meynung den besagenden, zu der selben Zeyt entgegen wol bewöst. Auch so haben sie dem nach noch bißhere nach dreyen Prozessenn an ewren Gnaden Lantgericht nicht geantwort biß zu der Anleyt, darinn sie dennoch noch nit geantwort haben". (Gem. Henn. Arch., VI, Jurisdictionalia.)

die brandenburgische Pflege Koburg), blieben sie ungefähr in den alten Grenzen.

Die Hartenberger Linie verlor Teile ihrer Herrschaft an Würzburg, verkaufte den Rest an ihre Vettern zu Aschach und starb 1379 aus. Von einem Grafengericht (Hofgericht) der Hartenberger haben wir keine Nachricht. Das Landgericht, das in ihrem Besitz erwähnt wird, war nur eine Zent.[1])

Das gräfliche Hofgericht der Römhilder (so nannten sie sich seit dem Erwerb von Hartenberg und Römhild und dem Verlust von Aschach) ist, wie das der Grafen von Schleusingen, nicht vor 1400 nachweisbar. Geleitet wurde es vom Grafen oder dem Amtmann zu Hartenberg. Ob es in demselben Sinne wie das Schleusinger ein altes Grafengericht oder eine Neubildung war, ist fraglich. Verhandelt wurden in der Hauptsache, soweit ich sehe, nur Lehensachen und Appellationen.[2])

Das ordentliche Gericht in Zivilsachen war für die Herrschaft Römhild die Zent der Hauptstadt, die sich auch Landgericht nannte. Eine Befreiung von fremdem Landgerichtszwang wurde dem Grafen Georg erst im Jahre 1423 verliehen[3]); und 1498 wurde ganz ausdrücklich die unbedingte Landgerichtshoheit von Römhild, auch für freiwillige Gerichtsbarkeit, festgestellt.[4])

Daß die Einflüsse des herzoglichen Landgerichts in der Herrschaft Römhild recht bedeutend waren, braucht kaum erst hervorgehoben zu werden. Die Gebiete lagen näher bei Würzburg, waren zum Teil Würzburger Lehen, und eine einigermaßen ebenbürtige Landgerichtsbarkeit fehlte im Lande. Ein Abkommen mit dem Bischof wurde 1420 getroffen[5]): Falls die

---

[1]) 1359 wurde Schloß Osterburg „mit dem Landgericht", nämlich der Zent Themar, an Schwarzburg verpfändet. 1371 im Verkauf der Herrschaft wird auch ein Landgericht neben Stadtgericht und Dorfgericht genannt. Es wird die Zent Römhild gewesen sein (Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. I S. 314).

[2]) Das Henn. UB. enthält ebenso wie das Gem. Henn. Arch. in der Hauptsache nur schleusingische Quellen. Daher ist für Römhild das Material sehr knapp.

[3]) Reg. Imp. XI 5660.

[4]) „Alle und jede vor dem Zentgericht zu Römhild geschehenen Übergaben und Vermächtnisse sollten ebenso kräftig und gültig sein, als wenn solche vor dem Hofgericht zu Rottweil oder vor dem Landgericht zu Würzburg geschehen wären" (Reinhard, Beitr. z. fränk. Gesch. III S. 150).

[5]) Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. I S. 529.

Untertanen des Grafen vor das Landgericht geladen werden oder auf ihre Güter geklagt wird, so darf der Graf oder seine Amtleute sie vor sich fordern, und der Bischof soll sie an die gräflichen Gerichte verweisen. Aber noch lange behielt das bischöfliche Landgericht eine gewisse Bedeutung, sogar nach dem Privileg von 1498.[1])

An der Erhebung der Schleusinger Linie in den Fürstenstand haben die Römhilder und die dritte Linie keinen Anteil gehabt. Auch war ihre „Grafschaft" gar kein Reichslehen.

Erst in der zweiten Hälfte des XV. Jahrhunderts traten auch sie mit dem Anspruch auf den Fürstentitel hervor, als der der Schleusinger schon ganz feststand. Man konstruierte, wie es damals beliebt war, eine Abstammung des Hauses Henneberg von den italienischen Fürsten Colonna und ließ sie sich sogar vom Papst bestätigen.[2]) Daraufhin verlieh der Kaiser den Grafen den Beinamen „von der Säule".[3]) 1474 beurkundet er, daß er auch dem Hause Römhild den Fürstentitel zugestanden und sie zu Fürstengenossen gemacht habe.

Eine Exemtion vom Landgericht hatten die Grafen von Hartenberg und Aschach für ihre Person schon 1330 erhalten[4]), jedoch ohne daß das praktische Bedeutung hatte. Besonders der verschuldete Graf Hermann von Römhild (1352—1403) hatte überaus zahlreiche Prozesse am Landgericht.[5]) — 1408 war Graf Georg unter den Landständen, die den Bischof zur Errichtung

[1]) Aus einem Vertrage von etwa 1510 (W. KA., Standb. 429 fol. 21): „ob ymandts, Burger oder Bauern, unsern Vettern Grauen Herman und seinen Erben zustendig an bemelten Landgericht Ubergabe oder Eberydigung oder derselben Bestetigung thuen wolt, das sollen unser Vetter Graf Herman und sein Erben nit weren oder verbieten, und in ander sol es mit dem Landgericht gehalten werden, wie vor alter her komen ist".

[2]) 1467. Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. I S. 602, 603.

[3]) Schultes a. a. O. S. 608.

[4]) Reg. Lud. 2724 und 1378; Reg. Imp. VIII, 5925.

[5]) 1373 (Kläger H. von Wenkheim), 1373 (H. Gundelwin), 1373 (F. von Bibra), 1374 (E. Schenk), 1374 (H. Grozze und G. von Gemünden, um den Zehnten zu Hohenried), 1375 (G. Scheckenbachin zu Binsfeld), 1376 (Bischof, um den Zehnten zu Schleeried), 1379 (Graf J. von Schwarzburg, um die Herrschaft Themar, s. Schultes I S. 481), 1388 (L. W. Bürger zu Würzburg), 1391 (Ulrich v. Bibra), 1394 (F. Herr zu Heideck), 1401 (Bischof), 1401 (W. von Bibra) usw.

eines regelmäßigen Hofgerichts veranlaßten[1]): Die Grafen und Herren soll der Bischof auf ihren Wunsch vor einem engeren Gericht von dreien ihresgleichen, unter seinem eigenen Vorsitz, richten lassen. Dieselben Bestimmungen wurden 1420 wieder in den würzburgisch-hennebergischen Vertrag aufgenommen.[2]) Aber auch danach sind noch mehrfach Verhandlungen gegen den Grafen vor dem Landgericht bezeugt, auch noch nach seiner Erhebung in den Fürstenstand.

Was wir über die von Würzburg beanspruchte landesfürstliche Hoheit gesagt haben, gilt für Römhild nicht weniger wie für Schleusingen.[3]) Sogar sind für die Römhilder die Verhältnisse noch ungünstiger gewesen.

Und wie stand es um die Durchführung des anderen Herzogrechtes? Haben die Zentgrafen der hennebergischen Zenten in Würzburg den Bann empfangen?

Welche Zenten die Grafen von Henneberg besessen haben, ergibt sich ausführlich aus dem großen Urbar vom Jahre 1340.[4]) Genannt werden darin: Lauter, Eisfeld, Neustadt a. d. Heide, Gestungshausen, Rodach, Hildburghausen, Heldburg, Königshofen, Wettringen, Schweinfurt, Masbach, Münnerstadt, Aura, Wasungen, Schmalkalden, Benshausen, Friedelshausen, Suntheim; außerdem kommt vor die cente zue Sal mins herrn von Wirtzeburg. Das sind zunächst aber nur die der Linie zu Schleusingen; dazu kommen noch Aschach, Ebenhausen, Römhild und Themar. — Was wir aus dem XIV. Jahrhundert über würzburgische Zenthoheit erfahren, ist sehr wenig. Außerdem ist eine ganze Anzahl jener Zenten vor 1400 in unmittelbaren Besitz des Bistums gekommen. Die übriggebliebenen sind nach Ausweis des Zentgrafenbuchs (also seit 1400) nicht von der Bannleihe des Herzogs abhängig gewesen.

---

[1]) Aschbach, Gesch. d. Grafen von Wertheim II S. 177.

[2]) Schultes, Dipl. Geschichte d. H. H. I S. 529.

[3]) Einen merkwürdigen Fall vom Jahre 1488 will ich hier erwähnen: Der Bischof verlangte von einem Henneberger Untertan, er solle ihn als Landesfürsten anerkennen; dann wolle er seine (am Brückengericht anhängige) Streitsache durch seine Räte entscheiden lassen (W. KA., Lehensach. 7569).

[4]) Abgedruckt in Schultes' Koburgischer Landesgesch. — Die der Linie Botenlauben gehörigen Zenten waren schon 1230 ans Bistum gekommen; sie lasse ich hier beiseite.

Schloß und Herrschaft Lauter waren seit 1243 Würzburger Lehen; aber von einer Belehnung des Zentgrafen wird nichts berichtet. — Friedelshausen, Amt und Zent, war seit 1297 dauernd als Pfand an Henneberg zu Lehen gegeben. Im Zentgrafenbuch kommt nie ein Zentgraf von dort vor.[1]) — Burg Kissingen war auch Lehen, 1291 zuerst genannt. Aber die Stadt war würzburgisch und die zente zu Urawe (Aura) horet darzue: offenbar war also auch die Zentherrschaft würzburgisch. In derselben Zent, in Ramstal, gab es aber einen zweiten, hennebergischen Zentgrafen, der jedoch von Würzburg belehnt wurde.[2]) — Die Zent Saal erscheint im Urbar 1340 als bischöflich. 1298 hatte der Bischof die Hälfte der Grafschaft Wildberg, zu der sie gehörte, gekauft, die andere Hälfte wahrscheinlich beim Aussterben der Grafen erworben.[3])

In einzelnen Fällen scheint es, als ob ein Zentgraf einer hennebergischen Zent den Bann vom Herzog empfinge. So, wenn wir von der Belehnung eines Zentgrafen zu Schweinfurt, zu Münnerstadt oder zu Römhild hören. Aber es handelt sich dabei jedesmal um ein Kondominat. — In Schweinfurt besaß seit 1258 der Bischof die halbe Zent, Henneberg die andere Hälfte. Jeder hatte einen Zentgrafen, Würzburg ursprünglich nur einen schweigenden. Es würde zu weit führen, die sehr verwickelten und wechselnden Hoheitsverhältnisse hier darzulegen. Auf jeden Fall glaube ich nicht, daß der Bischof je den dortigen hennebergischen Zentgrafen mit dem Bann investiert hat. — In Römhild hatte das Bistum einen schweigenden Zentgrafen wegen der ihm gehörigen Dörfer der Zent; dessen Amt erlosch aber noch im XV. Jahrhundert. Eine Lehnbarkeit der Zent, wie sie später beansprucht wurde, ist nicht be-

[1]) S. S. 74.

[2]) Im Urbar von 1317 (Schultes I S. 214) heißt es: ouch hatte die herschaft das recht, das her eyn zengraven setzen sal zu Ramstal, dem sal unser herre von Wirtzburg das zengrevin-amt leihen; des haben sich die von Trimberg unterwunden; der sal da sitzen und horen, ob synen lueten recht da geschehe. Zweifellos handelt es sich um einen zweiten Zentgrafen, einen Horcher, an derselben Zent Aura. Es ist dort immer von „den zengreven" im Plural die Rede.

[3]) Später, im Jahre 1354 und 1368 mußte der Bischof wieder je eine Hälfte der Zent Saal erwerben (Sattler, Württ. Gesch. II S. 152; Schultes I S. 475). Die Sachlage scheint nicht recht erklärlich.

weisbar. — In Münnerstadt pflegten sich beide Parteien auf einen Zentgrafen zu einigen, nur im Notfall stellte jeder seinen eigenen Zentgrafen auf und lieh ihm dann den Bann.[1]) — Nicht in Betracht kommt die Zent Marktsteinach. Sie war schaumbergisch; die Ritter von Schaumberg setzten den Zentgrafen ein, und der Bischof belehnte ihn. Nun kaufte Henneberg die halbe Zent, d. h. vier Dörfer: es erhielt dadurch ein Recht auf Anteil an den Gefällen und auf Eidesleistung des Zentgrafen.[2]) Sonst änderte sich nichts.

Dagegen hatte in den hennebergischen Zenten, die nach den großen Verlusten bei der Erbteilung 1353 übriggeblieben waren, der Herzog keinerlei Recht. Es bleibt das Resultat fast ausnahmslos bestehen, daß das alte Grafenrecht der Zentgrafenbestätigung, das im Herzogtum Würzburg zu einem herzoglichen Bannleiherecht ausgebildet worden war, in der Grafschaft Henneberg den Grafen geblieben ist. Oder besser: es war meist mit der gräflichen Zentherrschaft zusammengefallen. Im Lehnsregister von 1317[3]) erfahren wir daneben auch vereinzelt von Zentgrafenämtern, die der Graf verleiht, zu Ylershausen, zu Eisleben, zu Nazza. Und so blieb es auch in der Folgezeit. 1447 stellte ein Bürger von Königshofen einen Revers aus, daß der Graf ihm das Zentgrafenamt zu Schmalkalden mit den dazugehörigen Einkünften verliehen habe.[4]) Und in den Reichsbelehnungen[5]) wird vorsorglich zu den Zenten Benshausen, Römhild und Münnerstadt der bann derselben gerichte hinzuverliehen, mit der Bemerkung, das er den vorgenanten ban furbasz verleihen moge, weme er wil. In den hennebergisch-würzburgischen Verträgen über Münnerstadt wird ausdrücklich auch dem Grafen das Recht zugestanden, den Bann zu verleihen. Und 1522 hat der Richter des Halsgerichtes Wallenberg, das den Rittern Fuchs gehört, laut Vertrags den Bann vom Grafen zu empfangen.[6]) — Mehrfach ging eine Zentherrschaft vom

---

[1]) Knapp, Zenten II S. 183, 76.

[2]) Knapp, Zenten I S. 898 (im J. 1506).

[3]) Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. II, 2 S. 50.

[4]) Henn. UB. VII Nr. 266 S. 213.

[5]) 1418, Henn. UB. VI Nr. 74 S. 60; Reg. imp. XI 2898. Ähnlich 1405, 1423, 1442 usf.

[6]) Schultes, Dipl. Gesch. d. H. H. II (Urk.-B.) S. 341.

Grafen zu Lehen, so Friedelshausen an die Auerochs und Masbach an die von Masbach. Das Gericht Friedelshausen war mit dem „Stab", d. h. mit dem Richteramt verpfändet, und die Auerochs hatten ausdrücklich die Befugnis, das Zentgrafenamt nach Belieben zu vergeben. Später hat aber der Graf die Zent wieder in unmittelbaren Besitz genommen. Die Zent in Masbach kam 1408 als Lehen an die Ritter von Masbach. Belehnungen von dortigen Zentgrafen weist das Würzburger Zentgrafenbuch nicht auf, also blieb das Recht hennebergisch, oder war zugleich mit der Zentherrschaft an die von Masbach übergegangen. Erst im XVI. Jahrhundert, nach dem Aussterben der Grafen, ist das Bistum in den Besitz der Lehenschaft gekommen.

Diese Tatsachen bestätigen die Unabhängigkeit der Grafschaft Henneberg von jenem Herzogsrecht.

Eine andere Seite der herzoglichen Zenthoheit äußert sich darin, daß das Brückengericht zu Würzburg beanspruchte, der Oberhof für sämtliche Zenten des Herzogtums, die „oberste Zente", zu sein. Die Appellationen in Zivilsachen sollten von allen Zenten ans Brückengericht gehen. Dies scheint auch im Hennebergischen Geltung gehabt zu haben. Z. B. appellierten 1466 zwei Dörfer gegen ein Urteil der Zent Wasungen nach Würzburg.[1]) Ein Oberhof bedeutete freilich noch nicht das Vorhandensein einer politischen Oberhoheit. Je mehr sich aber die Landesherrlichkeit nach außen abschloß, um so mehr strebte sie danach, auch derartige Befugnisse auswärtiger Gerichte abzuschaffen; schon 1420 wurden in betreff des Brückengerichts dieselben Abmachungen getroffen wie über das Landgericht.[2])

Daß die Landgerichtsverhältnisse in der Grafschaft Henneberg andere waren als im bischöflichen Territorium, wirkte auf die Stellung und Kompetenz der Zenten zurück. Wir haben gesehen, wie mehrere Zenten sich Landgericht nannten und die Zivilgerichtsbarkeit dem Würzburger Landgericht gegenüber durchzusetzen versuchten. — Die Kriminalgerichtsbarkeit über den zentfreien Adel war die andere Stütze des herzoglichen Landgerichts. In der Grafschaft Henneberg erwartet man diese Funktion zunächst beim Grafengericht. Es sind aber gewisse

[1]) Gem. Henn. Arch. zu Meiningen, G. VI 96 und öfter.

[2]) S. oben S. 69.

Anteile davon den Zenten zugefallen. Z. B. wird vor der Zent Benshausen 1405 das Kampfrecht ausgeübt, und zwei Ritter werden in die Acht gesprochen.[1]) In einem anderen Falle wird einem Zentgericht das Verfahren gegen einen adeligen Totschläger übertragen, und dieser darauf in die Acht erklärt.[2]) Es ist bezeichnend, daß es dazu einer ausdrücklichen Erlaubnis des Landesherrn bedarf! Nachher stellte sich der Täter aber doch nur dem gräflichen Hofgericht, wo die Sache wahrscheinlich durch einen Vergleich beendet wurde. Ähnlich kommen ja auch ausnahmsweise im Würzburgischen Verhandlungen gegen Adelige an der Zent vor, so 1454 gegen A. von Rosenberg, den Selbstmörder; auch dort ist der Landesherr selbst der Kläger.[3])

Zum Schluß darf es nicht unerwähnt bleiben, daß die Grafen von Henneberg-Schleusingen außerhalb der Diözese Würzburg und Ostfrankens Gebietsteile besessen haben, über die das Herzogtum keinerlei Hoheitstitel hatte, nämlich die Vogteien Herren- und Frauenbreitungen als Lehen von Hersfeld, und eine Anzahl Gerichte auf der nördlichen Seite des Thüringer Waldes, besonders Ilmenau.[4])

---

[1]) Grimm, Weistümer III S. 595; Schultes II Nr. 163. Zu Gericht sitzen zwei Zentgrafen, zwei Amtmänner (je der hessische und der hennebergische) und die Schöffen des rechten frihen gerichts kunig Karls zu B. Die Grafen hatten durch ihre Kämpen zwei Brüder von Wenkheim wegen Straußenraubs, den sie ableugneten, zum Kampf gefordert. Sie erschienen nicht, worauf das Gericht ihnen ihr Landrecht absprach, ihre Frauen zu Witwen, ihre Kinder zu Waisen, das Lehen ihren Herren, das Eigen ihren Kindern usw. urteilte.

[2]) Gem. Henn. Arch. VI, BA. s. voce Waldau: Wir Wilhelm von Gotis Gnaden Grave vnd Herre zu Henneberg bekennen mit disem Brive das wir vnserm getrewen Zentgraven zu Walthen Fritzen Rawen gegenwertigen Briffs Zeiger beuohlen vnd gemechtigett haben vnd mechtigen ine in Crafft dises Brives in den Sachen Albrechten Zufraß seligen Todtslagh belangenden aus Crafft vnserer Oberkeit gegen Heinzen Breuningen als vor vnsern Zentgerichte zu Themar nach peinlicher vnd echtlicher Clage handeln vnd zu vollefaren. 1495. — Dazu gehört ein Brief dieses Heinz von Königshofen, genannt Breuning, vom Jahre 1499, in dem er sich bereit erklärt, den Mord zu büßen und Abtrag zu tun; er wünscht freies Geleit zum Hofgericht, da „der Kleger mich also in den Banden der Echt also vermeine zu behalden".

[3]) Knapp, Zenten II S. 23.

[4]) Das hatten sie 1343 von Schwarzburg gekauft; der Landgraf von Thüringen verzichtete ausdrücklich auf die Lehnshoheit.

§ 2. Andere echte Grafen.

Außer den Hennebergern gab es später kaum noch Grafengeschlechter, die im Besitz einer echten Grafschaft waren.

Die Grafen von Dießen-Andechs[1]), die seit etwa 1150 Grafen im bambergischen Ratenzgau waren und sich Grafen von Plassenburg nannten, haben sicher im Lehnsverhältnis zum würzburgischen Bischof gestanden und Besitzungen in seiner Diözese gehabt.[2]) Persönlich waren sie aber Reichsfürsten, als Herzöge von Meran und Pfalzgrafen von Burgund.[3]) — 1248 starben sie aus.

Die Grafschaft der Grafen von Kalw[4]) reichte zum Teil in das Herzogtum Würzburg hinein, auch hatten sie Lehen von Würzburg.[5]) Die Linie von Löwenstein verkaufte ihre Grafschaft 1271 an Würzburg und starb 1277 aus. Die Kalwer dürften wohl dem Landgericht unterstanden haben.

Die Grafen von Vaihingen trugen ein eigentümliches Recht vom Bischof zu Lehen: Während einer Sedisvakanz haben sie „in dem Herzogtum zu Franken mit Bann und Acht an eines Herzogs Statt zu richten".[6]) Ob sie darum auch unter das Herzogtum gehörten, weiß ich nicht zu entscheiden: saßen sie doch links des Neckar, also gar nicht in der Diözese Würzburg.

Die Stellung des Burggrafen von Nürnberg in den ältesten Zeiten ist durchaus eindeutig: er ist Reichsbeamter und sein Amtsbezirk liegt außerhalb der würzburger Diözese. Wenn er einmal vicecomes heißt[7]), so liegt darin absolut keine Beziehung zu Würzburg; und daß er Vogt über bischöfliche Güter ist[7]) und Lehen vom Hochstift hat[8]), begründet noch keine landrechtliche Abhängigkeit. Allerdings sind die burggräflichen

[1]) v. Oefele, Geschichte der Grafen von Andechs. 1877.

[2]) z. B. Königsberg und die Zent Medlitz (s. oben S. 52). Mehrfach, z. B. 1225, war der Herzog am Hof zu Würzburg.

[3]) Ficker, Reichsfürstenstand I S. 102.

[4]) S. Ch. F. Stälin, Wirtembergische Gesch. I 566, II 566, III 682, 709.

[5]) Adalbert von Kalw erscheint 1170 in Würzburg unter den „barones", nach Henneberg, Bocksberg, Bergtheim (MB. XLV S. 39).

[6]) So berichtet Fries in seiner Historie, b. Ludewig S. 498. Dies Lehen soll noch von Bischof Otto II. (1335) verliehen worden sein.

[7]) Das führt Riedel (Geschichte des preußischen Königshauses I S. 447) für die von ihm behauptete herzogliche Oberhoheit an.

[8]) MB. XLV nr. 20 S. 38. — Vgl. E. Mayer, Landgerichte S. 225.

Grafenrechte im Rangau dieselben, die früher der Bischof beanspruchte (1160), jener ganze Bezirk liegt innerhalb des Herzogtums. Doch konnten die zollerischen Burggrafen als Inhaber eines eigenen kaiserlichen Landgerichts sich dauernd selbständig erhalten.

Kapitel 3.

Die Grafengeschlechter ohne echte Grafschaft.

E. Mayer, Das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg und die Landgerichte in Ostfranken. 1896. — E. Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz. 1910. — Gengler, Verfassungszustände im bayrischen Franken. 1894. — J. Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim, 2 Bde. Frankfurt a. M. 1843. — F. Stein, Geschichte des fränkischen Dynastengeschlechts der Grafen und Herren von Castell. Schweinfurt 1892. — P. Wittmann, Monumenta Castellana. München 1890. — F. Stein, Die Reichslande Rieneck und die übrigen Besitzungen ihres Dynastengeschlechts (A. d. h. V. f. U. XX 3 S. 1). — M. Wieland, Geschichte der Grafen, Grafschaft, Burg und Stadt Rieneck (A. d. h. V. f. U. XX 1 S. 61). — Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, 2 Bde. Stuttgart 1904. — Ders., Hohenlohisches Urkundenbuch, 1153—1350, 2 Bde. Stuttgart 1899. 1901.

§ 1. Wertheim.

Die Genealogie des Wertheimer Grafenhauses in seinen Anfängen ist noch recht unklar. Eine alte Tradition läßt es mit den Hennebergern eines Stammes sein. Aschbach leitet es in seinem grundlegenden Buch über die Geschichte der Grafen von Wertheim zuversichtlich von dem Konradinischen Herzogshause her. Neuerdings hat Rosenstock in den Taubergaugrafen die Vorfahren der Wertheimer sehen wollen.[1])

Was wir sicher wissen, ist nur, daß 1132 zuerst ein Wolfram von Wertheim auftauchte, der sich 1142 comes nannte. Man hat ihn mit Graf Reginbodo von Giechburg zusammenbringen wollen: Die beiden sind sicher nicht eines Stammes.[2]) Dagegen

---

[1]) Rosenstock, Herzogsgewalt und Friedensschutz S. 190.

[2]) Österreicher, Denkwürdigkeiten der fränkischen Geschichte III S. 30, Aschbach, Rosenstock. — Weil W. von Wertheim und F. von Beichlingen „ex cognatione paterna et materna" Vormünder von Reginbodos Tochter waren, will man Reginbodo zu einem Wertheimer machen. (Auch kommt er einmal 1109 zusammen mit einem Grafen Wolfram vor: das ist aber sicher der von Abenberg!) Nun aber erhielt zwar der Graf F. von Beichlingen, nicht aber Wolfram, einen Teil der Giechburger Güter „iure here-

ist wohl anzunehmen, daß der Graf Wolfram, der ums Jahr 1100 lebte[1]), sein Vater war. Er kommt als advocatus vor und hatte einen Bruder namens Krafto.[2]) Diesen Wolfram I. an ältere Grafen anzuknüpfen, ist bisher nicht gelungen; einen Grafen Wolfram im Taubergau (im Jahre 1045) anzunehmen, ist unmöglich.[3]) — Trotzdem, glaube ich, müssen die Wertheimer von einem vorhandenen Grafengeschlecht abstammen; anders läßt sich ihr früher Grafentitel nicht erklären.

Dagegen war ihre Herrschaft an der Taubermündung keine Grafschaft. Wertheim lag im Waldsassengau, der seit dem Jahre 1000 würzburgisch war, der Ort selbst war 1009 ein Markt im Besitz des Bischofs. Übrigens brauchen die Grafen selbst für ihre Herrschaft nicht den Ausdruck Grafschaft: „presidatus atque regiminis termini" sagen sie 1183, und noch 1325 ist nur von einer Zent die Rede: „gelegen in gericht unser zente ader unser herschafft".[4]) Die sogenannte Grafschaft Wertheim war also ihrer Entstehung nach eine Herrschaft, deren Herren den Grafentitel führten.

Der tatsächliche Inhalt der Grafschaft war die Zentherrschaft. Der Mittelpunkt der Zent, Wertheim selbst, war 1009 ein würzburgischer Markt; ferner läßt der Vogttitel des Wolfram (s. oben) und der Ausdruck presidatus in der

---

ditario". Ein väterlicher Verwandter erbt, ein mütterlicher Verwandter kann nicht erben: Also war Wolfram nicht der Oheim väterlicherseits. Auch ergibt sich aus den anderen Urkunden, daß Friedrich von B. der eigentliche Vormund war, Wolfram, der mütterliche Verwandte, hier also nur als Salmann hinzugezogen.

[1]) Sicher bezeugt 1097, 1098, wahrscheinlich 1100, 1103, 1113. Er ist nicht zu verwechseln mit dem gleichzeitigen Wolfram, Grafen von Abenberg (1071, 1093, 1099, 1109 usw.).

[2]) Man hat diesen Kraft mit K. von Schweinberg identifiziert und Schweinberg als den Stammsitz der Wertheimer betrachten wollen. Das ist sehr gewagt; Schweinberg fiel erst an Bocksberg, dann von diesem erst an Wertheim.

[3]) S. oben S. 8 Anm. 5.

[4]) Oberrheinische Stadtrechte I, 1. — Wenn der Ausdruck „Grafschaft" vorkommt, so ist es in uneigentlicher Bedeutung: „partem nostram bonorum in Masbach (b. Aschaffenburg) nobis ex parte comitie in W. attinentem". 1292 (Hoh. UB. II Nr. 465, 2). Und: „Were es auch, daß der graveschaft von W. eigenlute gein N. zugen" (Hoh. UB. II, 465/66). — Beide Male ist es etwa = gräfliche Familie.

Urkunde von 1183 vermuten, daß die Vogtei über Kirchengut der Ausgangspunkt für die Bildung der Zentherrschaft war. Später ist Wertheim selbst und die umliegenden Dörfer gräflich. Eigenes Gut besaß das Geschlecht, außer in der Zent und deren Nachbarschaft, noch im Maingau.[1])

Bischöfliches Lehen ist die Zent offenbar nicht gewesen. Noch 1304 wurde Graf Rudolf nur mit Freudenberg und Lautenbach belehnt[2]), 1310 müssen seine Söhne auch Stadt und Schloß Wertheim[3]), 1314 auch die Zent zu Lehen empfangen. Nach Bischof Wolframs Zeit (1322—1333) hörten diese Lehnsbeziehungen aber auf. Später hatte Würzburg ein Drittel der Zent in eigenem Besitz und setzte dafür einen schweigenden Zentgrafen an das Gericht.[4]) Den wertheimischen Zentgrafen hat der Bischof nie mit dem Bann belehnt; nicht einmal seit 1500, als das übriggebliebene Drittel als Lehen an den Grafen gegeben worden war, brauchten sie hierfür den Bann einzuholen. Die zwei Drittel, die den Grafen gehörten, erscheinen seit 1417 unter den Reichslehen.

In der Zent Remlingen hatte sich die Zentherrschaft der Grafen wohl auf Grund der Vogtei über die fuldische Propstei Holzkirchen und deren großen Besitz ausgebreitet; das Dorf Remlingen war fuldisches Lehen. Die Zentherrschaft war dagegen unabhängiges Eigen des Grafen, nur 1314—1333 war auch sie, wie die Zent Wertheim, Lehen vom Bischof. Später hatte Würzburg ein Drittel der Zentherrschaft, d. h. der Bußen und Gefälle, und einen schweigenden Zentgrafen, also wie in Wertheim.

Michelried, die Zent im Spessart, war nach dem Lehnbuch Bischof Gottfrieds (1314—1322) an die Grafen von Rieneck ver-

---

[1]) Nämlich Mosbach, Schlierbach, Griesheim usw. Vielleicht waren das die Stammgüter.

[2]) Nach den Lehenbüchern der Bischöfe Andreas, Gottfried und Wolfram (Ersteres im A. d. h. V. f. U. XXII gedruckt).

[3]) Die Lehnbarmachung der Stadt 1310 war offensichtlich eine Kompensation für die Mitbelehnung mit dem Kammeramt.

[4]) Im Weistum von 1384 (Grimm, Weistümer VI S. 20) heißt es einmal: „Auch sule unßer herr von Würtzburg einen swigenden zentgrafen haben; hätte der aber nach ichtes zu fragen, so solt ihm unseres hern von Wertheim zentgreffe heißen fragen"; nachher aber ist immer nur von den beiden „Amtmännern" die Rede.

liehen. Später, 1409, waren die Grafen von Wertheim damit belehnt, doch so, daß Würzburg zwei Drittel, Wertheim nur ein Drittel hatte.[1])

Die Zenten Bütthart und Rotenfels haben nur zeitweilig zur Grafschaft Wertheim gehört.

Hartheim hat keine eigentliche Zent gebildet. Es war nur eine Bannherrschaft, die sich frühzeitig aus der Zent gelöst hat. Die Besitzverhältnisse zwischen denen von Hartheim und den Grafen waren sehr wechselnd.

Die Stadt Wertheim gehörte 1009 mit allen Rechten (publica functio) dem Bistum. Also muß das Recht der Grafen in Wertheim irgendwie aus dem würzburgischen abgeleitet sein. Zu Lehen ging sie im XIII. Jahrhundert nicht, aber wieder 1310—1333. Seit 1362 war sie königlich böhmisches Lehen. — 1306 und wieder 1333 verlieh der Kaiser dem Marktflecken Stadtrechte. Das Stadtgericht hielt der Graf oder sein Schultheiß mit den Stadtschöffen; er begünstigte es stark und suchte es der Zent und dem herzoglichen Landgericht gegenüber immer mehr zu verselbständigen. 1325 wurde eine Erbschaftsordnung erlassen, 1369 wurden Verwundung und Totschlag mit Ungnade des Stadtherrn bedroht.[2]) Sogar Blutgerichtsbarkeit hatte die Stadt schon: 1376 im Stadtprivileg für Freudenberg wird Stock und Galgen der Bürger von Wertheim erwähnt. Aber die Stadt blieb zunächst in der Zent. Erst 1422 verzichteten die Zentschöffen auf die Blutgerichtsbarkeit in der Stadt zugunsten des Grafen und seines Stadtgerichts.[3])

Schon der Besitz eines Marktes oder einer Stadt war ein wichtiges landesherrliches Recht; es war durchaus ein vom König abgeleitetes Regal. Denn wenn der König den Ort eines Herrn mit Stadtrecht begabte, so war das für diesen die Grundlage zur Bildung einer Landeshoheit über die Stadt.[4]) Außer Wertheim hat der König auch Freudenberg (1333, 1376), Laudenbach

---

[1]) S. Aschbach II S. 182 Nr. 135 u. a.

[2]) S. Oberrhein. Stadtrechte I, 1.

[3]) „Was freffels in der fryhunge der stad zu Wertheim geschieht, etz sy mit dupstal, mit mourdde, mit prande oder wie der freffel anders hies . . hat unser gn. herr von Wertheim . . gantze vollen gewalt . . zu strafen." Grimm, Weistümer VI S. 20.

[4]) Vgl. Fehr, Landeshoheit im Breisgau S. 32.

und Schweinburg (1379) Stadtrecht erteilt. Alle drei lösten sich allmählich aus den Zenten, in die sie gehörten, heraus.

Der Zoll zu Wertheim wurde schon 1183 vom Grafen „iure regio" besessen.[1] 1317 und später kommt er als Reichslehen des Grafen vor. Dazu kam 1362 ein Zoll zu Freudenberg. Einer zu Neuburg wird 1401, zu Lengfurt 1407 erwähnt. Zu Kredenbach im Spessart war der Landzoll schon 1363 verliehen, der zu Remlingen wurde 1377 bestätigt.

Das Geleitsrecht der Wertheimer wird schon 1183 im Zusammenhang mit dem Zoll zu Wertheim vorausgesetzt.[2] In der goldenen Bulle ist vom Geleit der Grafen die Rede und in den Belehnungen wird es seit 1408 regelmäßig mit aufgeführt. Das Gebiet des Straßenschutzes pflegte mit dem Zenthoheitsgebiet zusammenzufallen; im einzelnen beruhten die Grenzen auf Willkür oder nachbarlichen Verträgen.

Das Recht, Silbermünzen zu prägen, erhielt der Graf für seine Hauptstadt 1363; auch mit der Feste Neuburg war 1401 ein Münzrecht verbunden.

Der Wildbann des Wertheimer Gebiets muß aus dem würzburgischen Wildbannrecht abgeleitet sein: Reichte doch früher der Würzburger Forst bis zur Taubermündung.[3] Seit 1417 war der wertheimische Wildbann jedoch Reichslehen. Die Wildbanngrenze war immer wieder ein Streitobjekt zwischen Würzburg und den Grafen. Bisweilen nannten die Reichsbelehnungen neben dem Wildbann noch besonders die „vogelweid". Ferner stand den Grafen das Bergwerkregal als Reichslehen zu.

Der Judenschutz und die Einkünfte davon waren dem Grafen seit 1303 verpfändet und später dauernd als Reichslehen übertragen.

---

[1] Hierfür und für die folgenden Angaben s. die Einzelnachweise bei Aschbach. — Wenn Aschbach (II S. 27) 1233 königliche Zollbeamte in Wertheim annimmt, so beruht das auf einem Irrtum. Die Urkunde (Reg. Heinr. VII, 4264) meint Werd, d. i. Kaiserswerth, nicht Wertheim.

[2] Vgl. H. C. Kalisch, Über das Verhältnis des Geleitsregals zum Zollregal, jur. Diss. Berlin 1901.

[3] 1060, MB. XXIX S. 144. „Kleinrinderfeld, Wittighausen, hinab bis zur Tauber" und dann „inde per Tuberam usque Moin" (Stumpf, Reg. 2588).

Zuletzt erhielten sie noch das ausschließliche Befestigungsrecht in ihrer „Grafschaft".[1])

Fast alle diese Rechte sind erst seit etwa 1300 durch die persönliche Gunst der Kaiser, besonders Karls IV. und Sigismunds, in den Besitz der Wertheimer Grafen gekommen. Sie erst haben zu einer festen Landesherrschaft den Grund gelegt.

Außer jenen Regalien hatte die Herrschaft Wertheim nur noch solche Rechte und Einkünfte, die auf Zent-, Dorf- oder Grundherrschaft beruhten, wozu natürlich die Klostervogteien noch hinzukamen.[2]) Die Rechte des Grafen in den Dörfern beruhten auf reiner Bannherrschaft.[3]) Er hat als Dorfherr zunächst Anrecht auf die gemeine Mark, von Wasser und Weide sind auch die freien Güter dienstpflichtig. Bede- und steuerpflichtig ist nur, wer Gut von der Herrschaft hat (1410 für Derdingen). Fremder Herren Leute haben nur Huldigung zu leisten, sie sollen untertänig und gehorsam sein und das Gericht besuchen. Daraus entwickelte sich ein Besteuerungsrecht auf alle Eingesessenen, zunächst bei außerordentlichen Gelegenheiten (Königsfahrt, Gräfinnenaussteuer u. ä.). Die Stellung der Dörfer war überall etwas verschieden: Teils gab es Landsiedel und Eigenleute, teils wurde jeder Zugewanderte ohne weiteres nach einem Jahr den Eigenleuten zugerechnet.

Was den Grafen von Wertheim zur vollen Landeshoheit fehlte, das war das Landgericht. Die ganze Herrschaft hat unmittelbar und ungehindert unter würzburgischem Landgerichtszwang gestanden. Die Fälle in den Protokollen[4]) sind außerordentlich zahlreich, daß Wertheimische Vasallen oder Untertanen um Liegenschaften oder Schulden klagten, Testamente errichteten usw. Die in den Stadtrechten geforderte Befreiung von fremden Gerichten war also illusorisch.

---

[1]) 1429 verbot der Kaiser, „keiner dürfe einen burgerlichen oder stattlichen Bau aufrichten" in der Grafschaft, ohne Genehmigung des Grafen (Reg. Imp. XI 7531).

[2]) Klosterschirm galt auch als Lehen vom Reich.

[3]) Das folgende nach Grimm, Weistümer VI, 1 ff.

[4]) Beispiele sind: Berthold Valke Vischer von Wertheim klagt uf ein huse, lit zu Wertheim in der Vorstat gensit der Tuber. (1366) Betze von Terdingen klagt zu Fritzen von T. zu Hohenberg gesezzen uf alles daz der hat zu H. und T. — Nur zwei Fälle statt vieler!

Erst der Gönner Graf Johanns, Kaiser Sigismund, verlieh ihm und seinen Untertanen ausdrücklich die Freiheit von fremdem Gericht.[1]) Aber auch das scheint wenig praktischen Erfolg gehabt zu haben. Einen wirklichen Erfolg Würzburg gegenüber errang der Graf erst durch einen Vertrag im Jahre 1482[2]): „So damit (nämlich mit dem Landgericht) umb personnlich spruch inn die herrschafft geladenn würde gegen grauen Johannsenn unterthanen oder angehorigenn, unter unnd in der herrschafft gesessen, soll auf erforderung gewiesen und rechts verholfen werden. Aber um spruche betr. grunnd und boden oder erblich anfelle, oder die da fließen aus einem beyzig an dem gemelten landgericht bescheen, darumb soll nit gewiesen werden." Das war wenigstens eine teilweise Anerkennung des Wertheimer Stadtgerichts, nämlich in den „causae personales", also wohl hauptsächlich im Schuldrecht. Dabei blieb es auch zunächst; jener Vertrag wurde noch mehrfach erneuert.

Persönlich stand der Graf, wie das ja nicht anders zu erwarten ist, vor dem Landgericht des Bischofs zu Recht.[3]) 1408 gehörte er auch zu den Grafen und Herren, für die der privilegierte Gerichtsstand vor dem Hofgericht geschaffen wurde, 1422 befreite Kaiser Sigismund ihn von fremden Gerichten.[4]) Auch vorher scheint die Landgerichtspflicht nicht allzu schwer auf dem Grafen gelastet zu haben; in Praxi sind kaum Prozesse gegen ihn festzustellen.

---

[1]) Aschbach II S. 211 Nr. 141, Reg. Imp. XI 4907. „Und darzu haben wir fur uns und unsere nachkommen an dem reiche alle die iren gefreiet also ob das wer, das jemand zu den iren zu sprechen hett, so sollen die iren vor niemand anders gericht werden, es seien personen in wos würden die sein oder weren, dann allein fur der obgenannten von Wertheim, fur iren männlichen erben oder fur iren ambtleuten on geverde."

[2]) W. UA., Geistl. Sa. 1398 (LXIV).

[3]) Vgl. besonders die oben (S. 43 Anm. 3) zitierte Urkunde Karls IV. MB. XLI S. 298.

[4]) Reg. Imp. XI 4907 (s. oben). „daz sie und daz ire fur keinem andern richter oder gerichte noch sunst zu rechte dann allein fur unser kunigl. majestett oder unsern nachkommen an dem reiche und unserm hofgerichte umb einigerley sachen pflichtig sein sollen zu stehen und zu antworten, sie tun es dann von irem willen usw."

Trotzdem haben die Grafen selber noch lange im Herzog ihren Landesherrn gesehen! Noch 1480 entboten sie ihm „unterthenigen[1]) Dienst" und bezeichneten ihn als „gnädigen Herrn und Landesfürsten".[2]) Und in einem Vertrage, den der Domherr W. Schenk von Limburg zwischen Bischof und Graf 1488 zustande brachte, sagt er: „aus betrachtung wie bedeteile gegeneinander, als herr und unterthane, verwandt sindt . ."[3]) Auf Seiten Würzburgs hat man noch lange (1506, 1524) diese landesfürstliche Hoheit aufrecht halten wollen. —

Gerade auf die Wertheimer Verhältnisse bin ich näher eingegangen, weil sie auch für die anderen, ähnlich gestellten Grafschaften typisch sind. Obwohl die Wertheimer den Grafentitel schon sehr früh führten, kann man eine Grafschaft nicht erkennen. Eine Anzahl landesherrlicher Rechte haben sie allerdings mit der Zeit erlangt, aber die volle Landeshoheit fehlte ihnen. Die eigentliche Grafengerichtsbarkeit, nicht nur über die Herrschaft als ganzes, sondern auch in der Herrschaft, besaß der Bischofherzog: Er war der echte Landesfürst.[4])

Diese sogenannte Grafschaft Wertheim könnte man fast als Unterherrschaft bezeichnen.[5]) Am nächsten kommt ihr und den anderen Grafschaften des Stifts Würzburg die rechtliche Stellung der Herrschaft Rappoltstein.[6]) Dort waren dieselben Gegensätze

[1]) Das ist durchaus keine leere Phrase, sondern hat z. B. 1535 einen wichtigen prinzipiellen Streitpunkt zwischen Würzburg und Henneberg abgegeben (s. unten Teil III, Kap. 2).

[2]) Brief des Grafen an den Bischof vom 22. Nov. 1480: Hochwirdiger Fürst, Ewern Gnaden sindt mein schuldig und unterthenig vnd willig Dienst stets bevor. Gnediger Herr! . . . Und so dan, als ich unzweiffenlich achte, Ewren Gnaden als dem Landtsfürsten solchs meines Wiedertheils Clage (— es handelte sich um einen Streit mit Mainz —) nit verhalten pleiben, sende ich Euch hir . . Copien. So ersuche ich E. f. G. als meinen Gn. Herrn und Landtsfürsten bittendt, mich bey meinen Erpiethen und Recht zu handhaben, zu schützen, zu schirmen und nit vergewältigen zu lassen, als mir an E. f. G. nit zweifelt, bin ich ganz willig in aller Unterthenigkeit zu verdienen . . . Johannes Graff zu Wertheim. Aus dem W. KA., Miszell. 3589.

[3]) W. KA., Hoheitsa. 1166 (LXI).

[4]) Ganz richtig ist die Darstellung bei Fellner, Die fränkische Ritterschaft, S. 24ff.

[5]) Vgl. v. Below, Über die jülichschen Unterherrschaften in „Landständische Verfassung von J. und B.".

[6]) Brieger, Die Herrschaft Rappoltstein, Diss. Lpz. 1906.

maßgebend: die echte Grafengewalt, die die „landesfürstliche Hoheit" beansprucht und die landgerichtliche Jurisdiktion besitzt, auf der einen Seite und ihr gegenüber eine mit intensiven landesherrlichen Rechten ausgestattete Unterherrschaft; auch besitzen beide Unterherrschaften die Reichsstandschaft. Die Klärung der Reichsverfassung um 1500 hat dort zum Verlust der Reichsstandschaft wegen Fehlens der Landeshoheit geführt, in unserem Falle umgekehrt zur vollen Landesherrschaft auf Grund der Reichsstandschaft.

§ 2. Rieneck.

Der erste Graf von Rieneck war der 1115 zuerst genannte Arnold, dessen Ahnen Grafen von Lon oder Looz in den Niederlanden waren.[1]) Sein Grafentitel macht also keine Schwierigkeiten. Er selbst nannte sich noch häufig von Lon und ebenfalls seine Nachkommen, bis im Anfang des XIII. Jahrhunderts die Trennung endgültig wurde.

Nach Franken kam Arnold als Erbe seines Schwiegervaters Gerhard, der Schirmvogt des Erzbistums und Burggraf von Mainz[2]) war und außerdem Vogt des St. Peter- und Alexanderstifts zu Aschaffenburg. Die Vogtei und das Burggrafenamt in Mainz gingen bis auf geringe Reste verloren; dagegen wurde die Aschaffenburger Vogtei die Grundlage der Rienecker Macht.

Denn zunächst gehörte dem Stift Aschaffenburg der Forst im Spessart.[3]) Als Vogt hatte der Graf die Forstrechte wahrzunehmen, besonders die Belehnung der Forsthübner und die Abhaltung des Forstgerichts. Im XIV. Jahrhundert sehen wir dies Recht im eigenen Besitz der Rienecker, ohne daß sich im einzelnen irgendwie feststellen ließe, wie das gekommen ist. Mainz machte zwar im Namen des Stifts Aschaffenburg Anspruch darauf, und ließ sich sein Recht 1356 vom Kaiser bestätigen.[4]) Nichtsdestoweniger blieben die Grafen in ihrem Be-

[1]) Zur Geschichte der Grafen von Rieneck, s. Wieland, und Stein im A. d. h. V. f. U. XX, XXII.

[2]) Hegel, Die Grafen von Rieneck und Looz als Burggrafen von Mainz (Forsch. z. d. Gesch. XIX S. 571). Rietschel, Burggrafenamt, S. 122.

[3]) F. Stein, (A. d. h. V. f. U. XX 3 S. 104) bezweifelte noch die Nachricht. Es hat sich aber das fragliche Evangeliar mit der darin notierten Forstschenkung gefunden und gibt keinen Anlaß zu Zweifeln (s. P. Lehmann, Aus einem Aschaffenburger Evangeliar. MA. XXXVI 3, 1911 S. 673).

[4]) F. Stein im A. d. h. V. f. U. XX 3 S. 105.

sitz. Seit 1391 erscheint sogar ihr „Freiengericht und die freien Leute im Spessart" als Reichslehen.[1]) — Die Grenze des alten Forstes bildete etwa die Sinn, der Main und die Kahl, zu den freien Leuten gehörten auch die bei Gelnhausen und Wertheim.[2]) Nach einem Weistum von 1380[3]) bildeten die „Fryleute" eine Art Genossenschaft, die unter dem Schutz des Grafen von Rieneck stand. Von Besthaupt, Zins usw. waren sie frei, hatten aber eine Haferabgabe und ein „Schutzgeld" zu zahlen, „als ander sine arme leud". In außerordentlichen Fällen konnte der Graf außerdem eine Bede erheben, z. B. bei Hoffahrt und Verheiratung. Sehr zahlreich sind diese Forsthübner kaum gewesen. Im XVII. Jahrhundert waren nur 24 Hufen übrig. — Das Gericht der freien Leute fand jährlich zu Pfingsten statt. Es urteilte zunächst über Besitzverhältnisse an Grund und Boden des Waldes und über Forstvergehen. Auch konnte vor dem Grafen das Kampfrecht stattfinden. Als Besitzer von Forsthuben waren außer den Bauern auch Edelleute vor dem Gericht zuständig. — Die Zenten bestanden daneben; offenbar sind die freien Leute als die älteste Siedelungsschicht des Waldes zu betrachten. Die den Gauleuten angehörige Zentgerichtsbarkeit war etwas jüngeres.

So wichtig der Besitz dieses Reichsamtes für die Grafen war, so genügte er doch nicht allein, eine feste Landeshoheit im Spessart aufzurichten.

Nun waren aber auch fast alle Zenten des Gebiets im Besitz der Rienecker. Im Westen lag die Zent Krombach: Sie war rieneckisch, aber weiter verliehen.[4]) — Die Zent „vor dem Spessart" ist unmittelbar aschaffenburgisch geblieben; höchstens hatte früher (vor dem Verlust der Vogtei) der Graf dort Rechte. — Die große Zent „zur Eiche"[5]), die den ganzen Südwestspessart umfaßte, war den Grafen von Rieneck mit den Herren von

[1]) Reichsbelehnungen in den Jahren 1391, 1401, 1409 usw. (A. d. h. V. f. U. XX, Wieland, Regesten).

[2]) Das waren auch aschaffenburgische Besitzungen.

[3]) Grimm, Weistümer III S. 518.

[4]) Grimm, Weistümer III S. 406.

[5]) Grimm, Weistümer III S. 553. Sie reichte vom Faulenbach den Main hinab bis Sulzbach und in den Wald hinein bis zum „eisernen Pfahl" (= Echterspfahl?).

Bickenbach gemeinsam; ihre Hälfte trugen sie 1292 der Kurpfalz zu Lehen auf.

Wichtiger sind für uns die westlichen Zenten:

Im Süden lag die Zent Michelried. Kloster Trieffensteinischer Grundbesitz herrschte in ihr vor. Besonders der Zentort Michelried war trieffensteinisch. Die Vogtei des Klosters war zeitweise rieneckisch (1289), die Zentherrschaft besaßen die Grafen aber jedenfalls noch 1317 als Würzburger Lehen. Erst später kam sie an Wertheim. — Die Zent Rotenfels erbten die Grafen von den Herren von Grumbach, die auch Vögte von Kloster Neustadt waren. Sie war Würzburger Lehen der Linie Rieneck-Rotenfels und ging durch deren Aussterben zusammen mit Michelried verloren.

Die wichtigsten Zenten waren die zu Lohr, Rieneck, Frammersbach und Fellen. Diese vier sind vielleicht aus einer hervorgegangen, sie hatten später noch Wasser und Weide gemeinsam. Lohr, die Zent, ist sicher seit 1521 Reichslehen; vorher fehlt sie in den Reichsbelehnungen, sie mag sehr wohl Mainzer Lehen gewesen sein wie die Stadt Lohr mit ihren Pertinenzen. Die drei anderen Zenten waren Mainzer Lehen.[1])

Rieneck selbst lag in der Gemarkung des Königshofes Schaippach, der seit 983 würzburgisch war[2]) und später, jedenfalls durch Tausch oder Kauf an den Aschaffenburger Vogt gefallen ist; es lag innerhalb der Wildbanngrenze. Nach dem Weistum von 1453 war Rieneck die „höchste und oberste" von jenen vier Zenten. Die Zentherrschaft in Rieneck stand dem Grafen zu, zunächst ohne daß sie von irgend jemand zu Lehen ging oder der Zentgraf den Bann einholen mußte. Durch Erbschaft erhielt Hanau einen Anteil an der Zent, und durch Aussterben der Rotenfelser Linie, deren gesamter Besitz Mainzer Lehen geworden war, auch dies Erzstift; der Restanteil der Rienecker wurde 1366 auch Mainzer Lehen. Ein gewisses Übergewicht hatte der Graf an der Zent immer noch, er hatte das „höchste Gebot". — Es gab zwei Zentgrafen zu Rieneck: den „gemeinen Zentgrafen" zu Gräfendorf und den in Rieneck selbst.[3])

[1]) Der Anteil der Linie Rotenfels seit ca. 1300, der der anderen Linie seit 1366 (Wieland, Regesten, bes. S. 238, 239, 251.

[2]) DO III 311.

[3]) Sollte etwa dieser Sonderzentgraf darauf zurückzuführen sein, daß

Über die Anteile der Zentherren an ihrer Ernennung sind die Weistümer nicht einig.[1])

Der Bischof hat nie einen Rienecker Zentgraf mit dem Bann belehnt.

In Bischofsheim a. d. Tauber und Grünsfeld haben die Grafen mindestens einen Anteil an der Zentherrschaft gehabt, der 1488 als Erbe an die Landgrafen von Leuchtenberg fiel. Die Würzburger Bannleihe ist jedenfalls auch hier nicht bekannt. —

Zu diesen verschiedenartigen Titeln der Gerichtshoheit traten seit dem Beginn des XIV. Jahrhunderts, ähnlich wie bei den Grafen von Wertheim, die Regalien.

Stadtrechte wurden zuerst Lohr verliehen (1333). Rieneck scheint schon länger Stadt zu sein; seit wann, steht nicht fest.

Ebenfalls in Lohr verlieh Kaiser Wenzel 1398 den Grafen das Münzrecht für Pfennige und Heller. — Ein Zoll zu Prozelten kommt schon 1339 (als Mainzer Lehen) vor. Zu Hofstetten hatten die Grafen seit 1372 einen Mainzoll und auf dem Eimal bei Schaippach einen Landzoll. 1409 wird auch ein Zoll zu Lohr genannt.[2])

Das Geleit hat der Graf sicher schon 1313 in seinen Herrschaften an der Tauber ausgeübt.[3]) Als Reichslehen kommt es nicht vor. — Mainzer Lehen war ferner der Wildbann im Feller Grund und in den Wäldern um Rieneck und Partenstein, ebenso die Fischerei in Sinn, Lohr und Main.

Die herrschaftlichen Einkünfte standen dem Grafen in üblicher Weise zu. —

Eine Zivilgerichtsbarkeit, die sie hätten dem Landgericht entgegenstellen können, haben die Grafen von Rieneck nicht be-

---

Schaippach-Rieneck als Königshof außerhalb der Zent stand? — Über den gemeinen Zentgrafen s. S. 17.

[1]) 1385 setzen Mainz und Hanau den gemeinen Zentgrafen „mit Wissen des Älteren von Rieneck", den Rienecker Zentgrafen setzt der Graf von Rieneck „mit Wissen des Jüngsten von Rieneck". 1430 setzt der Graf auch den Gräfendorfer, mit Wissen der anderen Herren, nachdem das Landvolk ihn gewählt hat.

[2]) Nämlich in der Eventualbelehnung über die Rienecker Reichslehen, die Graf Johann von Wertheim 1409 empfing. Er steht dort an Stelle des von Hochstetten und ist vielleicht mit diesem identisch.

[3]) Reg. Boica V S. 266, VI S. 3. 5.

sessen. Das Hofgericht — für den Lehnsadel — und das Stadtgericht Lohr — für Immobiliarprozesse — besaßen nur geringe Bedeutung.

Das Gebiet der Zent Rieneck unterlag ohne weiteres der landgerichtlichen Jurisdiktion, da es ja in der Diözese Würzburg, also im Herzogtum lag. Lohr dagegen gehörte kirchlich zu Mainz, auch der Bevölkerung nach zum hessischen Franken[1]) und läßt sich nicht als zum Waldsassengau gehörig nachweisen. Trotzdem behauptete auch dort der Bischof die Landgerichtshoheit. Schon aus dem Jahre 1282 gibt es zwei bezeichnende Beispiele dafür, daß der Rienecker Adel vor dem Landgericht zu Recht stand.[2]) In den Protokollen erscheinen nicht selten die Namen der Vögte von Rieneck, Dymar und anderer gräflicher Ministerialen. — Der Graf selbst war sogar als Urteiler am Landgericht tätig. Vielleicht 1288, sicher 1309[3]); demnach muß er dort auch (nach der Lehre des Sachsenspiegels[4]) dingpflichtig gewesen sein. Graf Thomas war auch an dem mehrfach erwähnten Vertrag von 1408 beteiligt, der für Grafen, Herren und Ritterschaft den privilegierten Gerichtsstand vor dem bischöflichen Hofgericht begründete. Eine kaiserliche Exemtion von der Landgerichtsuntertänigkeit überhaupt hat das Haus Rieneck bis zu seinem Aussterben (1559) nie erhalten.

Die Teile der Herrschaft, die im westlichen Spessart lagen — das muß betont werden — haben natürlich in keiner Beziehung der herzoglichen Hoheit unterlegen. Die Grafen selbst aber und ihr ostfränkisches Gebiet standen ebensogut unter dem Herzogtum, wie die von Wertheim.

§ 3. Castell.

Die Edelherren „de Castello“ sind seit 1091 und ohne diesen Zunamen wahrscheinlich schon seit 1057 nachweisbar.[5])

---

[1]) S. H. v. Pfister, Chattische Stammeskunde, Cassel 1880.

[2]) Vertrag zu Oppenheim (A. d. h. V. f. U. III S. 23; XX 1 S. 221): „Unser herr, der bischof sol den voget von Rienekke des kauphes, des in H. von H. angesprochen hat, ledig sagen.“ Also war ein Vogt von Rieneck am Landgericht beklagt. „(Er) sol auch Walthere des vogetes sun sin lantrecht widergeben.“ Also war dieser vom Landgericht geächtet.

[3]) S. oben S. 38.

[4]) Sachsenspiegel III 26, 2: (der schöffenbare Mann) hât her schephenstûl dâr, her ist dâ ouch dingphlichtic.

[5]) Vgl. F. Stein, Geschichte der Grafen und Herren von Castell.

Sie nahmen schon damals in den Zeugenreihen eine hervorragende Stellung ein, indem sie als erste nach dem Grafen genannt zu werden pflegten. Ihr Grund- und Dörferbesitz war nach Zeugnissen des XIII. Jahrhunderts außerordentlich ausgedehnt; daneben besaßen sie reiche Klostervogteien: die von Kloster Ebrach und Schwarzach. Daß sie etwa Allodialerben der Iphgaugrafen gewesen seien, ist recht wohl anzunehmen.

Selbst haben sie dagegen keine Grafschaft besessen. Sie sind die ersten von den eigentlichen Titelgrafen, d. h. solchen Edelherren, die nach der Ausbildung des neuen Fürstenstandes und nach der Anerkennung des würzburgischen Herzogtums sich den Grafentitel beilegten, der nun ja im Werte gesunken war. Seit 1205 gab es Grafen von Castell, und seitdem wurde der Grafentitel fast ausnahmslos geführt.[1])

Der alte Zentbesitz der Grafen von Castell, auf dem ihre Gerichtshoheit beruhte, läßt sich nicht leicht bestimmen.

Sicher war Zent Stadtschwarzach bis 1230 ganz castellisch. Die Zentherrschaft hing wohl mit der Vogtei über das Kloster zusammen. Seit jenem Jahre war halb Schwarzach bischöflich, und die andere Hälfte mit dem „dimidium iudicium in S.“ trug Castell zu Lehen, ebenso die Vogtei des Klosters.[2]) Beide Zentherren hatten ihren Zentgrafen in Schwarzach, aber nur der würzburgische empfing den Bann vom Herzog; seit 1532 war der castellische Zentgraf zum schweigenden herabgedrückt.[3]) — Die Exemtion der Stadt Volkach aus der Zent verfügte der Bischof allein. Dem dadurch geschaffenen Hochgericht präsidierte entweder der bischöfliche oder der gräfliche Schultheiß; jedenfalls lieh der Bischof dem Betreffenden den Bann.

Eine Zent Großlangheim hat Graf Wilhelm von Castell 1447 an Henneberg und die Truchsessen veräußert: Sowohl „Zentgericht“ wie „Zentgrafenamt“ gehörte zum Zubehör der Burg, also wurde das Zentgrafenamt dem Zentgrafen nicht vom Bischof geliehen, was sich auch aus dem Zentgrafenbuch nicht anders ergibt. Später existierte die Zent nicht mehr, und das Dorf gehörte zu Stadtschwarzach.

---

[1]) 1224—1341 war „dei gratia comes“ üblich, seit 1398 „Graf und Herr zu Castell“.

[2]) Im Lehenbuch Bischof Gottfrieds (1314—1322). A. d. h. V. f. U. XXIV.

[3]) Knapp, Zenten II S. 188.

Burg-Haßlach mit Zugehörungen war 1315 Würzburger Lehen der Grafen[1]), von ihnen wurde es an die von Vestenberg weiter verliehen. Zentgrafenbelehnungen seitens des Bischofs sind erst seit etwa 1500 bekannt.

Die Zentherrschaft in Hellmitzheim und Haldenbergstetten besaßen die Grafen von Castell zeitweise (1412—1435 resp. 1415) mit den Schenken von Limburg gemeinsam. In jener lieh schon unter hohenloheſcher Herrschaft (1406) der Bischof den Bann.

Das „Halsgericht zu Castell am Berge" ist überhaupt gar keine Zent gewesen.[2]) Schon von vornherein ist es unwahrscheinlich, daß eine alte Gerichtsgemeinde aus ein paar am oder im Walde in verschiedenen Tälern gelegenen Dörfern bestanden haben soll, die außerdem deutlich in ihrem Namen den Stempel von Rodungssiedelungen tragen.[3]) Außerdem wurde das Gericht bis 1565 niemals Zent genannt! Es hieß „Halsgericht", wie zahlreiche, durch kaiserliche Privilegien und herzogliche Bestätigung geschaffene und vom Reich zu Lehen gehende Domanialgerichte mit Blutgerichtsbarkeit.[4]) 1417 oder kurz vorher ist es

---

[1]) Im Lehenbuch Bischof Gottfrieds. — Eine nicht ganz zweifellose Urkunde von 1345 behauptet, 30 Jahre vorher habe die Zent den Herren von Hohenlohe gehört und sei dann an die von Vestenberg gekommen (Hoh. UB. II Nr. 687).

[2]) E. Mayer hat (Landgerichte S. 196) die Ansicht aufgestellt, die Hauptzenten der Rienecker, Wertheimer und Castteller seien allodial oder Reichslehen gewesen, und auf diesem Umstand beruhe ihre Reichsunmittelbarkeit. Nun war aber die Hauptzent der Grafen von Rieneck Rieneck selbst, wie das im Weistum von 1453 deutlich gesagt wird (s. oben S. 87); und diese Zent war weder Allod noch Reichslehen, sondern Mainzer Lehen. Und ob Lohr, was ja außerdem gar nicht die Hauptzent war, vor 1521 sicher schon vom Reich zu Lehen ging, ist mindestens unbewiesen (s. oben S. 87). Die Wertheimer Zentrechte haben zeitweise (s. oben S. 79) in Lehnsabhängigkeit von Würzburg gestanden. Und gar Castell, das überhaupt erst seit 1417 mit einer Zent auf gleicher Stufe stand und selbst erst im XVI. Jahrhundert Zent hieß, hat von 1457 ab dauernd im Lehnsverhältnis zum Bistum gestanden. Diese Zentverhältnisse konnten nicht wohl den Hauptgrund für die Reichsunmittelbarkeit abgeben!

[3]) Greuth, Wüstenfelden, Rehweiler, Castell und Wiesenbrunn sind die keiner Zent angehörigen Orte, die zum Halsgericht Castell gehört haben müssen.

[4]) 1408 Krautostheim (Schwarzenberg), 1422 Ipsheim (Seckendorf, s. Reg. Imp. XI 4949), Schweinshaupten 1447, Mainberg, Büchold, Thüngen u. a. — S. auch die Herrengerichte bei Knapp, Zenten II S. 153.

offenbar erst errichtet worden, denn in der Reichsbelehnung[1]) stehen ganz deutlich getrennt nebeneinander 1. die neuerworbenen hohenloheschen Reichslehen, 2. das Halsgericht zu Castell, 3. zusammengefaßt die bisherigen Reichslehen der Grafschaft Castell. Einen Zentgrafen gab es zu Castell nicht. Noch im XVI. Jahrhundert war immer nur von dem Schultheißen oder Richter die Rede; Kriminalfälle pflegten die Grafen selbst zu entscheiden. 1457 (72) gingen sämtliche Reichslehen an Würzburg über, aber die Belehnung eines Zentgrafen mit dem Bann kam zuerst 1565 vor. Wahrscheinlich haben damals die Grafen den persönlichen Vorsitz im Gericht aufgegeben.

Die Tätigkeit ihres Gerichts haben die Grafen von Castell natürlich auf möglichst viele Sachen auszudehnen gewußt. Als zentrales Gericht für ihre Lehnsleute und Untertanen suchten sie es gegen alle Eingriffe von außen selbständig zu stellen. Das führte dann später zu Konflikten mit dem Landgericht, dessen Hoheit vorher unbestritten war.

Ein reines Dorfgericht besaß die Grafschaft in dem früher zur Zent Schwarzach gehörigen Rüdenhausen. Erst nach 1516 befreite sich das Dorf von der Zentpflicht; und das Dorfgericht wurde zum Halsgericht. So ging es später im XVII. Jahrhundert auch in anderen abgelegenen castellischen Orten, bis fast überall Blutgerichtsbarkeit und Dorfherrschaft zusammengefallen war.

Über die Rechte, die außer der Gerichtsbarkeit den Inhalt der gräflichen Landesherrlichkeit bildeten, ist wenig zu sagen. Was für „Rechte, Herrlichkeit, Freiheiten" vor 1412, dem Jahre der hohenloheschen Erbschaft, der Grafschaft vom Reich verliehen wurden, ist nicht bekannt.

Stadtrechte besaß Volkach schon 1258, Großlangheim 1414.[2]) In Volkach gab es eine Münze 1398. — Die Zölle, die zur hohenloheschen Erbschaft 1412 gehörten, gingen alle wieder verloren, wie auch die Volkacher Münze ganz in Würzburgs Hände fiel. — Einen ehemals hohenloheschen Wildbann hatte die Grafschaft vom Reich, einen anderen im Kitzinger Forst von Bamberg zu Lehen. — Das Geleit von Würzburg bis Bamberg

[1]) Reg. Imp. XI 2331.

[2]) Mon. Castellana, ed. P. Wittmann, I 150. 458. 468. 499.

wurde schon 1314 als Würzburger Lehen genannt. Auch unter den hohenloheschen Reichslehen kam ein Geleit vor.

Die Herrschaft Castell bestand also aus jenem festen Kern um die Burg Castell mit ihrem Halsgericht, einigen Zentherrschaften und einer Anzahl zerstreuter Dorfherrschaften, in denen der Graf das Dorfgericht und den Schutz (also die vogteilichen oder bannherrlichen Rechte) ausübte.

Von einer selbständigen, landgerichtlichen Jurisdiktion der Grafen kann, wie wir gesehen haben, nicht geredet werden. Es finden sich einerseits Beziehungen zum Nürnberger Landgericht. So ging z. B. die Appellation vom Gericht Castell an das markgräfliche in Kitzingen und von da ans Landgericht in Ansbach.[1]) Daher waren die Irrungen und Verträge zwischen Würzburg und Nürnberg[2]) auch für die Grafschaft Castell von Bedeutung. — Das rechtmäßige Gericht für Landgerichtssachen war doch das bischöfliche. Das ergibt sich aus der Grenzfestsetzung zwischen Markgraf und Bischof (1460, s. S. 47), und aus der Praxis: Denn zu allen Zeiten sind am Landgericht Würzburg zahlreiche Rechtssachen castellischer Untertanen verhandelt worden.

Daß der Graf selbst unter der Landgerichtshoheit des Herzogs gestanden hat, ist eigentlich vorauszusetzen. Wenn Graf Friedrich 1250 bei jenem Bündnisvertrag[3]) verspricht, vor dem Bischof zu Recht zu stehen, so kann das nur eine Befestigung des vorhandenen, vielleicht gelockerten Verhältnisses bedeuten. 1288 hat der Graf von Castell zu den comites gehört, die im Landgericht das Urteil fanden. Die Zeugnisse von 1309 und 1347[4]) besagen dasselbe. — Allerdings ist der Graf in einzelnen Fällen auch in Nürnberg beklagt worden.[5]) Demgegenüber

[1]) S. Knapp, Zenten II S. 302. Ansbach war der spätere Sitz des Landgerichts Nürnberg. — Wahrscheinlich haben persönliche Beziehungen der Grafen zum Landgericht diesem in ihrem Gebiet einige Bedeutung verschafft; sie waren mehrfach dort Landrichter.

[2]) S. oben S. 44ff. [3]) S. oben S. 65 Anm. 4.

[4]) S. oben S. 38 und 43.

[5]) 1366 (MC. I 172 nr. 380): „Ob her F. von Rotelse yt geclagt hette an dem lantgeriht zu Nurnberg uf den von Kastell, synen lute odir synen gut, dy zu dem mol sin gewest sin, daz solt ym odir den sinen keinen schaden brengen." Die Ausnahme bestätigt die Regel; Man schloß einen Vergleich!

stehen aber zahlreiche Verhandlungen von Gliedern des gräflichen Hauses am Würzburger Gericht.[1])

Die erste Exemtion, sowohl für sich — den privilegierten Gerichtsstand hatte natürlich der Graf seit dem Vertrag von 1408 —, als auch für seine „Diener, Ambtleuthe, Unnderthonen vnnd Verwandten, Lehen- unnd aigen Leuth" etc., verlieh erst Kaiser Maximilian II. im Jahre 1566[2]) dem Hause Castell. Das Privileg gehört also schon in die Reichsunmittelbarkeitsbewegung des XVI. Jahrhunderts (s. unten Teil III, Kap. 2). — Als ihren Landesfürsten haben die Grafen von Castell noch 1496 den Bischof anerkannt. Damals schrieb Graf Friedrich an ihn[3]):

Dem hochwirdigen Furstenn vnd Hernn Herre Lorentzen Bischopf zu Wurtzburg vnd Hertzoch zu Francken, meinenn g. Herrenn. — Hochwirdiger Furst, gnediger Herre, meinn williger gehorsamer Dinst seynn ewren G. zuvor ann bereit! G. Herre, Hancz Seufrid hat gegenn mir aufloſenn genn einn Ladung an das Hofgericht genn Rotweill, honn ich vor ewren G. bewusten Rechtenn nie awfgangen, bit ewrn G. alß meinem g. herren mich ab zu fordern für ewer G. alß für meinn Lantsfürstenn, dere meinn alleczeit mechtig ist zu Recht vnd aller Billikeit, vnd schick ewren G. den Ladbriff hy mit, ewer G. woll sich hir inenn gnedenklichenn beweisſenn, daß wil ich mit meinem willigen Dinst vmb ewer fürstlich G. geflisſenn sein zu ferdynenn.

Datum an sant Merteß Dag im XCVI Jar.

Friderich Graw vnd Herre zu Castell.

Das beweist m. E. zusammen mit dem andern zur Genüge die Landsässigkeit der Grafen von Castell.

---

[1]) Z. B.: Jungfrauwe Katherin grafen Peters von Kastel seligen tochter klaget uff alles daz, daz grafe Fridrich von Kastel selige nach sinem tode gelazzen hat in den dorffern vnd marken zu grozzen Lankheim vnd zu Gerût, ez sie pfennige adir pfenniges wert, varndes vnd ligendes, besucht vnd vnbesucht etc. (1376). E. Salzkestner klagt zu Graf W. v. Castell (1377). Graf F. von Castell „entwurt vor uns" A. Fuchs von Stockheim (1373). H. Esel von Engersheim klagt zu Graf F. v. Castell (1383). H. Bartolf klagt gegen Graf L. von Castell (1404).

[2]) Lünig, RA., Spic. Secul., T. I S. 81 „. . haben darumb gemelten Graven und ihren Untertanen die Gnad und Freiheit gegeben, daß sie weder für unser und des Reiches Hofgericht zu Rottweil, noch ainig auslendisch frembde Landgericht, Westpheliſch noch andere Gerichte . . nit furgehaischen . . werden sollen."

[3]) Ein sehr knappes Regest dieses wichtigen Dokuments gibt Wittmann in den MC. II nr. 209.

§ 4. Hohenlohe.

Die Herren von Hohenlohe[1]) glaube ich hier mit zu den Grafen rechnen zu müssen, da sie den Grafentitel noch im Mittelalter erworben haben, wenn auch bedeutend später als die anderen. Ihre Stellung als Landesherren einerseits und landsässige Stände des Herzogtums andererseits gleicht ganz der der vorhin aufgeführten Grafenhäuser.

Die Ahnen des Hohenloheschen Geschlechts waren die Herren von Weikersheim, die unter Friedrich I. und seinen Nachfolgern durch glückliche Erwerbungen und königliche Gunst zu Ansehen und Besitz gelangten. Ihre Zentherrschaften, Vogteien und Bannherrschaften, teils Allode, teils Reichs- oder Kirchenlehen, reichten von Öhringen bis an den Steigerwald.

Öffentliche Rechte besaßen die Edelherren zunächst nur als Reichsbeamte, als Landvögte von Rotenburg, Nürnberg und Wimpfen.[2]) Den Grafentitel haben sie zuerst von der Grafschaft Molise geführt, die ihnen 1229 verliehen wurde. Aber noch im XIII. Jahrhundert bezog man ihn auch auf ihre fränkische Herrschaft. Vereinzelt nennen sie sich schon selber Grafen von Hohenlohe.[3]) Seit etwa 1420 erscheinen sie dauernd im Grafenstande.

Die Landesherrlichkeit der Herren von Hohenlohe baute sich, wie bei den anderen Grafen, aus Zentherrschaften auf. Deren Anzahl war sehr bedeutend, aber zu den verschiedenen Zeiten wechselnd. — Sicher Reichslehen waren Kitzingen und Uffenheim, Würzburger Lehen waren Jagstberg (1304), Markelsheim (1317), Tauberkönigshofen (1317), Schillingsfürst (1322), Möckmühl (1335), Helmitzheim (1406, 1413), Weikersheim (1419), Haldenbergstetten (1413?), Langenburg und wohl noch mehr. Außerdem war die „comitia“ Flügelau seit 1323 als

---

[1]) S. Weller, Hohenlohesches Urkundenbuch, Stuttgart 1899, 1901. Derselbe, Geschichte des Hauses Hohenlohe 1904. (Beide Werke reichen nur bis 1350.)

[2]) In Rotenburg Kraft I, Albrecht II. und Ludwig, in Wimpfen Kraft und Gottfried, in Nürnberg Albrecht und Konrad; im ganzen etwa in der Zeit von 1275 bis 1350 (s. z. B. H. Niese, Reichsgut S. 305, 314).

[3]) S. Hoh. UB. I und II, Register, unter „Grafen“. Zuerst 1292 als Zeuge „der jung Graf van Hohenloch“ und 1304 die ersten Worte einer Urkunde: „Ich grafe Heinrich von Hohenloch“.

Würzburger Lehen in hohenloheschem Besitz; auch sie bestand zweifellos aus Zentherrschaften.

Nachweislich sind hohenlohesche Zentgrafen in Würzburg mit Zentgrafenamt und Bann belehnt worden für die Zenten Aub, Bartenstein, Helmitzheim, Markelsheim und Weikersheim, also auch in solchen, die, soviel wir wissen, nicht Lehen waren. In Albertshausen und der Zent Hart mag es auch so gewesen sein; sie fielen vor 1400 völlig an das Hochstift, so daß wir über die Bannleiheverhältnisse nicht sicher unterrichtet sind. In den übriggebliebenen hörte die Belehnung allmählich auf, nur in der jetzt dem Deutschorden gehörigen Zent Markelsheim-Mergentheim bestand sie noch lange. Die Grafen von Hohenlohe haben im XVI. Jahrhundert das Herzogsrecht der Zentbannleihe nicht mehr anerkannt, wenigstens gibt es im Zentgrafenbuch keine Eintragungen hohenloheſcher Zentgrafen mehr. —

Die landesherrlichen Rechte, die die Herren von Hohenlohe persönlich, nicht als Reichsbeamte, besaßen, entwickelten sich um dieselbe Zeit, wie etwa die der Grafen von Wertheim und Rieneck.

Markt- und Stadtrechte hat Kaiser Ludwig zahlreichen hohenloheschen Ortschaften verliehen. Zölle, z. T. als Pfand, gehörten den Hohenlohe in beträchtlicher Anzahl an Main, Tauber und Kocher, ebenso die meist damit verbundenen Geleitsrechte. — Den Wildbann trugen sie teils vom Reich, teils von Würzburg zu Lehen.[1]) Andere Rechte, so die Münze und der Judenschutz, sind ziemlich lange dem Reich geblieben: War es doch das Gebiet der alten Reichsvogtei Rotenburg.

Die finanziellen Rechte, Steuer und Bede, sind nicht aus den landvogteilichen hervorgegangen, sondern sind aus den niederen Herrschaftstiteln der Bannherrschaft und Stadtherrschaft erwachsen.

Doch über dieser hohenloheschen Landesherrlichkeit stand, wie bei jenen anderen Grafschaften, vielleicht noch unversehrter und sicherer, die landgerichtliche und landesfürstliche Hoheit des Herzogtums. Schon aus dem XIII. Jahrhundert lassen sich nicht wenige Fälle anführen, daß Glieder des Hauses Hohenlohe vor dem Landgericht standen.[2]) Solange jedoch das Landgericht

[1]) S. oben S. 56.

[2]) 1219 (Hoh. UB. I S. 37) „ut ea que inter se tractaverant .. coram nobis et baronibus etc. publicata finaliter terminarent“ u. a. (s. bei Weller, G. d. H. H. S. 354 f.).

Rotenburg florierte, waren die Herren und ihr Gebiet auch unter dessen Einfluß.[1]) Bezeichnenderweise sind aber sogar diejenigen Hohenlohe, die das Amt eines Landvogts bekleideten, persönlich dem herzoglichen Gericht unterworfen gewesen, so Kraft 1288 und Albert 1309.[2]) Nach dem Niedergang des Rotenburger Landgerichts wurde die Sache zu Würzburgs Gunsten entschieden. Die verschiedenen hohenloheschen Linien waren und blieben dem Landgerichtszwang unterworfen.[3]) — Eine landgerichtähnliche Gerichtsbarkeit der Herren von Hohenlohe scheint sich weniger an den Zenten als an den lokalen (Stadt-) Gerichten ausgebildet zu haben, ähnlich wie in Wertheim, Rieneck und Castell. So entschied z. B. 1340 der Vogt des hohenloheschen Gerichts zu Uffenheim[4]) in einem Prozeß um Eigengut. Aber wegen der Zersplitterung der Linien konnten die einzelnen herrschaftlichen Gerichte nicht zu genügender Bedeutung kommen: manche, Uffenheim z. B., gingen verloren. — Bis ins XVI. Jahrhundert hinein hat der Graf von Hohenlohe als Landsasse des Herzogtums Franken gegolten und die Landeshoheit („landesfürstliche Hoheit") des Bischofs anerkannt. Im Jahre 1307 schloß Wilhelm Schenk von Limburg einen Vertrag zwischen Graf und Herzog: „. . unser gnediger Herr von Würtzburg gegen Graf Kraft als sein Herr und Landesfurst, und dann Graf Kraft gegen s. Gnaden herwiderumb als seiner Gnaden und seines Stiffts Graf, in des Fürstentumb er seßhaft".[5])

§ 5. Nachwort.

Übriggeblieben sind nun noch einige ältere, aber doch ebenso wie Castell nur titulare Grafengeschlechter, wie die von Dürn und Dilsberg, von Wildberg und die von Werdeck und Flügelau.

---

[1]) F. v. Hohenlohe (1274) wurde vom Landgericht Rotenburg geächtet, Gerlach von Hohenlohe (1369, s. Bensen S. 165) wegen einer Schuld beklagt.

[2]) Hoh. UB. I 479. 481, resp. MB. XXXVII S. 433 (s. oben S. 38); A. war Landvogt des Reichs zu Rotenburg.

[3]) Beispiele aus den Landgerichtsprotokollen: H. v. Wolmarshusens witwe gegen her Gotzen von Hohenloe (1373). K. Ph. von Halle klaget uf alles daz daz her Gerlach von Hohenlohe hat (1375). Her A. v. Sauwensheim klaget zu hr. Gotzen von H. (1376). Kunz von Schrotzberg (1376) etc. Vasallen der Hohenlohe, die am Landgericht beklagt wurden, sind z. B. die von Bernheim, von Stetten, von Walmersbach, von Hohenlohe, von Sackenhofen u. a.

[4]) Hoh. UB. II Nr. 580. [5]) W. KA., Adel 1079 (LIII).

Außerdem würde es naheliegen, auch die freiherrlichen Häuſer des XIV. Jahrhunderts Bickenbach, Trimberg, Schlüſſelberg und die zu Freiherren- und Grafenſtand emporgeſtiegenen Ritterfamilien Limburg, Schwarzenberg und Erbach in den Kreis unſerer Betrachtungen zu ziehen. Ich muß aber darauf verzichten, einmal weil das Material nur ſehr unvollkommen iſt, andererſeits, weil ſich für die vorliegenden Fragen keine neuen Ergebniſſe herauszuſtellen ſcheinen, und nur andere ferner liegende Schwierigkeiten dabei auftauchen.

Was ſich aber bisher für die Grafen in Oſtfranken ergeben hat, iſt, daß ſie unter der Landeshoheit des Herzogs, wenn auch nicht unter einer ſehr intenſiven Landeshoheit geſtanden haben. Henneberg hatte, wie wir geſehen haben, eine Ausnahmeſtellung: Die Landeshoheit war ſtrittig. Dieſe Reſultate denke ich im nächſten Abſchnitt durch den Nachweis zu befeſtigen, daß die genannten Grafen Landſtände, und zwar landſäſſige Landſtände des Herzogtums geweſen ſind.

Teil III.

Landstandschaft und Reichsstandschaft.

Kapitel I.

Die Landstände im Herzogtum zu Franken.

J. J. Moser, Von der Teutschen Reichsstände Landen. Frankfurt a. M. 1769 (Neues teutsches Staatsrecht, T. XIII). — F. W. Unger, Geschichte der deutschen Landstände. 1844. — K. Maurer, Landstände (im Staatswörterbuch, herausg. von Bluntschli). — G. v. Below, Die landständische Verfassung von Jülich und Berg. 1885.

S. Stumpf, Kurze Geschichte der Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Bamberg 1808. — J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe (A. d. h. V. f. U. XLVI 1904). — R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495—1521 (Histor. Studien, veröfftl. von Ebering, Heft 50). Berlin 1905. — A. Amrhein, Gottfried IV., Schenk von Limburg, Bischof von Würzburg und Herzog zu Franken (A. d. h. V. f. U., Bd. Lff.), theol. Diss. Straßburg 1908.

J. J. Moser glaubte noch, im Hochstift Würzburg gäbe es keine Landstände.[1]) Tatsächlich hat es aber doch Landtage und Stände gegeben: zu verschiedenen Zeiten finden wir Ansätze dazu. Doch zu einer wirklichen landständischen Verfassung kam es nicht, und der Landtag, der im XVI. Jahrhundert eine regelmäßige Einrichtung zu werden schien, schlief im XVII. wieder ein.[2])

Als Vorläufer der Landstände gilt jener weitere Kreis von Ratgebern, den der Landesherr oder besser Lehnsherr zu Regierungshandlungen hinzuzuziehen pflegte.[3]) Einen solchen Kreis

---

[1]) J. J. Moser, Von der Teutschen Reichsstände Landen S. 371.

[2]) S. Stumpf, Die Landstände des jetzigen Großherzogtums Würzburg. Jos. M. Schneidt, Thesaurus juris Franconici, Abt. I S. 3510.

[3]) S. v. Below (in „Territorium und Stadt"), System und Bedeutung der landständischen Verfassung, S. 168.

findet man auch 1170 schon in Würzburg; genannt sind[1]) „fratres nostri de majori Domo", d. h. das Domkapitel und „alii plurimi. tam clerici quam laici". Das sind also ganz allgemein die geistlichen und weltlichen Herren. Als barones wurden bei der Gelegenheit unter den Zeugen genannt, sind also wohl mit diesen plurimi laici identisch: der Burggraf von Nürnberg, der Graf von Henneberg, der Herr von Bocksberg, die Grafen von Bergtheim, Kalw und Eberstein, die Herren von Weikersheim und Trimberg. Ein derartiger Beirat wird noch im XIII. Jahrhundert bisweilen erwähnt. Der Kreis der Beratenden verengert sich nun ausschließlich auf die Landsassen; so werden z. B. 1275 neben dem Kapitel die terrae nostre nobiles genannt.[2]) Als selbständig bedeutsam traten aber die Stände nicht vor 1333/45 auf, bei Gelegenheit der zwiespältigen Bischofswahlen. Die Bischöfe Hermann von Lichtenberg und Albrecht von Hohenlohe wandten sich damals an „Prälaten, Grafen, Herren und Ritterschaft" oder „Prälaten, Ritterschaft und aus jeden Städten, Flecken und Ämtern etliche" und ließen sich von diesen anerkennen.[3]) Zu einer dauernden Mitregierung der Landstände kam es aber nicht: Die lange Regierungszeit Bischof Albrechts und seines kräftigen Nachfolgers Gerhard von Schwarzburg machten ein neues Eingreifen unnötig. Auch zu häufigen Steuerbewilligungen wurden die Stände nicht herangezogen.

So fehlte auch eine Organisation; die einzelnen Gruppen der Stände blieben getrennt. Das Domkapitel nahm eine völlig gesonderte Stellung ein. Es vertrat allein sozusagen die Stelle, die anderswo die Landstände einnahmen. Durch die Wahl des Bischofs und die Wahlkapitulationen[4]), die es sich verschreiben ließ, hatte es den weitgehendsten Einfluß auf die Regierung des Bischofs; es pflegte sich sogar vorzubehalten, zu jeder wichtigeren Regierungshandlung seine Beistimmung zu erklären.

---

[1]) MB. XLV S. 39 Nr. 20.

[2]) Henn. UB. I 29: juramentum per nos, capitulum nostrum. terre nostre nobiles ac cives Herbipolenses contra Fr. Rufum, H. de Beierriut et Jo. Volknandi prestita.

[3]) Nachrichten bei Fries, Historie, bei Ludewig S. 619, Stumpf S. 3.

[4]) S. J. F. Abert, Die Wahlkapitulationen der Würzburger Bischöfe bis zum Ausgange des XVII. Jahrhunderts S. 27.

Die Prälaten und anderen Geistlichen waren zu sehr von Bischof und Kapitel abhängig, um eine eigene Rolle zu spielen. Ihre Interessen pflegte das Domkapitel, soweit es ihm genehm war, zu vertreten. Für die Besteuerung waren die Geistlichen und ihre Güter sehr wesentlich; es hing aber nur vom Willen des Bischofs und der Zustimmung des Kapitels ab, wenn er sie besteuern wollte.

Die Städte des Bistums, nämlich die, in denen der Bischof Stadtherr war, besaßen im XIV. Jahrhundert ein festes Bündnis, das aber, hauptsächlich durch die Niederlage bei Bergtheim im Jahre 1400, gesprengt wurde. 1275 und 1345 (s. oben) hatten die Städte begonnen eine Rolle zu spielen, aber im XV. Jahrhundert waren sie politisch ohnmächtig. Die Bede, die der Bischof den Städten und Dörfern auferlegte, beruhte auf Einzelabmachungen. Nach den Wahlkapitulationen hatte das Kapitel zuzustimmen, wenn der Bischof auf die „besonderen Menschen, Gemeinden oder Güter desselbigen Landes, Bistums oder Herrschafft" eine Steuer legen wollte.

Der Adel des Landes war aus zwei Ständen zusammengesetzt. Den ersten bildeten die Grafen und Herren oder, wie sie in älterer Zeit meist hießen, die „Landsherren" (barones).[1] Neben ihnen stand die Ministerialität, die Ritter und Knechte, hervorgegangen aus Dienstmannen des Reichs, des Stifts und auch denen gräflicher Geschlechter. Ein einheitlicher Bund umspannte diesen ganzen Adel[2] — nicht nur die Ministerialen —, vom gefürsteten Grafen bis hinab zum kleinen Edelknecht. 1379 wurde eine Rittergesellschaft (im Südosten), 1387 eine andere (mehr im Nordosten) gegründet, von vornherein mit dem Zweck, den Fürsten gegenüber die Standesinteressen zu wahren. Die Steuerfrage sollte beim Beginn des XV. Jahrhunderts den Gegensatz zwischen Fürstenmacht und dem geschlossenen Adelsbündnis schärfer zum Ausdruck bringen. Später hat sich dieser

---

[1]) So bei Fries mehrfach, z. B. S. 527 bei Ludewig. Ferner MB. XXXVIII S. 85 (1296): dort ist neben drei Herren von Hohenlohe ein Graf von Wertheim genannt. — Landesherren oder Barone ist der typische Ausdruck für die altfreien, aber landsässigen und gerichtspflichtigen Adelsklassen in Süddeutschland.

[2]) S. Fellner S. 79 ff.

Bund, unter Abbröckelung der Grafen und Herren, zur fränkischen Reichsritterschaft entwickelt.[1])

Die Rechte der Landstände pflegten sich an dem Steuerbewilligungsrecht zu entwickeln. Sie hatten mitzureden, wenn der Landesherr auch auf ihre Güter und Leute eine Steuer legen wollte. — So haben 1276, als das Hochstift zum Ankauf der Grafschaft Löwenstein, resp. zur Tilgung der entstandenen Schulden Geld brauchte, die Stände dem Bischof eine allgemeine Steuer bewilligt.[2]) Der Bischof mußte versprechen, aus diesem Präzedenzfall kein Recht für künftig herleiten zu wollen.

Es ist dann auch nur noch ein Fall einer solchen Steuer erwähnt: im Jahre 1324[3]) ließ sich Bischof Wolfram vom Klerus, Adel (nobilibus terrae et ministerialibus) und dem Volk (universo populo tam civitatis quam dyocesis nostre) eine entsprechende Abgabe zahlen. Wieder wurde betont, daß es eine freiwillige Leistung sei und auf keinerlei Recht beruhe.

Die gewöhnlichen Einkünfte der bischöflichen Kammer bestanden aus der Bede in den dem Stift unmittelbar gehörigen Städten und Dörfern. — Außerordentliche Ausgaben scheint meist der Klerus getragen zu haben. In mehreren Fällen, auch wenn es sich um weltliche Angelegenheiten handelte, einigten sich Bischof und Kapitel zu einer Besteuerung der Geistlichkeit, des clerus secundarius, wie er zum Unterschied von dem Kapitel hieß.[4]) Noch 1435 wurde von den Geistlichen im Stift der

---

[1]) S. R. Fellner, Die fränkische Ritterschaft von 1495 bis 1524.

[2]) MB. XXXVII S. 469: „subsidium unius sol. denar. de quolibet iugero vineti, episcopo a clero, nobilibus terrae, ministerialibus, civibus et universo populo tam civitatis quam diocesis concessum“ (S. Stumpf S. 2).

[3]) MB. XXXIX S. 124. S. Stumpf S. 4.

[4]) Im Jahre 1300 hatte der Bischof durch einen Prozeß gegen den Franziskanerorden und durch den Ankauf von Schloß Zabelstein große Ausgaben. Das Domkapitel bürgte für ihn, und um es zu sichern, gestattete ihm der Bischof, auf Prälaten, Kapitel, Konvente und andere Kleriker in Stadt und Diözese zwei Jahre lang eine Steuer zu legen. — Die Zehnten „zum Schutz des heiligen Landes“ pflegte man bekanntlich diözesenweise zu erheben; in Würzburg wurden sie 1310 (MB. XXXVIII Nr. 263) nur vom Klerus „tam religioso quam seculari“ gefordert. — 1366 (nach Fries, Historie S. 643) hat der Bischof 50 000 Pfd. Heller „auf seine Geistlichkeit geschlagen“. Daneben gab es damals eine Weinbergsteuer, die aber nur für die domanialen Besitzungen des Bischofs galt.

fünfte Pfennig von allem ihrem Einkommen drei Jahre lang erhoben, während von der Ritterschaft nur eine unbestimmte „Hülfe" erwartet wurde.[1])

Denn die nobiles terrae sowie die Ritterschaft hatten sich daran gewöhnt, alle Beihilfe zu den Finanzen des Bistums zu verweigern; oder sie wurde gar nicht verlangt. Von der Bede waren sie selbstverständlich frei. Persönlich hielt der Adel, auch wenn er in Städten wohnte, Steuerfreiheit aufrecht; seine Untertanen und Güter in Dörfern würzburgischer Dorfherrschaft unterlagen dort freilich der Bede, nicht aber in den Dörfern, deren Bannherrschaft dem Adeligen selbst zustand.[2])

Im Ausgang des XIV. Jahrhunderts begann aber der Bischof seine Steueransprüche auszudehnen, nicht durch einen Landtag, von dem er sich beliebige Summen bewilligen ließ, sondern durch eine Einzelbesteuerung nach Ortschaften. Darauf erfolgte ein allgemeiner Protest der Grafen und Herren[3]). Der Bischof mußte im Jahre 1400 versprechen, keine Steuer in eine Ortschaft zu legen, in der die Grafen oder Herren das Gericht besäßen „und die bis her nicht bethaft sein gewest", ferner sollten deren Untertanen in würzburgischen Dörfern zu dieser neuen Steuer nicht verpflichtet sein. Die Teilnehmer an diesem Vertrag waren beide Henneberg, Rieneck, Wertheim, Castell und die Herren von Bickenbach. Der nächste Bischof, Johann I., schrieb trotz dieses Mißerfolges[4]) 1401 wieder eine Steuer auf fünf Jahre aus. Dagegen wandte sich die Rittereinung vom Jahre 1402, der Henneberg-Römhild, Rieneck, Wertheim, Castell, Hohenlohe, Bickenbach und außerdem zahlreiche Ritter und Knechte[5]) angehörten. — Ein ähnlicher Zusammenstoß erfolgte

---

[1]) Bericht bei Fries, Historie, S. 736 bei Ludewig.

[2]) S. oben S. 57 Anm. 5. [3]) Henn. UB. V S. 272.

[4]) Vielleicht war Bischof Gerhards Steuerplan wegen seines baldigen Todes ganz gescheitert.

[5]) Lünig, RA. P. Spec., Cont. III S. 227b. Man einigte sich gegen jedermann, ausgenommen gegen König Ruprecht und „den Ehrwürdigen in Gott Vatter und Herrn, Herrn Johannsen Bischoffen zu Würtzburg unsern gnädigen Herrn: es wäre dann daß uns jetzt gedachter unser gn. Herr von Wü. beschwehren wöllt uns und die Unsern mit Zöllen, Dezzen, Ungeld oder mit anderer Unbilligkeit, anderst denn unsere Eltern, wir und das Landt zu Francken bis her kommen seyn".

1422/23 wegen des Guldenzolles. Das war ein besonderer Zoll, den der Kaiser zehn Jahre lang auf allen Zollstätten des Bistums Würzburg erheben ließ.[1]) Am 10. März 1423 mußte der Bischof die Freiheit der Ritterschaft von diesem Zoll anerkennen[2]), aber trotzdem verbündeten sich noch im selben Jahr eine Anzahl Ritter mit dem Grafen von Castell (Öttingen, Hohenlohe und Weinsberg traten hinzu) gegen „neue Auflagen, unredliche Gewalt und unrechtliche Beschwerungen" auf 10 Jahre.[3]) 1435 hat die Ritterschaft sich in dem „runden Vertrag" eine Bestätigung zahlreicher Vorrechte errungen: Als Gegengabe haben sie, wie berichtet wird[4]), eine Steuerbeihilfe leisten müssen. Sie wird aber so wenig als ein Recht des Bischofs angesehen, daß man sie als Darlehen auffaßte.[5]) Die Steuer, von der wir 1450 hören, ist noch weniger als eigentlich landständische Steuer anzusehen: Es war eine Personen- und Viehsteuer, genannt Klauensteuer, zu Landfriedenszwecken, wie ähnliches auch bei Landfriedensbünden gleichstehender Herren vorkam; sie wurde auch nur im Nordosten des Herzogtums (nordöstlich von der Mainlinie Ochsenfurt-Gemünden) erhoben. Immerhin war sie doch im Interesse des Bistums erlassen und den „Untertanen" vom Bischof auferlegt.[6])

[1]) Reg. Imp. XI 5116 (s. oben S. 65). Er betrug 1 Gulden von einem Fuder Wein, 8 Pfg. von einem Mlt. Getreide. Die Hälfte des Ertrages sollte Würzburg, 1/4 Brandenburg, der Rest Mainz zufallen. — Ein ebensolcher Guldenzoll wurde im Bistum Bamberg erhoben.

[2]) Mon. Cast. Nr. 517.

[3]) Lünig, RA. P. Spec. Cont. III S. 228.

[4]) Fries, Historie, zum Jahre 1435 (bei Ludewig S. 736): „Neben obgemelten Vertrag ward beschlossen, daß die Geistlichen im Stifft den 5. Pfennig alles ihres Einkommens und Vermögens in 3 Jahren geben und davon von obberührter Ritterschaft Hülffe des Stifts Würtzburgs nötigste Schulden bezahlt und ausgerichtet werden".

[5]) Lünig, RA. P. Spec. Cont. III S. 242. „Was auch Grafen, Herren, Ritter und Knechte von ihren erblichen Güthern diese nechste 3 Jahr nach einander nehmen werden, an solcher Hülff alsdann beredt ist, und dem Stifft darleyen sollen", das sollen sie in 20 Jahren zurückerhalten. Was sie von Pfandgütern geben, erhalten sie nicht zurück. — Die Hilfe soll nur 3 Jahre dauern, denn „solche Hülff und Gebung, die die Grafen, Herren, Ritter und Knechte die ihren geben haben lassen, durch sonder Hülff, Freundschaft und Notdurft geschehen ist und vorher nit schuldig gewesen".

[6]) Lünig, RA., P. Spec. Cont. III S. 292: „Als die Wohlgebornen Gestrengen und Vesten Grafen und Herren, Ritter und Knechte . . mit uns . .

Seitdem ist nur noch ein neuer Guldenzoll für das ganze Bistum vom Jahre 1463 zu nennen. — Die neuen Landstände, die wir seit etwa 1523 wieder antreffen, haben über Türkensteuer und Ungeld viel mit dem Landesherrn verhandelt.[1])

Der zweite Gegenstand, der immer in den Verträgen und Eingaben wiederkehrt, ist die Frage der Zuständigkeit der Gerichte. Die Klagen über Übergriffe der geistlichen, Zent- und Landgerichte haben nie aufgehört. Uns soll hier nur die persönliche Gerichtspflicht der weltlichen Stände interessieren.

Daß die Grafen, Herren und Ritter, jeder einzeln, dem Landgericht als dem Gericht ihres Landes- und Lehnsherrn unterworfen waren, sagt schon jene Urkunde Karls IV. (1347)[2]): Und sûlln auch vor dem selben lantrichter zu recht sten alle herren graven frein etc. die in den vorgnanten hertzogentûm und lantgericht ze Franken gesezzen sein. Und daß dem auch entsprochen wurde, habe ich in den vorigen Kapiteln zu zeigen versucht.

Daneben spielten die Schiedsgerichte eine große Rolle. Lieber als daß sie sich dem ordentlichen Gericht stellten, kompromittierten die Parteien auf ein Schiedsgericht, das aus ihnen nahestehenden Personen bestand. In Franken war es naturgemäß besonders häufig der Bischof, der die Stelle eines Obmanns im Schiedsgericht einnahm.[3]) — Das Landgericht blieb immer mehr dem Landrichter überlassen, auch wurde es immer mehr von Bürgern und Bauern benutzt. — So kam man dazu, für die Grafen, Herren und Ritter ein neues, den Schiedsgerichten ähnliches Bischofsgericht zu schaffen (1408).[4]) Wenn ein Graf oder Herr

---

in eine Sammlung und Wehre ergeben" etc., „daß solche Wehre auf des Stiffts Kosten allein zu setzen nach des Stifts Gelegenheit schwer träglich were, sondern bedacht, daß die Kost durch eine gemeine Mitleidung des Stiffts Unterthanen am füglichsten zu tragen stehen, und haben darumb sich mit uns und wir mit ihne veraint, einer Kloensteuer im Stifft zu nehmen. Die were also damit zu bestellen, die sie (d. h. die Grafen usw.!) dann auch von ihren erblichen und aigenen Leuthen zu nehmen und aufzuheben lassen zugesagt haben".

[1]) S. darüber Stumpf u. Fellner S. 295.

[2]) S. oben S. 43 Anm. 3. [3]) Vgl. Fellner S. 27.

[4]) S. Aschbach, Gesch. d. Grafen v. Wertheim II S. 177. Fellner S. 88 f. — Ähnliche Abspaltungen eines oberen Zentralgerichtes sind auch

vom Landgericht evoziert zu werden wünscht, so soll der Bischof es tun. Er wird dann vor ein Kollegium von drei oder fünf Standesgenossen gestellt — im Notfall können es auch bischöfliche Räte sein —, die unter dem Vorsitz des Bischofs ihn richten. Ähnlich lautete die Bestimmung für Ritter und Knechte. Dies war der Beginn des regelmäßigen bischöflichen Hofgerichts.[1]) 1412 beschloß Bischof Johann jeden Monat nach einem Goldfasten, also viermal im Jahr, das Hofgericht zu halten; „und zu dem Hofgericht sollen kommen die hernach geschrieben Grafen, Herren, Freyen des Stifts etc.“[2]) Im „Runden Vertrag“ 1435 und im „Gnadenvertrag“ 1461 wurde dieses selbe Hofgericht[3]) erneuert, im einzelnen wohl auch abgeändert. Die Appellation vom Hofgericht ging ans Landgericht[4]); ganz natürlich, denn dies war das ordentliche, öffentliche Gericht, und jenes nur eine Abspaltung von ihm mehr privater Natur. Später galt umgekehrt das Hofgericht, weil es das unmittelbar fürstliche war, als das höhere. Nun ging die Appellation vom Landgericht an die Kanzlei[5]) (1618: „Hoff- und Canzleigericht“) und von da ans Reichskammergericht. —

Eine Vereinigung der Stände im Landtage gab es also nicht. Die einzelnen Gruppen waren gesondert, ihre Stellung in politischer wie sozialer Hinsicht war zu verschieden. Nur einmal kam es zu gemeinsamem Handeln, nämlich zur Zeit der Mißregierung Johanns von Brunn. 1435 vereinigten sich Kapitel[6]), Prälaten und Adel zur Aufstellung eines Regiments, das aus 21 Mitgliedern bestand, und dessen engerer Ausschuß an Stelle des Bischofs die Regierung des Stifts übernahm. Seine

sonst vorgekommen. S. z. B. Luschin v. Ebengreuth, Gesch. d. älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 66 und S. 97.

[1]) S. auch Fellner S. 90.

[2]) Nach einer Urkundenabschrift im W. KA., Lehenssachen 7667.

[3]) Fries will ein besonderes „Gericht des Gnadenvertrages“ annehmen, hat aber keine Belege dafür (bei Rockinger S. 216).

[4]) Ein Beispiel aus dem Jahre 1467 bei Schneidt, Thes. Jur. Franc. I S. 4250 ff.

[5]) Belege bei Schneidt, Thes. J. Franc. I S. 4237 u. II S. 798 (Neue Reformation des Landgerichts vom Jahre 1512).

[6]) Fries bei Ludewig S. 736. — Daß die Mehrzahl des Kapitels nachher die Verfassung verwarf und vom Baseler Konzil ungültig erklären ließ, interessiert hier nicht.

Rechte waren durchaus umfassend. — 1441 wurde wieder ein Regiment aufgestellt[1]): Diesmal bestand es aus zwei Domkapitularen, drei bischöflichen Räten und drei Rittern, mit einem gewählten Stiftshauptmann, dem Grafen Georg von Henneberg. Wieder erhielt das Regiment sämtliche landesherrlichen Rechte, z. B. sogar das Siegel, die Lehns- und Gerichtshoheit. Die Prälaten, Grafen, Herren usw. sollten diesem ständischen Regiment statt des Bischofs gehorsam sein. Freilich hatte diese Regimentsverfassung nicht lange Bestand. Unter dem nächsten Bischof, Gottfried IV., hören wir nur einmal, er habe seine Ritterschaft versammelt um sie um Rat zu fragen (1449).[2])

Diese zeitweiligen Zustände führten jedenfalls zu keiner dauernden Einrichtung. Jede Neuwahl brachte neue Parteigegensätze. So schädlich das auch für die herzogliche Landeshoheit wurde, so hinderte es doch auch das Zustandekommen einer übermächtigen Vereinigung der Stände.

Der umgekehrte Zustand war früher der normale und wurde auch von den Bischöfen immer wieder geltend gemacht: die Landeshoheit des Bischofherzogs über die Stände, speziell worauf es uns hier ankommt, über die Grafen und Herren.

In der Zeit des unbestrittenen Herzogtums, 1372, konnte Karl IV. gebieten[3]) universis et singulis comitibus, baronibus, nobilibus, militibus, vasallis, universitatibus, officiatis ceterisque terrarum civitatum et locorum dicti Herbipolensis episcopatus subditis cuiuscunque gradus seu dignitatis exstiterit. quatenus eidem episcopatu tamquam vero, naturali, ordinario et legitimo suo domino in omnibus reverenter obedire et intendere debeant. Und ähnlich lautet es in den folgenden Reichsbelehnungen: „Wir gebiten darumb allen und jeglichen des ehgenannten stiffts zu Wirtzburg unterthanen grafen freyen edlen etc., dass sie dem obgenanten gotfrieden . . in allen sachen, geschefften, und dingen, werentlichkeit, werntlichen gerichten und auch sunst seinen und seines stiffts regalia und lehen . . als ihrem rechten natür-

[1]) Fries bei Ludewig S. 785/86.

[2]) A. Amrhein im A. d. h. V. f. U. LIII S. 104; W. K. Hadernb. Stdb. 440 fol. 495.

[3]) Reg. Imp. VIII 5158. MB. XLIII 5.

lichen und ordentlichen herrn ohn allen wiederſpruch gewertig und gehorsam sein sollen usw.“ (1444).[1]) Und zwar war das keine hohle Phraſe, ſondern es wurden alle Grafen uſw. einzeln aufgefordert, in dem angegebenen Sinne Huldigung zu leiſten.[2])

Und auch ſeitens der Grafen und Herren ſelber haben wir mehrere Urkunden dafür, daß ſie den Biſchof ihren Landesfürſten nannten und ſich ſelbſt als zu dem Stift Würzburg gehörend bezeichneten.[3]) Biſchof Rudolf (1466—1495) hat mehrfach energiſch verſucht, ſeine landeshoheitlichen Anſprüche durchzuführen. In einem Schutzbündnisvertrage mit Kapitel, Prälaten, Grafen und Herren vom Jahre 1467 nannte er ſich Landesfürſt.[4]) Er war klug genug, in der Reichsſtandſchaft der Grafen die eigentliche Gefahr zu ſehen und verſuchte ſie zu beſeitigen (ſ. unten S. 115). Daß er damit ſcheiterte, wurde verhängnisvoll für die herzogliche Landeshoheit.

Die Grafen und Herren, die in einem ſolchen Untertanenverhältnis zum Bistum ſtanden, waren die „Grafen und Herren des Stifts“. Dieſe ſehr häufige Bezeichnung iſt im XIV. und XV. Jahrhundert der ſichere Ausdruck der Landſäſſigkeit: d. h. die betr. Grafen ſind perſönlich und mit ihrem ganzen Gebiet dem Herzogtum untertan. Ein charakteriſtiſches Anzeichen dafür iſt das Prädikat „untertänig“, das die Grafen des Stifts dem Biſchof gegenüber brauchen.[5])

---

[1]) Chmel, Reg. Frid. III. 1785. — Amrhein, Gottfried IV. Biſchof von Würzburg S. 79.

[2]) Schon 1442 dem damaligen Pfleger Gottfried. S. Amrhein S. 70. Intereſſant iſt, daß auch die Fürſten zur Huldigung aufgefordert wurden, aber in anderer Weiſe, nämlich nur zum Lehnseid. S. unten in Kap. 2.

[3]) „Wir Graven Herren Ritter und Knechte des Landes zu Francken zu dem Stift Wü. gehörend“, ſo beginnt ein Brief der Stände an das Konzil zu Baſel vom Jahre 1436. Das Bündnis 1461 wird geſchloſſen gegen jedermann außer Papſt, Kaiſer und „unſern gnädigen Herren von Wü. als den Landtsfürſten“; und Streitigkeiten ſolle man „nit weiter, dann mit Recht ſuchen oder fürnehmen vor unſerm gn. H. von Wü. unſerm Landsfürſten ſeinen ordentlichen Gerichten“.

[4]) „Nachdem auch die Billichkeit erheiſchet, daß wir Biſchof Rudolf obgeſchriebener als Landsfürſt die Dechant Capitell, dazu auch Prelaten, Grafen, Herren, Ritter bey Recht handt haben, ſchützen und ſchirmen ſollen und wollen etc.“ (Urk. im W. KA.; Abſchrift aus Lehenſ. 7667).

[5]) S. auch S. 84 Anm. 2 und 117.

G. v. Below bekämpft grundsätzlich die Ansicht, daß Grafen in einer Landesherrschaft Landstände gewesen sein können.[1]) Als Ausnahme, die er verschieden erklärt, muß er dabei fast alle alten Herzogtümer und Markgrafschaften gelten lassen. Für das Herzogtum des Bistums Würzburg gilt seine Auffassung jedenfalls auch nicht. Es ist ein Herzogtum der alten Art gewesen, und in einem solchen konnten recht wohl alte Grafen Landstände sein, da sie der herzoglichen Landeshoheit[2]) unterlagen. — Doch war die Herzogshoheit auf die Landgerichtsbarkeit beschränkt und blieb auf dem Wege zur Landeshoheit in den Anfängen stehen: daher haben sich unter ihr Unterherrschaften mit weitgehenden landesherrlichen Rechten behauptet oder neu ausbilden können, so daß die Anläufe, eine wirkliche fürstliche Landesherrlichkeit im ganzen Bistum und Herzogtum zu begründen, nicht weit führen konnten und schließlich fehlschlugen. Daß aber die gräflichen Landesherrschaften sich in diesem Kampf durchsetzen konnten, lag an ihrer Reichsstandschaft und den aus ihr abgeleiteten Reichsunmittelbarkeitsrechten.

Kapitel 2.

Reichsstandschaft und Landeshoheit.

J. J. Moser, Von den deutschen Reichsständen. 1767. — Ders., Von der Landeshoheit. 1773. — Ders., Von den deutschen Reichs-Tägen. 1774. — R. Smend, Das Reichskammergericht. (Quellen und Studien IV, 3.) Bd. I 1911. — Franklin, Das Reichshofgericht. 1861.

R. Gudenatz, Schwäbische und fränkische Freiherren und Ministerialen am Hof der deutschen Könige. Phil. Diss. Bonn 1909. — R. Bemmann, Zur Geschichte des Reichstags im XV. Jahrhundert (Leipziger histor. Abhdlg. VII 1907). — Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (Leipz. hist. Abh. XXIV 1910). — W. Sickel, Zur Geschichte des Deutschen Reichstags (MJÖG., Erg.-Bd. I S. 220).

Worauf eigentlich das Recht der Reichsstandschaft zurückzuführen ist, steht noch nicht genügend fest. Sie hat durchaus nicht in unbedingtem Zusammenhang mit der Reichsunmittelbarkeit gestanden: Dies ist ein Begriff, den erst die Verhältnisse

[1]) Territorium und Stadt S. 191. — S. auch unten.

[2]) Der Begriff darf zunächst nicht in seiner prägnanten Ausbildung gefaßt werden.

seit dem XVI. Jahrhundert geschaffen haben. Einmal begründete man das Erscheinen eines Grafen in der Reichsmatrikel, also seine Reichsunmittelbarkeit, mit dem Besitz von Reichslehen[1]; aber diese Theorie war durchaus nicht allgemein gültig, manche Reichsgrafen besaßen keine Reichslehen. Erst im XVII. Jahrhundert stellte man die Forderung auf, daß reichsunmittelbarer Besitz zur Aufnahme neuer Mitglieder in das Reichsfürstenkolleg nötig sei.

Der Reichstag des alten Reichs, d. h. des Reichs vor den Reformen des XV. Jahrhunderts, war ein königlicher Hoftag. Auf ihm beriet der König seine Regierungsgeschäfte und verhandelte mit den einzelnen Anwesenden. Nur die Kurfürsten hatten ein Recht auf Mitregierung, nämlich auf Zustimmung zu einzelnen Beschlüssen, und das Recht der Königswahl. Daher war für die anderen Reichsstände die Reichsstandschaft kaum ein erhebliches politisches Recht. Der König pflegte zu den Hoftagen zu laden, meist einen bestimmten Kreis von Ständen. Daraus bildete sich bei diesen gewohnheitsrechtlich die Reichsstandschaft aus. Die Kurfürsten und Fürsten gehörten von vornherein zu diesem Kreis; die Auswahl der Prälaten, Grafen, Herren und Städte wurde keineswegs nur durch Reichsunmittelbarkeit bestimmt, sondern durch die verschiedenartigsten Beziehungen zum König, lehnrechtliche, rein persönliche oder Reichsämter usw.[2]

Die Grafen von Henneberg sind wohl von jeher auf den Hoftagen vertreten gewesen. Eine große Rolle spielte Graf Berthold unter König Heinrich Raspe von Thüringen und Wilhelm von Holland.[3] Es war nahe daran, daß man ihn selbst zum König wählte. Mit dem Fürstentitel 1310 wurde den Hennebergern die „Reichsstandschaft" — wenn wir den Ausdruck späterer Zeit in die frühere übertragen dürfen — nicht erst verliehen, sondern nur einige neue Rechte, wie sie die Fürsten hatten.[4] Auf den Reichs- und Hoftagen erschienen sie fast

[1] Der Graf von Gleichen in der Mitte des XVI. Jahrhunderts, s. Sieber, Reichsmatrikelwesen, S. 77 Anm. 6.

[2] W. Sickel, a. a. O. S. 235, unterscheidet diese „außerordentlichen Mitglieder" von den ordentlichen.

[3] Auf den Reichstagen 1246, 48, 52 (s. Schultes D. G. d. H. H. II).

[4] Henn. UB. I 48 (s. oben S. 72 Anm. 1): „tam in ingressu quam in egressu ad deliberationem imperialem".

regelmäßig[1]), wurden aber noch lange unter den Grafen genannt, wie übrigens auch die Grafen von Anhalt, die doch nachweislich schon lange Fürsten waren.[2]) Seit dem Reichstag von 1495 gelten Anhalt, Württemberg und Henneberg als gefürstete Grafen, und gehören seitdem zur Fürstenbank.[3])

Bei keinem der anderen Grafenhäuser liegt die Sache so einfach.

Die Herren und Grafen von Hohenlohe haben seit etwa 1220 dem Könige nahegestanden. Immer haben sie Rechte und Besitzungen vom Reiche zu Lehen getragen, öfter Landvogteien innegehabt, und so behielten sie die Reichsstandschaft seit dem XIII. Jahrhundert bei.[4])

Die Herren von Castell kamen schon in Kaiserurkunden des XII. Jahrhunderts häufig genug als Zeugen vor.[5]) In besonders nahen Beziehungen haben sie zu König Philipp gestanden. Auch nachher sind sie weiter zum Reichstag erschienen, allerdings im XIV. Jahrhundert nur außerordentlich selten.[6])

Die Grafen von Wertheim sind in älterer Zeit auf keinem Reichstag gewesen, — abgesehen davon, daß bisweilen im XII. Jahrhundert ein Wertheimer auf einem fränkischen Hoftage als Zeuge vorkam. Erst seit 1355 sind sie nachweislich geladen worden.[7]) Es scheint doch ein Zusammenhang mit den kurz vorher verliehenen Regalien (z. B. Judenschutz) und Stadtrechtsbewilligungen vorzuliegen.

Für den Grafen von Rieneck läßt sich auch althergebrachte „Reichsstandschaft" annehmen. Doch kommt er sehr selten auf Reichstagen vor.[8]) Sicher ist, daß diese Grafschaften im XIII.,

---

[1]) 1276, 79, 81, 89, 1308, 09, 10, 24, 35, 38, 39, 55, — s. H. Ehrenberg, Der deutsche Reichstag in den Jahren 1273—1378.

[2]) S. Sieber, Reichsmatrikelwesen, S. 60.

[3]) S. Bemmann, Der Reichstag im XV. Jahrhundert, S. 89. — Jede hennebergische Linie besaß eine Fürstenstimme, s. Domke, Virilstimmen im Reichsfürstenrat, S. 35.

[4]) Nachweisbar 1220, 26, 32 usw.: s. Gudenatz, Fränk. Freiherren; — 1281, 89, 98 usw.: s. Ehrenberg.

[5]) MC. Nr. 30 (1149), 34 (1156), 43 (1156) usw.

[6]) MC. Nr. 87, 88 usw. — 1276, 78, 81. 1328 s. Ehrenberg.

[7]) S. Ehrenberg. Ferner 1361, 66, 71 ff.

[8]) Rieneck fehlt in den Regesten bei Ehrenberg. Ich finde es auf Hoftagen 1285, 1309, 1372, 74, 91 ff.

XIV. und XV. Jahrhundert schon als Reichsstände zu gelten haben.

Andere freie Herren, die ungefähr ebenso standen, aber vor 1400 ausstarben, sind: die von Langenburg, von Entsee, von Lauda, von Schlüsselberg, von Heydeck, von Weinsberg u. a. — Reichsministerialen, die als solche auf Hof- und Reichstage gehörten und ihre Reichsstandschaft beibehalten haben, sind vor allem die Schenken von Schüpf-Limburg und die Küchenmeister von Nortenberg.[1])

Daß bei allen den Freiherren- und Grafengeschlechtern wirklich Reichslehen vorhanden waren, ist fraglich. Auch ist ja Reichslehen nicht unbedingt die Grundlage für die Vertretung auf dem Reichstage und die Aufnahme in die Reichsmatrikel gewesen. Und auch wo Reichslehen vorhanden waren, zum Teil sehr kleine, braucht die Beibehaltung der Reichsstandschaft oder, wie es wohl besser heißen sollte, Reichstagsfähigkeit nicht von diesen allein abzuhängen, wenn sie auch eine Erleichterung dafür bildeten. Vielleicht hat der alte lehnsrechtliche Grundsatz mitgewirkt, daß die Vasallen der Pfaffenfürsten denen des Reichs gleichstanden.

Jedenfalls waren Grafen und Herren, die sicher Untertanen des Herzogtums waren, zugleich doch im Besitz der Reichsstandschaft.

Seit dem Jahre 1422 bekam die Reichsstandschaft einen neuen Hintergrund.[2]) Man stellte für die Hussitenkriege, später für die Türkenkriege, ein Reichsheer auf, zu dem die auf den Reichstagen vertretenen Stände[3]) mit Truppen oder Geldleistungen herangezogen wurden. Eine Steuer an das Bistum erkannten die ostfränkischen Grafen und Herren nicht an, und Glieder des Reichstages waren sie: Also wurde ihnen nun die Pflicht auferlegt, zur Reichshilfe mit Truppen oder Geld unmittelbar beizusteuern.

---

[1]) S. Gudenatz, Schwäbische und fränkische Freiherren.

[2]) S. Bemmann, Zur Geschichte des Reichstags im XV. Jahrhundert (Leipz. hist. Abhdlg. VII 1907). Sieber, Zur Geschichte des Reichsmatrikelwesens im ausgehenden Mittelalter (Leipz. hist. Abhdlg. XXIV, 1910).

[3]) Die direkte Veranlagung der Reichsritterschaft ist eine Frage für sich. Ich verweise deswegen auf Fellners Untersuchungen.

Die Wirkung war eine doppelte: Schon durch den Matrikularbeitrag selbst rückten die Stände in unmittelbarere Beziehung zum Reich. Sie übernahmen die Pflichten des Reichs und wurden dadurch Teile und Glieder des Reichs, wie andere, wirklich unmittelbare Stände. Und die mittelbare Wirkung war die sichtbarere. Für die Beihilfe der Stände verlieh der Kaiser ihnen wieder einzelne Privilegien. Hierhin gehört das Exemtionsprivileg für Wertheim und das für Henneberg-Römhild.[1]) Allerdings erhielt auch der Bischof seinen kaiserlichen Dank, die Bewilligung des Guldenzolles und des Ungeldes auf zehn Jahre.[2])

So ist dieser Zeitpunkt entscheidend geworden für die Entwickelung der unmittelbaren Beziehungen zum Reich und der Emanzipation von der würzburgischen Landeshoheit.

Die Stände, die damals die Reichsstandschaft besaßen und nun in die neue Entwicklung eintraten, waren die Grafen von Henneberg-Schleusingen und -Römhild, von Rieneck, von Wertheim und Castell, die Herren von Hohenlohe und von Weinsberg.[3]) Die Herren von Schwarzenberg traten bald hinzu, als sie vom Kaiser in den Freiherrnstand erhoben wurden.[4])

Obgleich diese Grafen und Herren zweifellos Untertanen des Herzogtums waren, hat es zunächst der Bischof gar nicht für nötig gehalten, ihre direkte Veranschlagung zur Reichsmatrikel zu bestreiten. Denn noch waren mit ihr keinerlei Rechte in Hinsicht auf die Landeshoheit verknüpft. Kamen doch zahlreiche Landsassen anderer Fürsten und sogar landsässige Städte unter den zur Reichsmatrikel veranschlagten und unter den Reichsständen vor![5]) — Aber seit 1471 begannen die fürstlichen Stände sich zu beschweren, in der Matrikel gäbe es „etliche graffen, so

[1]) S. oben S. 69 und 83 Anm. 1. [2]) S. oben S. 104.

[3]) Die Präsenzliste des Reichstags (DRTA. VIII S. 221) wies auf „Grof von Henneberg, Grof H., M. u. J. von Wertheim, Grof F. von Henneberg, Grof J. ün Sun, Grof W. von Henneberg, Grof Th. von Rynecke, Grof L. von Castel, Grof A. von Hohenlohe, Herr C. von Winsberg". Außerdem die Schenken von Erbach und ein Herr von Heydeck, die nicht zur Diözese Würzburg, aber doch später zum fränkischen Kreis gehörten.

[4]) 1429. Reg. Imp. XI 7366.

[5]) Österreichische, sächsische, bayrische, brandenburgische und hessische Landsassen waren auf dem Reichstag vertreten und in der Matrikel angeschlagen (s. Sieber, Reichsmatrikelwesen S. 77 ff.).

den fursten zugehorn".[1]) 1480 hat auch der Bischof von Würzburg den Versuch gemacht, die Aufnahme der Grafen in die Matrikel[2]) zu bestreiten, zunächst die der Grafen von Hohenlohe; aber auch Henneberg, Castell, Wertheim, Rieneck, Weinsberg, Limburg, Schwarzenberg, die Äbte von Ebrach, Comburg und sogar der Fürstabt von Fulda wurden angegriffen. Der Bischof behauptete, alle diese Stände gehörten in sein Herzogtum und seien nicht zum Reichstag und zur Reichsmatrikel berechtigt.[3]) Aber sein Protest blieb ohne Erfolg, außer Ebrach und Comburg gegenüber. Die anderen Stände behielten ihre Reichsstandschaft.

Das war aber nur die Grundlage: Noch besaßen die Grafen und Herren als Reichsstände keine höheren Rechte.

Erst in der Reichsreform erhielt ihre Eigenschaft als Stände des Reichs die weittragendste praktische Bedeutung und entwickelte der Begriff der Reichsstandschaft seine volle staatsrechtliche Kraft. Das wichtigste, was die Reichstage von 1495 und den folgenden Jahren bis 1521 brachten, war das Reichskammergericht und die Kreiseinteilung. Das Reichskammergericht war ein Werk der Reichsstände, gerade der Graf von Wertheim gehörte 1495 zum Gesetzausschuß.[4]) Die Assessoren am Kammergericht sollten von den Kreisständen gewählt werden, in den einzelnen Kreisen: Aber um das Recht auf Anteil an dieser Wahl mußten die Grafen erst lange kämpfen; erst 1530 setzten sie mit Hilfe des Markgrafen von Ansbach ihren Anspruch durch.[5]) Seit 1548 hatten alle Stände und damit auch die fränkischen Grafen und Herren zur finanziellen Unterhaltung des Reichskammergerichts Beiträge (die später sogenannten Kammerzieler) zu zahlen.

So wurde das Reichskammergericht das Gericht für die Reichsstände. Das kaiserliche Landgericht des Herzogtums zu

---

[1]) S. Sieber S. 78.

[2]) Aufnahme in die Matrikel und Reichsstandschaft decken sich (wenn man von den Fehlern der Matrikel absieht), nicht aber beide mit der Reichsunmittelbarkeit. Bei Sieber (S. 87) ist das nicht recht deutlich.

[3]) S. Sieber S. 68, 78, 79. Küffner, Der Reichstag zu Nürnberg 1480 S. 60.

[4]) DRTA., jüngere Reihe II 161.

[5]) Hartung, Gesch. d. fränk. Kreises S. 168.

Franken war überflüssig geworden. Es galt nun bald nicht mehr für das übergeordnete Herzogsgericht, sondern für das Landgericht eines Mit-Standes. Ein kaiserliches Kammergericht hatte es ja früher auch schon einmal gegeben. Aber das hatte für die — damals auch noch viel abhängigeren — Grafen lange nicht die Bedeutung und das Interesse; nannte sich doch auch das Würzburger Landgericht ein kaiserliches. Aber nun, als das kaiserliche Kammergericht durch das neue Reichskammergericht ersetzt wurde, litten auch die anderen, sogenannten kaiserlichen Landgerichte, darunter. Sie verschwanden „wie der Mondschein wann der Tag und Sonnenglanz herfürbricht", wie es in einer Beschwerdeschrift[1]) von damals heißt. Den kleinen fränkischen Ständen wurde es aber nicht leicht, ihren Gerichtsstand vor dem Kammergericht durchzusetzen. Der Bischof erkannte nicht an, daß sie ans Kammergericht gingen, ehe sie vor ihm, ihrem ordentlichen Richter, gerechtfertigt wären. Trotzdem gelang es ihnen allmählich: indem sie sich auf ihre Eigenschaft als Reichsstände beriefen, entzogen sie sich dem Landgericht und gingen ans Kammergericht.

Auch die zweite Schöpfung der Reichsreform, nämlich die Kreisverfassung, war den Rechten des Herzogtums feindlich. Schon lange hatten die Landfriedensbünde ganz Frankens (seit 1340) eine Einigung dargestellt, die, unabhängig vom Herzogtum, dessen Tätigkeit und Bedeutung schmälerte. Jetzt wurde von Reichs wegen der Landfriedensschutz in den Kreisen gehandhabt, und was das wichtigste war, die Kreisstände waren dieselben wie die Reichsstände. Auf den Kreistagen stand nun nicht mehr der Herzog über den nobiles terrae, wie in alter Zeit, noch auch stand der Landtag als Ganzes dem Landesherrn gleichberechtigt gegenüber, sondern der Bischof stand innerhalb des Kreistages als ein Glied desselben, neben anderen Fürsten und neben den Grafen und Herren des Stifts. Der Kreis[2]) — er bestand also nicht nur aus dem würzburgischen Gebiet im weitesten Sinne, sondern auch aus Bamberg, Eichstädt und Ansbach-Bayreuth — übernahm nun die politische Rolle, die das Herzog-

[1]) S. Fellner S. 303, 16. Burgermeister, Cod. dipl. equestris I S. 1415.

[2]) S. F. Hartung, Geschichte des fränkischen Kreises. R. Fester, Franken und die Kreisverfassung.

tum nicht hatte spielen können. — Was sich von dem Herzogtum in der Neuzeit noch halten konnte, war ein kläglicher Rest, der kaum noch den Namen verdiente. Übriggeblieben war die landgerichtliche Hoheit über die Gebiete der Reichsritterschaft, — nicht einmal über deren Person —; ferner die Bannleihe in einigen Zenten. Man kannte kein Herzogtum mehr, sondern nur ein Stiftsterritorium Würzburg.

So waren allmählich die Grafen und Herren dem Reich gegenüber in eine dem Bischof prinzipiell gleichberechtigte Stellung eingerückt. Es konnte nicht ausbleiben, daß man die Folgerungen daraus zog: daß sich die Grafen und Herren der würzburgischen Landeshoheit ausdrücklich entzogen.

Am leichtesten ward die Emanzipation den gefürsteten Grafen von Henneberg. War doch in ihrem Gebiet die Landeshoheit des Herzogs lange nicht mehr eigentlich anerkannt. Es war leicht einzusehen, daß eine bischöfliche, landesfürstliche Hoheit über eine gefürstete Grafschaft ein unmöglicher Zustand war.

In der Grafschaft Römhild hatte man, wie wir gesehen haben[1]), 1510 den Landgerichtszwang noch nicht prinzipiell in Abrede gestellt. Aber schon 1527, also nach dem großen Verfassungsreichstag zu Worms, nach dem Bauernkrieg und während der Streitigkeiten im Kreistag, unterstand sich der Graf „unbilligerweys, an so herprachten keyserlichen gefreittenn Landgerichtszwang zu Römhilt etc. Verhinderung zu tun".[2]) Bis zum baldigen Aussterben der Grafen scheinen die Streitigkeiten und Prozesse kein Ende gefunden zu haben.

Deutlicher war der Vorgang bei der Schleusinger Linie. 1529 klagte die Propstei Neumünster am Landgericht gegen einige adelige Vasallen des Grafen in Schwanfeld am Main.[3]) Die Gelegenheit benutzte dieser, gegen den Landgerichtszwang zu protestieren; gegen das ergangene Urteil legte er Protest beim Reichskammergericht ein. Hier kam es 1530 zu einer gründlichen Erörterung, ob der Graf und seine Leute dem „Landgerichtszwang, auch fürstlicher Oberkeit" des Stifts unterworfen seien.[4])

[1]) S. oben S. 70 Anm. 1. [2]) W. KA., Standbuch 429.

[3]) W. KA., V 18586.

[4]) Supplik des Grafen ans Reichskammergericht (23. Nov. 1530): Er sei „dem hochwirdigen Fürsten und Herrn, Herrn Conrad Bischofen zu Würtz-

Die Angelegenheit wurde von Jahr zu Jahr verschleppt. Der Graf wollte „ad arma"; aber der Dispens vom Landfrieden, um den er bat, wurde ihm verweigert (7. Oktober 1534). Nun schaffte zunächst der Graf dem Bischof gegenüber den Titel „unterthenig" ab, da er ihn „mit solchem Schreiben und Tituln gantz zue einem Underthan und Lanndsessen wollt machen, unangesehen, daß wir auch ein Fuerst des heiligenn Reichs unnd unnser Session unnd Stanndt alls ein Furst im Reich habenn etc.". Er beruft sich also auf die Reichsstandschaft, um sich der würzburgischen Landeshoheit zu entziehen! — Gleichzeitig sagte er ihm sämtliche Lehen und das Marschallamt auf[1]), mit denen sich indes sein Sohn wieder belehnen ließ. Damit war dem Reichskammergerichtsentscheid vorgegriffen (Ostern 1535). Der Graf hatte dem Bischof jede Möglichkeit, Hoheitsrechte geltend zu machen, energisch abgeschnitten.

Mit den Grafen von Rieneck erfolgte der erste Zusammenstoß schon 1524: Sie wollten ihr Dorf Erlabrunn am Main, das in der würzburgischen Zent Retzstadt lag, dem Landgerichtszwang entziehen; aber vergeblich. Eine kaiserliche Entscheidung wies ihre Ansprüche zurück. Neuer Streit entstand 1544, der sich diesmal um die grundsätzliche Stellung der Zenten Rieneck und Lohr drehte. Das Schiedsgericht ließ aber die Frage der Landgerichtshoheit offen: „das Landgericht des Herzogthums zu Francken belangent, wa Vnser gnediger Fürst und Herr von Würtzburg die . . Vorderung gegen . . Grafe Philippen von Rieneck und den Seinen zu Rieneck und Loer . . in Ruhe zu stellenn nit gedechtenn, das sein Fürstlich Gnad oder derselben Nachkommen das mit ordentlichem Rechtenn suchenn unnd außfurenn mochte".[2]) Von einem derartigen Vorgehen Würzburgs hören wir freilich nichts mehr. Bis zum Aussterben der Grafen 1559 scheinen sie unangefochten im Besitz ihrer reichsunmittelbaren Rechte geblieben zu sein. Ihren Nachfolgern, den Mainzer Erzbischöfen gegenüber hat Würzburg dann noch weniger auf seine Ansprüche zurückgreifen können.

---

burg dheiner Underthenigschafft und Verwandtung, noch Landtgerichts für seiner fürstlichen Gnaden Person, vom Adel, Underthanen und Verwandten, anderst denn ein würzburgischer Lehnman, nie gestendig gewesen".

[1]) W. KA., Lehens. 7555 (fasc. 257).

[2]) Guden. Cod. dipl. V S. 572.

Lange Zeit schien die Auseinandersetzung mit dem Grafen von Castell zugunsten des Herzogtums auszufallen. Noch 1523, in einer Klage der Herren von Schwarzenberg gegen die Grafen, erklärten diese, „das si inn dysen Gerichtszwang weiter nit willigen wolle dann sovil und recht ist", d. h. sie wehrten sich nur gegen Übergriffe, unterwarfen sich aber prinzipiell.[1]) 1540 lauteten die Beschwerden nur dahin, daß ihre Untertanen in Fällen, die nicht vors Landgericht gehörten, trotzdem dorthin geladen würden. Und er selbst, der Graf, werde nicht wie ein Graf des Stifts behandelt, sondern als ob er dem Bischof in allen Geboten gehorsam zu sein hätte, auch an der Zent und anderen Gerichten, „als ob er mit Leib und Gut eigen wäre". Daraufhin gaben die bischöflichen Räte zu, „daß sie Graf Wolfgang und seine Erben nit für des Stifftes Leibaigene anziehen, sondern für Grafen des Stiffts".[2])

In der Reichsmatrikel waren die Grafen von Castell selbständig aufgeführt, aber sie wurden vom Bistum eximiert.[3]) Dafür versprach noch 1544 der Graf Wolfgang, dem Bischof untertänig zu dienen.[4])

Erst seit 1545 weigerte sich der Graf, vor dem Landgericht zu erscheinen und appellierte ans Reichskammergericht. Es komplizierten sich mehrere Streitigkeiten[5]), und schließlich blieb der Prozeß liegen. Indessen gelang es dem Grafen, für sich und seine Untertanen ein Exemtionsprivileg vom Kaiser zu erwerben.[6]) Und dementsprechend verbot er seinen Untertanen streng, sich dem Landgericht zu stellen. Würzburg dagegen protestierte mehrfach gegen die „a non competente judice" vorgenommenen Rechtsakte[7]) und brachte 1602 wieder das Reichs-

[1]) Wie ja noch 1496, s. oben S. 94. (W. KA., Adel 860.)

[2]) Vertragsentwurf vom J. 1541. (W. KA., Adel 860. XXXII.)

[3]) J. J. Moser, Von den Reichsständen IV S. 830: „in der Comitial Verzeichnis derer Ausgezogenen von 1548 heißt es, Würzburg eximiere den Grafen von Castell und gebe den Anschlag".

[4]) Würzb. KA., Adel 1244 (LXIX). — Damals betrug der Anschlag 217 Gulden.

[5]) Anfangs handelte es sich um eine Klage des Klosters Wächterswinkel gegen Graf Wolfgang.

[6]) S. oben S. 94.

[7]) 1583. (W. KA., G 9187.) Man beanspruchte besonders die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie Erbschaftsapprobierung, Einkindschaftung, Testamente und Vormundschaftssachen.

kammergericht in Bewegung. Aber es war vergeblich. Noch 1618, ja 1630 war die Sache nicht entſchieden. Nach dem 30jährigen Kriege, der Würzburg ſo ſchwer ſchädigte, und dem weſtfäliſchen Frieden, an dem Caſtell bezeichnenderweiſe als Reichsſtand teilnahm, hörte der alte Streit auf — zugunſten der Grafſchaft. Denn der weſtfäliſche Friede beſtätigte allen Reichsſtänden als ſolchen die Souveränität und ſchloß damit den Kreis der Landesherrſchaften.

Ziemlich ſpät ging auch die Emanzipation der Grafen von Hohenlohe vonſtatten. Die erſte Exemtion für die Grafen von Hohenlohe rührt aus dem Jahre 1487: „also daß ſie vor kein Landgericht oder Hoffgericht, ſonderlich (u. a.) das Landgericht des Hertzogthums zu Francken etc. beklagt werden ſollen“.[1]) Daß aber 1507 Graf Kraft noch den Biſchof als Landesfürſten anerkannt hat, haben wir oben geſehen (ſ. S. 97). Nicht vor 1584 kam es zum Bruch. Der Biſchof beklagte ſich wegen „Eintrag und Sperrung der landgerichtlichen Jurisdiction, Zentobrigkeit, Jura Episcopalia“. Zuerſt wurde ein Schiedsgericht eingeſetzt, dann ging die Klage ans Kammergericht. 1594 wurde ſie aber abgewieſen. Seitdem wurden noch mehrfach vergebliche Verſuche gemacht, die landesfürſtliche Hoheit des Biſchofs über Hohenlohe wiederherzuſtellen.

Am Ende des XV. Jahrhunderts war die alte Lage der Dinge in Wertheim noch vorhanden. Die Grafen erkannten den Biſchof noch als ihren Landesfürſten an (1480, 88) und die Hoheit des Landgerichts beſtand noch in den wichtigſten Punkten fort (1482).[2]) Zuerſt kam es 1497 zum Zwiſt: Es handelte ſich um Güter des Grafen zu Harbach (ein würzburgiſches Dorf im würzburgiſchen Amte Homburg), die am Landgericht eingeklagt worden waren. Geſtützt auf ſein Privileg von 1422 wollte der Graf die Sache an ſein Gericht ziehen; er appellierte ans Kammergericht. Dazu kam 1503 ff. der Streit um die Güter des geächteten G. von Roſenberg.

Jetzt begann man den Gegenſatz zu formulieren: „Graf des Reichs oder Graf des Stifts?“ Wertheim bezeichnete ſich als Grafen des Reichs, berief ſich auf ſeine alten Privilegien und

[1]) Lünig, Corpus Juris Feudalis I S. 1002.

[2]) S. oben S. 83 und 84.

Freiheiten und stellte seine „eigne Zent- desgl. hohe und nidere Gerichte" dem Landgericht entgegen. Würzburg betonte immer, der Graf von Wertheim habe selbst bisher die Landeshoheit und den Landgerichtszwang als ein Graf des Stifts anerkannt; und ans Kammergericht solle keiner gezogen werden, der nicht erst vor seinem ordentlichen Richter gerechtfertigt sei. In der Grafschaft habe das Landgericht unmittelbar, „ohn mittel", zu richten; man gründete sich besonders dabei auf den Vertrag von 1482. — Zu beachten ist, daß hier „Graf des Stifts" noch im alten Sinne ein landsässiger Graf des Herzogtums ist.[1]) 1506 konnte man würzburgischerseits noch sagen: „wie wol der von Wertheym unnserem gn. Herrn von Wurtzpurg wie gemelt als seinem ordenlichen Richter, Lehenherrn und Lanndsfürsten, dem er zugetan als ein Graff unnd Erbcammerer des Stiffts zu Wurtzpurg, mit der ganzen Herschafft im zustendig verwant gewesen . ."[2])

Jene Streitpunkte hat man 1509 noch durch ein Schiedsgericht beigelegt[3]), indem man auf den Landgerichtsvertrag von 1482 zurückging. Aber schon 1518 kam es von neuem zu Meinungsverschiedenheiten; 1522 wurde daraus ein neuer Prozeß am Kammergericht, der freilich für Wertheim wieder ungünstig verlief. Der Graf half sich dadurch, daß er seinen Untertanen untersagte, an einem würzburgischen Gerichte zu erscheinen. Das entschied schließlich die Sache praktisch.

Nicht unwichtig war auch der Streit um die Türkensteuer der Klöster, auf die beide Parteien Anspruch machten. Als sie aufgehoben wurden, kamen sie völlig in den Besitz der Grafschaft.

Als 1556 Graf Ludwig von Stollberg-Königstein die Erbschaft des letzten Grafen von Wertheim, seines Schwiegersohnes, antrat, war die Frage der Landeshoheit schon entschieden. Von einer Untertänigkeit ist nichts mehr vorhanden. Aber der Ausdruck „Graf des Stifts" war geblieben und wurde nun auf die

---

[1]) Vgl. dazu eine Stelle aus dem Brief des Landrichters an den Grafen von Castell vom Jahre 1421: „wann ir pflichtig seit, als ander des stiffts zu Wirtzburg grafen, desselben stiffts gericht und gut gewonheyt zu handhaben, gebieten wir euch ꝛc." (W. KA., Standbuch 555.)

[2]) W. KA., Hoheitsf. 1166. [3]) W. KA., Standbuch 409.

Lehensbeziehungen gedeutet! In dem Vertrage heißt es darüber:[1] „Graf Ludwig ſamt ermelten ſeinen Lehens Erben ſollen auch ſchuldig und verbunden ſein, dieſer Lehen halb ſich für Grafen des Stiffts zu halten und zu erkennen, doch ſoll ihme Graf L. ein ſolches an den Freyheiten ſo er als Graf zu Königſtein und Stollberg etc. unter dem Reich hat und haben mag, nichts ſchaden noch benommen ſein." Auf Grund der Lehnshoheit fordert dann der Biſchof: Anerkennung als geiſtlicher Ordinarius, abgeſehen von den im Augsburger Reichstag auch den weltlichen Ständen zugebilligten Rechten; ferner ſoll der Graf „dem Landgericht unſers Herzogtums zu Franken ſeinen Gang über die Lehens-Untertanen zugleich andern des Stifts Angehörigen" in den ſpezifiſchen Landgerichtsſachen laſſen. Das iſt alſo eine Umdeutung des alten Abhängigkeitsverhältniſſes![2] Statt des untertänigen Grafen des Stifts hat man jetzt einen Grafen, der nur lehnsabhängig iſt (nämlich durch den Beſitz einiger kleiner Lehen) und auf den man den alten Namen bezieht. — Bezeichnend iſt auch, daß Würzburg, dem Augsburger Religionsfrieden entſprechend, die volle Religionshoheit Wertheims anerkannte. Auch dies war ein wichtiges Attribut der Landeshoheit, das ſich aus der Reichsſtandſchaft ergeben hatte. —

Nicht ganz außer acht laſſen darf man die fürſtlichen Territorien, die in die Diözeſe und das „Herzogtum" hineinreichten. In Betracht kamen Mainz, Bamberg, Nürnberg, Sachſen und Fulda.

Auf die landgerichtlichen Verhältniſſe ſind wir ſchon eingegangen. Bamberg und das Burggrafentum beſaßen ihre eigenen Landgerichte, die Pflege Koburg wurde zu Thüringen gezogen, und auch im „buchoniſchen Land" jenſeits der Rhön (das man übrigens meiſt gar nicht zu Franken rechnete)[3] ver-

[1] Lünig, RA. XVII (Spic. Eccl. II) S. 1029.

[2] Von ähnlichen Geſichtspunkten aus wird man auch die Verhältniſſe im Erzbistum Cöln verſtehen müſſen, wo mehrere reichsſtändiſche Grafen die Landſtandſchaft hatten. Auch dort iſt die Beziehung auf Beſitz innerhalb des Territoriums wohl nur ein ſpäterer Deutungsverſuch. Vielleicht darf man darin Reſte jenes kölniſchen Herzogtums in Ripuarien erblicken. Nachdem das Herzogtum verfallen war, konnten hier wie dort noch gewiſſe Beziehungen der Grafen zu dem ehemaligen Oberherrn fortbeſtehen. (Vgl. v. Below, Territorium und Stadt S. 191.)

[3] Z. B. unterſcheidet man 1387 (Henn. UB. V S. 195): in franken oder in fuldiſchen lande.

suchte sich das Landgericht gar nicht geltend zu machen. Im Mainzischen hat die Landgerichtshoheit bis 1585 gedauert.[1]) Es war ein selbstverständlicher Vorgang, daß die Fürsten fremde landgerichtliche Rechte von ihrem Territorium auszuschließen bestrebt waren und das auch unschwer durchsetzten.

Die benachbarten weltlichen Fürsten besaßen Lehen vom Hochstift, ohne daß sie darum landsässig oder landständisch geworden wären.[2])

Was aber besonders ihren Widerspruch hervorrufen konnte, war der Herzogstitel, den die Bischöfe seit Gottfried IV. (1443 bis 1455) führten. Ein „kaiserliches Landgericht" konnten sie sich gefallen lassen, ebensogut wie das zu Rottweil, zu Nürnberg oder die westfälischen; aber ein Herzogtum erkannten sie über ihren Territorien nicht an. Der Name schien wichtiger als die Sache. Von verschiedenen einzelnen Protesten abgesehen[3]), vereinigten sich die Fürsten 1521 zu einem Protest gegen die Belehnung des Bischofs mit dem Herzogtum.[4]) Sie erreichten zwar nur die nichtssagende Erklärung, diese Belehnung solle ihnen an ihren Rechten unabbrüchlich und unschädlich sein; aber es war nun doch einmal eine deutliche Absage an das Herzogtum und ein Ausdruck dafür, daß im Gebiet der fränkischen Fürsten das Herzogtum nichts zu bedeuten hatte.

Das war im gewissen Sinne ein Vorbild für die Grafen, die auch Landesherren und Reichsstände waren, und nun ihrerseits

---

[1]) S. oben S. 49.

[2]) Deutlich ist 1442 (Lünig, RA. XVII S. 996) der Unterschied zwischen der Untertanenhuldigung und der Lehenshuldigung: „Der obgenannte Pfleger sal von des Stiffts Prälaten, Graven, Herren, Rittern und Knechten, so sie ihm in Pflegnuß Gehorsam thun, ire Lehen empfahen, und von des Stiffts Steten, so ihm die Huldigunge thun werden, solche Gelübde und Eide nemen, daß sie ihm 2c. getruwe gehorsam und gewertig sin sollen und wollen; desgliehen sullen auch des Stiffts Amtleute sweren. — Und in sullicher Masse sullen anch die Fürsten, die von dem Stift belehnt sint, dem Pfleger verbundlich werden von Lehens wegen."

[3]) S. A. Amrhein, Gottfried IV., Bischof von Würzburg (A. d. h. V. f. U. Bd. L) S. 89 u. 95.

[4]) Lünig, Corp. jur. feudal. T. I S. 423: „dieweil nun ihre Churfürstlichen und Fürstlichen Gnaden im Hertzogtum zu Francken treffentliche Furstenthumb, Land und Gebiete haben, darin oder darüber sie genantem unserm Gn. Herrn von Wü. oder seiner Gnaden Stift keines Herzogthums Obrigkeit, Herrlichkeit oder Gebiets gestehen, 2c.". (Vgl. DRTA., J. R., II S. 765.)

beginnen konnten, die herzogliche Landeshoheit abzuschütteln. — Als Rieneck an Mainz, Henneberg an Sachsen fiel, also sogar an kurfürstliche Stände, und als die übriggebliebenen Grafen und Herren z. T. Reichsfürsten wurden[1]), war die ganze Frage schon entschieden zuungunsten Würzburgs gelöst.

Die ganze Bewegung umfaßte also ungefähr die Zeit von der Reichsreform bis zum 30jährigen Krieg. Wann die Lösung des betr. Territoriums aus dem Verbande des Herzogtums erfolgt ist, läßt sich selten ganz genau angeben, nur etwa bei Mainz und Henneberg-Schleusingen. Auch die Mittel und Wege der Emanzipation waren ganz verschiedene, aber das Resultat aller Einzelbestrebungen war dasselbe. Das Herzogtum der Bischöfe von Würzburg war gegenstandslos geworden. Wenn sie sich später noch Herzog nannten, so war das ein leerer Titel.

Überblicken wir noch einmal den Verlauf!

Schon im XI. Jahrhundert besaß der Bischof von Würzburg ein Herzogtum, kein verliehenes, sondern eins, das von selbst aus den Verhältnissen des Landes heraus entstanden war und zunächst noch nicht den Namen führte. Es hat sich einerseits zu einem echten Herzogtum ausgebaut, bestehend aus der Hoheit über die Grafen des Landes, wie etwa in Bayern. Andererseits hat es die Grafenrechte aufzusaugen gesucht und das auch teilweise erreicht. Doch blieben die Hoheitsrechte zu wenig intensiv; und auch die gräfliche Gerichtsbarkeit war nicht von einschneidender Bedeutung, das System der herzoglichen Zentbannleihe ließ sich nicht durchsetzen.

Daher gelang es den untergeordneten Gewalten, eine Herrschaft mit immer ausgedehnteren Hoheitsrechten zu begründen, oder wie Henneberg und die Burggrafen auf Grund ihrer festgehaltenen Grafenrechte eine Landesherrschaft aufzubauen.

Nun war es nicht mehr möglich, die herzoglichen Rechte zu landesherrlichen über die ganze Provinz auszugestalten. Die Unterherrschaften waren Reichsstände und schüttelten die Landstandschaft ab. Auf dem Boden der Reichsstandschaft sind sie von der Landsässigkeit zur eigenen Landeshoheit übergegangen.

---

[1]) Henneberg, Wertheim, Schwarzenberg und Hohenlohe hatten später Sitz und Stimme auf der Fürstenbank.

Ich habe verſucht, den Begriff des würzburgiſchen Herzogtums in ſeinem wechſelnden Werte darzuſtellen. Karl IV. ſagt von dem Bistume in der Belehnung vom Jahre 1372: singulare quoddam et insigne membrum Romani existit Imperii. Dieſen Satz möchte ich hier an den Schluß ſtellen, in einem etwas prägnanteren Sinne, als er wahrſcheinlich gemeint war. Gewiß war dieſes ſtaatsrechtliche Gebilde des Herzogtums Franken etwas Singuläres und Eigenartiges im Gefüge des alten römiſchen Reichs: ein großes, im Ausbau begriffenes geiſtliches Fürſtentum, aus dem ſich kleinere, untergeordnete Gewalten loslöſten und völlig verſelbſtändigten. So bietet die Fortentwicklung und das Ende des Würzburger Herzogtums mindeſtens ebenſoviel intereſſante Ergebniſſe, wie ſeine oft und heiß umſtrittenen Anfänge.

Nachträge.

Zu S. 27 Anm. 6: Herrn Geheimrat Edward Schröder verdanke ich den Hinweis auf einen neuen Fund fränkiſcher Münzen (Bericht in den Mitt. d. Bayr. Numism. Geſ. XXVIII, 1910, S. 135). Dort iſt außer dem ſchon bei Henner a. a. O. erwähnten Typ mit der Inſchrift episcopus dux ein anderer beſchrieben, auf dem der Biſchof wie ein weltlicher Fürſt als Reiter dargeſtellt iſt, und der die Legende Enbricho dux trägt. — Das iſt wieder ein recht weſentliches Anzeichen für das damals ſchon (vor 1145) behauptete Herzogtum.

Zu Teil III, Kapitel 2: Zu vergleichen ſind hier auch die Verhältniſſe der Herrſchaft Pleſſe, die auch als „Unterherrſchaft" Reichsſtandſchaft erlangt hat. Behandelt werden dieſe Dinge in der demnächſt erſcheinenden Arbeit von R. Scherwatzki (phil. Diſſ. Gött.): Die Herrſchaft Pleſſe.

Berichtigung.

Zu S. 14, Z. 18: Statt „wie zu der Vogtei" lies: „wie die Vogtei".

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit.

Herausgegeben von **Karl Zeumer.**

Erster Band. Einzelpreis ℳ 16.60. Subskriptionspreis ℳ 13.40.

1. Heft: Karl Rauch, Traktat über den Reichstag im 16. Jahrhundert. Eine offiziöse Darstellung aus der Kurmainzischen Kanzlei. VIII u. 122 Seiten. ℳ 4.20. Subskriptionspreis ℳ 3.40.

2. Heft: Mario Krammer, Wahl und Einsetzung des Deutschen Königs im Verhältnis zu einander. XIV u. 112 S. ℳ 4.—. Subskriptionspreis ℳ 3.20.

3. Heft: Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im 14. und 15. Jahrh. Gekrönte Preisschrift. X u. 197 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.

4. Heft: Hermann Rudorff, Zur Erklärung des Wormser Konkordats. VIII u. 66 Seiten. ℳ 3.—. Subskriptionspreis ℳ 2.40.

Zweiter Band. Einzelpreis ℳ 13.00. Subskriptionspreis ℳ 10.80.

1. Heft: Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Erster Teil: Entstehung und Bedeutung der Goldenen Bulle. XV u. 256 Seiten. ℳ 8.40. Subskriptionspreis ℳ 7.—

2. Heft: Karl Zeumer, Die Goldene Bulle Kaiser Karls IV. Zweiter Teil: Text der Goldenen Bulle und Urkunden zu ihrer Geschichte und Erläuterung. VIII u. 135 Seiten. ℳ 4.60. Subskriptionspreis ℳ 3.80.

Dritter Band. Einzelpreis ℳ 21.00. Subskriptionspreis ℳ 17.00.

1. Heft: Kurt Perels, Die allgemeinen Appellationsprivilegien für Brandenburg-Preußen. XIV u. 155 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.

2. Heft: Adolf Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. XII u. 149 Seiten. ℳ 5.40. Subskriptionspreis ℳ 4.40.

3. Heft: August Siemsen, Kur-Brandenburgs Anteil an den kaiserlichen Wahlkapitulationen von 1689 bis 1742. XV u. 126 Seiten. ℳ 4.60. Subskriptionspreis ℳ 3.80.

4. Heft: Fritz Salomon, Severinus de Monzambano (Samuel von Pufendorf), De Statu Imperii Germanici. Nach dem ersten Druck mit Berücksichtigung der Ausgabe letzter Hand. VIII u. 172 Seiten. ℳ 5.60. Subskriptionspreis ℳ 4.60.

Vierter Band. Einzelpreis ℳ 22.80. Subskriptionspreis ℳ 19.10.

1. Heft: Paul Kluckhohn, Die Ministerialität in Südostdeutschland vom zehnten bis zum Ende des dreizehnten Jahrhunderts. XII u. 248 Seiten. ℳ 8.—. Subskriptionspreis ℳ 6.60.

2. Heft: Karl Zeumer, Heiliges römisches Reich deutscher Nation. VI und 38 Seiten. ℳ 1.80. Subskriptionspreis ℳ 1.50.

3. Heft: Rudolf Smend, Das Reichskammergericht. Erster Teil: Geschichte und Verfassung. XVI u. 404 Seiten. ℳ 13.00. Subskriptionspreis ℳ 11.—

Fünfter Band.

1. Heft: Mario Krammer, Das Kurfürstenkolleg von seinen Anfängen bis zum Zusammenschluß im Renser Kurverein des Jahres 1338. XII u. 320 S. ℳ 10.40. Subskriptionspreis ℳ 8.60.

2. Heft: Günther Schmidt, Das würzburgische Herzogtum und die Grafen und Herren von Ostfranken vom 11. bis zum 17. Jahrhundert. VIII und 124 Seiten. ℳ 4.20. Subskriptionspreis ℳ 3.50.

Verlag von Hermann Böhlaus Nachfolgern in Weimar.

Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit

vornehmlich in Deutschland

von

Dr. **Alfons Dopsch**

o. ö. Professor der Geschichte an der Universität
und wirkl. Mitglied der Kais. Akademie der Wissenschaften in Wien

I. Teil

X und 374 Seiten 8° 9.— *M.*

Der zweite (Schluß-) Teil wird in der ersten Hälfte des Jahres 1913 erscheinen.

Die Klosterimmunität seit dem Investiturstreit

Untersuchungen
zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches
und der deutschen Kirche

von

Hans Hirsch

VIII und 230 Seiten 8° 6.— *M.*

Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter

Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung
in drei Bänden

von

Dr. **Edwin Mayer-Homberg**

Privatdozent a. d. Univ. Halle

I. Band

Die fränkischen Volksrechte und das Reichsrecht

XI und 426 Seiten gr. 8° 10.— *M.*

Weimar. — Hof-Buchdruckerei.

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

JN
3294
F7S3

Schmidt, Gunther

Das wurzburgische Herzo
und die Grafen und Herren
Ostfranken vom 11. bis zum
17. Jahrhundert

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 11 14 08 004 4